



SAVA
I N F O N D

PROSPEKT DES UMBRELLAFONDS INFOND MIT EINBEZOGENEN VERWALTUNGSREGELN

Die Agentur für den Effektmarkt hat am 23.1.2019 die Genehmigung für die Veröffentlichung des Prospekts mit einbezogenen Verwaltungsregeln ausgestellt. Die Verwaltungsregeln des Umbrellafonds Infond (beziehungsweise ihre letzte Änderung) tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Alle Teilfonds des Umbrellafonds Infond sind mit der Direktive 200/65/ES des Europäischen Parlaments und Welt vom 13. Juli 2009 über die Abstimmung der Gesetze und sonstige Vorschriften über Kollektivübernahmen für Anlagen in Übertragungswertpapiere abgestimmt.

ZUGÄNGLICHKEIT DER REVIDIERTEN JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTS DES UMBRELLAFONDS

Der letzte revidierte Jahres- und Halbjahresbericht des Umbrellafonds stehen dem Anleger kostenlos an allen Aufnahmestellen der Verwaltungsgesellschaft und www.infond.si zur Verfügung. Der Anleger kann auch die kostenlose Aushändigung des Exemplars von Dokumenten mit Schlüsselangaben für Anleger, ein Exemplar des Prospekts mit einbezogenen Verwaltungsregeln und Exemplar des revidierten Jahres- und Halbjahresberichts des Umbrellafonds anfordern.

ART DER AUSHÄNDIGUNG DES PROSPEKTS MIT EINBEZOGENEN VERWALTUNGSREGELN, DES DOKUMENTS MIT SCHLÜSSELANGABEN FÜR DIE ANLEGER UND REVIDIERTEN JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTS DES UMBRELLAFONDS

Der Prospekt des Umbrellafonds mit einbezogenen Verwaltungsregeln und Dokument mit Schlüsselangaben für Anleger, revidierte Jahres- und Halbjahresbericht des Umbrellafonds werden den Anlegern in Druckform ausgehändigt, sie können sie aber auch auf einem Dauerträger, der nicht in Druckform ist oder über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft bekommen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der Anleger hat die Möglichkeit der Wahl zwischen den Angaben auf Papier oder einen anderen Dauerangabenträger oder über die Internetseite,
- der Anleger muss über dem elektronischen Weg über die Adresse der Internetseite und den Teil der Internetseite, wo er Zugang zu den Angaben hat, informiert werden,
- der Anleger muss ausdrücklich der angeführten Form der Datensicherung zustimmen und
- die Art der Datensicherung auf einem Dauerangabenträger, der nicht in Druckform ist, den Umständen entspricht, unter denen die Geschäftstätigkeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anleger verläuft.

Alle Dokumente über den Umbrellafonds und seinen Teilfonds stehen auch auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.infond.si zur Verfügung.

Anleger können zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und Anteilscheinen der Teilfonds über die Tel. Nr. 02 229 2080 oder über die kostenlose Tel. Nr. 080 22 42.

INHALTSVERZEICHNIS

1. GESAMTANLAGEREGELN	7
1.1. EINFÜHRUNG	7
1.2. ZULÄSSIGE ANLAGEN	7
A. Übertragungswertpapiere und Instrumente des Geldmarktes	7
B. Bankdepots	7
C. Andere offene Investitionsfonds	8
1.3. AUSGESETZTHEIT DES UMBRELLAFONDS UND DER TEILFONDS	8
1.3.2. Zulässige Ausgesetzttheit gegenüber Personen, einbezogen in die Gruppe:.....	9
1.3.3. Höhere zulässige Ausgesetzttheit gegenüber Sonderkategorien der Personen:	9
1.3.4. Verbot eines wichtigeren Einflusses auf die Verwaltung des Emittenten:	9
1.4. ZUSÄTZLICHE LIQUIDE MITTEL	9
1.5. VERSCHULDUNG	9
1.6. TECHNIKEN UND WERKZEUGE FÜR DIE VERWALTUNG VON ANLAGEN	10
2. DIE REGELN FÜR DIE VERMÖGENSAUSWERTUNG	10
2.1. AUSWERTUNGSREGELN	10
2.2. AUSWERTUNG VON EINZELARTEN DER FINANZMITTEL ODER FINANZINSTRUMENTEN	10
3. RISIKEN	11
4. REFERENZWÄHRUNG UND DIE ABRECHNUNGSPERIODE	12
5. DIE VERWERTUNG DES REINGEWINNS BEZIEHUNGSWEISE DER EINKÜNFEN	12
6. KOSTEN	12
6.1. UNMITTELBARE KOSTEN DER INHABER VON ANTEILSCHEINEN DER TEILFONDS	12
6.1.1. Einstiegskosten.....	12
6.1.2. Ausstiegskosten.....	12
6.1.3. Übergangskosten in einen anderen Teilfonds.....	12
6.1.4. Sonstige Kosten zur Rückerstattung derer die Verwaltungsgesellschaft zu Lasten des Einzelinhabers von Anteilscheinen berechtigt ist	13
6.2. VERWALTUNGS- UND GESCHÄFTSKOSTEN DES UMBRELLAFONDS	13
A. Verwaltungsprovision	13
B. Arten von sonstigen Kosten, die das Vermögen von Teilfonds auf der Grundlage der Verrichtung von Verwaltungsdienstleistungen des Umbrellafonds belasten dürfen	13
C. Provision im Zusammenhang mit der Verrichtung Treuhanddienstleistungen	13
D. Arten von oben angeführten Kosten, die den Umbrellafonds im Ganzen belasten werden (alle Teilfonds) und Beschreibung der Art beziehungsweise der Methodologie der Teilung der Gesamtkosten unter die Teilfonds	14
6.3. GESAMTKOSTEN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (CSP).....	14
7. BESTEUERUNG	14
7.1. BESTEUERUNG DES UMBRELLAFONDS	14
7.2. BESTEUERUNG VON ANLEGERN, DIE RECHTSPERSONEN SIND – RESIDENTEN	14
7.3. BESTEUERUNG VON ANLEGERN, DIE NATÜRLICHE PERSONEN SIND – RESIDENTEN	14
7.3.1. Besteuerung im Fall der Verwertung oder des Verkaufs des Anteilscheins beziehungsweise der Liquidierung des Einzelteilfonds	14
7.3.2. Besteuerung im Fall des Übergangs zwischen Teilfonds desselben Umbrellafonds	15
7.3.3. Besteuerung im Fall einer Fusion der Teilfonds, Gestaltung des Umbrellafonds aus bestehenden Investmentfonds und Einschließung der Teilfonds des Umbrellafonds in einen anderen Umbrellafonds derselben Verwaltungsgesellschaft	15
7.4. ANLEGER, DIE RECHTS- ODER NATÜRLICHE PERSONEN SIND – GEBIETSFREMDE	16
8. GESCHÄFTSJAHR	16
9. BENACHRICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER INHABER VON ANTEILSCHEINEN	16
9.3. VERÖFFENTLICHUNG DER INFORMATIONEN ÜBER RECHTS- UND NATÜRLICHE PERSONEN	16
9.4. UNMITTELBARE BENACHRICHTIGUNG DER INHABER VON ANTEILSCHEINEN	17
10. ANTEILSCHEINE, AUSGABEN UND RÜCKNAHMEN	17
10.1. ANTEILSCHEINE.....	17
10.2. AUSGABEN UND RÜCKNAHMEN	17
10.2.1. Ausgaben.....	17
10.2.2. Einstellung von Einzahlungen.....	19
10.2.3. Rücknahmen von Anteilscheinen	19
10.2.4. Einstellung des Ankaufs von Anteilscheinen	20
10.2.5. Die Einführung des Teilankaufs von Anteilscheinen	20
10.2.6. Gleichzeitige Ausgaben und Rücknahmen.....	20
10.2.7. Fehler bei der Errechnung des Reinwertes der Mittel (ČVS)	20
11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN ÜBER DEN UMBRELLA- UND DER TEILFONDS	21
11.1. DAUER VON TEILFONDS.....	21
11.2. VERWALTUNGSÜBERTRAGUNG	21
11.3. EINSCHLIEßUNG VON TEILFONDS DER UMBRELLAFONDS IN EINEN ANDEREN FONDS	21
11.4. WECHSEL DER DEPOTBANK	21
11.5. FUSION DER TEILFONDS.....	22

11.5.1. Bedingungen der Fusion von Teilfonds sowie Folgen für Inhaber von Anteilscheinen.....	22
11.5.2. Rechte des Inhabers von Anteilscheinen.....	22
11.6. LIQUIDIERUNG.....	22
12. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	23
12.1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	23
12.1.1. Firma, Sitz und Einheitsidentifikationsnummer der Verwaltungsgesellschaft.....	23
12.1.2. Gründungsdatum der Verwaltungsgesellschaft	23
12.1.3. Ort und Zeit für die Möglichkeit der Einsicht in die allgemeinen Gesellschaftsurkunden und den letzten revidierten Jahresbericht	23
12.1.4. Nummer und Datum des Bescheids über die Ausstellung der Genehmigung für die Verrichtung der Verwaltungsdienstleistung von Investitionsfonds	23
12.1.5. Angabe über das Kapital der Verwaltungsgesellschaft.....	23
12.2. FÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	23
12.3. POLITIK VON EINNAHMEN.....	23
13. INFORMATIONEN ÜBER ANDERE PERSONEN	23
13.1. DEPOTBANK.....	23
13.2. SONSTIGE AUSFÜHRENDE DER VERWALTUNGSDIENSTLEISTUNGEN DES UMBRELLAFONDS UND DER TEILFONDS.....	24
14. BESCHWERDEN DER ANLEGER UND AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN.....	24
15. PERSONEN, DIE FÜR DIE AUSGABE DES PROSPEKTS VERANTWORTLICH SIND.....	24
ANHANG A: FÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	25
ANHANG B: LISTE VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGS-AUSFÜHRENDE FÜR DIE VERWALTUNG DES UMBRELLAFONDS ODER DER TEILFONDS	25
ANHANG C: SOFT-PROVISION UND ABKOMMEN ZUR PROVISIONSTEILUNG	25
ANHANG D: LISTE VON ORGANISIERTEN MÄRKTE	25
ANHANG E: LISTE VON TEILFONDS DES UMBRELLAFONDS	26
ANHANG F: NÄHERE VERWALTUNGSREGELN DER TEILFONDS	26
ANHANG G: ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT VON TEILFONDS.....	72
ANHANG H: POLITIK DER EINNAHMEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	73
ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ÖSTERREICHISCHE ANLEGER	73

GRUNDANGABEN ÜBER DEN UMBRELLAFONDS

Der Umbrellafonds Infond ist auf der Grundlage der Gesetzgebung von Republik Slowenien, die den Bereich der Verwaltung von Investitionsfonds regelt, gestaltet.

Die Agentur für den Effektmarkt hat am 5.2.2009 eine Genehmigung für die Verwaltung des Umbrellafonds Infond herausgegeben.

Der Umbrellafonds besteht aus Teilfonds, die vom speziellen Anlageziel und Anlagepolitik bestimmt werden. Das Vermögen des Umbrellafonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Grundsätzen der Diffusion von Risiken im ausschließlichen Interesse der Inhaber von Anteilscheinen der Teilfonds.

Die Mittel und Verpflichtungen des einzelnen Teilfonds sind getrennt von Mitteln und Verpflichtungen anderer Investitions- und Teilfonds sowie von Mitteln und Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank des Umbrellafonds. Die Liste aller Teilfonds des Umbrellafonds ist im ANHANG E zu diesem Prospekt angeführt.

VERWALTER DES UMBRELLAFONDS

SAVA INFOND, Verwaltungsgesellschaft, GmbH, Ulica Vita Kraigherja 5, SI-2000 Maribor.

DEPOTBANK DES UMBRELLAFONDS

Banka Intesa Sanpaolo, d.d., Pristaniška 14, Koper.

ERMÄCHTIGTER GESCHÄFTSTÄTIGKEITSBÜCHPRÜFER FÜR DAS JAHR 2008

Die letzte Revision wurde von Deloitte Revizija, d.o.o., Dunajska cesta 165, 1000 Ljubljana. vorgenommen.

AUFSEHER ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Agentur für den Effektmarkt, Poljanski nasip 6, SI-1000 Ljubljana, Republik Slowenien (www.a-tvp.si).

VERWALTUNGSREGELN DES UMBRELLAFONDS

Die Verwaltungsregeln des Umbrellafonds Infond (im Weiteren Umbrellafonds) sind Bestandteil dieses Prospekts. Im Gesamtteil des Prospektes sind Bestimmungen der Verwaltungsregeln, die sich auf alle Teilfonds des Umbrellafonds beziehen, angegeben, im ANHANG F aber die gesonderten Bestimmungen der Verwaltungsregeln, die für einzelne Teilfonds gelten, was bedeutet, dass für den Einzelteilfonds nicht die getrennten Verwaltungsregeln gelten, sondern sind die Besonderheiten der Teilfonds in den Verwaltungsregeln des Umbrellafonds bestimmt. Die Verwaltungsregeln des Umbrellafonds regeln den Inhalt der Rechtsverhältnisse zwischen der Verwaltungsgesellschaft, die den Umbrellafonds verwaltet, und den Inhabern von Anteilscheinen der Teilfonds:

- Anlageziele und Anlagepolitik von Teilfonds, einschließlich der Einschränkungen von Anlagen sowie der Verschuldung von Teilfonds;
- Art der Verwertung (Einbehaltung beziehungsweise Verteilung) des Reingewinns beziehungsweise der Einnahmen von Teilfonds;
- Arten von Kosten, die unmittelbar oder mittelbar die Inhaber von Anteilscheinen der Teilfonds belasten;
- Referenzwährung und die Abrechnungsperiode des Reinwertes der Mittel und des Anteilwertes von Teilfonds;
- Art der Benachrichtigung der Öffentlichkeit und Inhaber von Anteilscheinen über die finanzielle und rechtliche Lage von Teilfonds, über ihre Geschäftstätigkeit und anderen wichtigen Rechts- und Geschäftsereignissen, die mit den Teil- oder dem Umbrellafonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sind;
- Rechte der Inhaber von Anteilscheinen, die Eigenschaften der eventuellen Anteilscheinklassen, das Ausgaben- und Rücknahmeverfahren von Anteilscheinen sowie die Art der Errechnung ihrer Kauf- und Rückkaufswerte, einschließlich der Bedingungen und Einschränkungen der Einbeziehungsweise Auszahlungen mit übertragbaren Wertpapieren sowie Einzelheiten hinsichtlich der Art und Verfahren derartiger Einbeziehungsweise Auszahlungen;
- Bedingungen der Auszahlung aus einzelnen Teilfonds und gleichzeitiger Einzahlung in einen anderen Teilfonds ohne Zwischenrücknahme des Rückkaufwertes des Anteilscheines (Übergang zwischen Teilfonds) und die eventuellen Kosten des Übergangs, die Bedingungen und Umstände, unter denen die Verwaltungsgesellschaft die zeitweilige Einstellung von Ausgabe- und Rücknahme der Anteilscheine einführen kann beziehungsweise sie die zeitweilige Rücknahme der Anteilscheine des Teilfonds einführt, und Ausführungsverfahren dieser Maßnahmen, Informationen über den eventuellen Handel mit Anteilscheinen auf den organisierten Markt;
- Dauer des Teilfonds, das Übertragungsverfahren der Verwaltung des Teilfonds beziehungsweise des Umbrellafonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft, das Wechselverfahren der Depotbank des Umbrellafonds, die Fusion der Teilfonds, Gründe für die Liquidierung auf der Grundlage des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft und die Beschreibung des Liquidierungsverfahrens der Einzelteilfonds und die Auflösung des Umbrellafonds;

VERFAHREN DER ÄNDERUNG VON VERWALTUNGSREGELN

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltungsregeln für den Umbrellafonds nur auf der Grundlage der Zustimmung der Agentur für den Effektmarkt (im Weiteren ATVP) ändern. Im Fall, wo die Verwaltungsgesellschaft die Anlagepolitik des Umbrellafonds wesentlich verändern will, muss sie die Genehmigung von ATVP für eine solche Änderung einholen. Es zählt schon, dass ATVP der Verwaltungsgesellschaft eine Genehmigung für die wesentliche Veränderung der Anlagepolitik herausgegeben hat, wenn sie eine Zustimmung zur Änderung von Verwaltungsregeln des Umbrellafonds ausgestellt hat. Die Änderung von Verwaltungsregeln des Umbrellafonds, ist für alle Inhaber von Anteilscheinen des Teilfonds von irgendeinem Teilfonds des Umbrellafonds verbindlich. Insofern die Verwaltungsgesellschaft nur die Verwaltungsregeln, die spezifisch sind und sich auf den einzelnen Teilfonds des Umbrellafonds beziehen, verändert hat, bezieht sich die Änderung nur auf die Inhaber von Anteilscheinen des Teilfonds, dessen Verwaltungsregeln sich verändern und ist für sie verbindlich.

Binnen acht Tagen von der Erlangung der Zustimmung von ATVP zu den Änderungen von Verwaltungsregeln des Umbrellafonds, wird die Verwaltungsgesellschaft eine Benachrichtigung über die Änderung von Verwaltungsregeln des Umbrellafonds auf der Internetseite www.infond.si veröffentlichen. Wenn sich die Änderungen der Verwaltungsregeln auf die Anlageregeln des Umbrellafonds oder auf die mittel- und unmittelbaren Kosten verbunden mit der Anlage in Teilfonds des Umbrellafonds beziehen, verschickt die Verwaltungsgesellschaft in fünfzehn Tagen nach Erhalt der Genehmigung der Agentur zur Änderung der Verwaltungsregeln des Umbrellafonds eine Benachrichtigung über die Änderung der Verwaltungsregeln des Umbrellafonds an alle Inhaber des Anteilscheins der Teilfonds. Wenn sich die Änderungen der Verwaltungsregeln nur auf die Anlageregeln des Einzelteilfonds oder auf die mittel- und unmittelbaren Kosten verbunden mit der Anlage in den Einzelteilfonds beziehen, verschickt die Verwaltungsgesellschaft in fünfzehn Tagen nach Erhalt der Genehmigung der Agentur zur Änderung der Verwaltungsregeln eine Benachrichtigung über die Änderung der Verwaltungsregeln des Teilfonds an alle Inhaber des Anteilscheins des Teilfonds, dessen Verwaltungsregeln sich ändern. Die Benachrichtigung über die Änderung der Verwaltungsregeln wird den Inhabern der Anteilscheine in Form eines Vordrucks ausgehändigt, kann aber auch auf einem anderen Dauerträger, wenn dies die normale Art des Angabenwechsels zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Inhaber ist. Für die normale Art des Angabenwechsels zählt die Versendung der Benachrichtigung über E-Mail, wenn der Inhaber der Verwaltungsgesellschaft für

die Absicht der gegenseitigen Geschäftstätigkeit seine E-Mail Adresse übermittelt hat und zustimmt, dass er die Benachrichtigungen auf diese Art und Weise erhält.

Die Änderungen der Verwaltungsregeln treten mit dem Ablauf eines Monats ab der Veröffentlichung der Information über die Änderung der Verwaltungsregeln im Falle der Änderung der Inhalte, die sich auf die Anlageregeln der Teilfonds oder die mittelbaren und unmittelbaren Kosten, verbunden mit der Anlage in den Teilfonds, bestimmt im dritten Gedankenstrich des zweiten Absatzes des Paragraphen 251 von ZISDU-3 beziehungsweise mit dem Ablauf von acht Arbeitstagen, ab der Veröffentlichung der Information über die Änderung der Verwaltungsregeln im Falle aller anderen Regeln, in Kraft.

Die Inhaber der Anteilscheine haben die Möglichkeit bis zum Ablauf der Gültigkeit voriger Verwaltungsregeln die Auszahlung des Abkaufwertes gemäß Bedingungen aus den vorigen Verwaltungsregeln zu fordern.

DIE BEDEUTUNG DER AUSDRÜCKE

Die einzelnen Bedeutungen und Abkürzungen, die im Text des Prospekts mit einbezogenen Verwaltungsregeln des Umbrellafonds gebraucht wurden, haben folgende Bedeutung:

Agentur für den Effektmarkt (ATVP) – Aufsichtsinstution, gegründet auf der Grundlage des Gesetzes, der den Bereich des Marktes der Finanzinstrumente regelt, und die Aufsicht über Beteiligte dieses Marktes erbringt sowie andere Aufgaben, die mit Vorschriften bestimmt sind, vollzieht. ATVP vollzieht die Aufgaben mit der Absicht der Sicherstellung von Bedingungen für wirksames Wirken des Marktes der Finanzinstrumente und des Vertrauens der Anleger in ihn.

Verwaltungsgesellschaft (DZU) – Wirtschaftsgesellschaft mit Sitz in der Republik Slowenien, die die Genehmigung von ATVP für die Dienstleistungsverrichtung der Verwaltung von Investitionsfonds eingeholt hat.

Investitionsfonds – Kollektive Anlagenübernahme, deren einzige Absicht das öffentliche Sammeln von Geldmitteln, die gemäß im Voraus bestimmten Anlagepolitik in verschiedene Anlagenarten zur ausschließlichen Gunsten der Inhaber von Anteilscheinen dieses Investitionsfonds angelegt werden, von natürlichen und Rechtspersonen ist.

Investmentfonds – Investitionsfonds, gestaltet als getrenntes Vermögen, unterteilt in Einheiten, deren Wert auf Antrag des Inhabers des Anteilscheins hin, aus diesem Vermögen auszahbar ist. Der Investmentfonds wird von DZU nach dem Grundsatz der Diffusion von Risiken im ausschließlichen Interesse der Inhaber von Anteilscheinen des Investmentfonds verwaltet.

Umbrellafonds – Investmentfonds, zusammengesetzt aus zwei oder mehreren Teilfonds, die als getrenntes Vermögen gestaltet sind, wobei jeder Teilfonds vom Sonderanlageziel und Anlagepolitik bestimmt wird.

Depotbank – Depotbank des Investitionsfonds ist die Treuhandbank mit Sitz in der Republik Slowenien beziehungsweise die Filiale der Bank des Mitgliedsstaates oder eines fremden Staates, gegründet in der Republik Slowenien gemäß dem Gesetz ZZBan-2, die die Genehmigung der Bank Sloweniens für die Verrichtung von Treuhanddienstleistungen hat.

Reinwert der Mittel (ČVS) – Wert aller Mittel des Teilfonds, verringert für den Wert aller Verpflichtungen des Teilfonds.

Mitgliedsstaat – Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Unterzeichnerstaat des Abkommens über die Gründung des Europäischen Wirtschaftsraums.

Anteil des Teilfonds – Vermögen des Teilfonds ist in gleiche Anteile unterteilt. Produkt der Anzahl aller Anteile des Teilfonds und des Anteilwertes des Teilfonds, ist der Reinwert von Mitteln des Teilfonds.

Anteilwert (VEP) – Anteilwert des Investmentfonds gleicht dem Reinwert der Mittel des Teilfonds, geteilt mit der Anzahl der Anteile des Teilfonds im Umlauf.

Anteilschein – Wertpapier, dessen Emittent die Verwaltungsgesellschaft ist, die auf eine Einheit, mehrere Anteile oder einen Teil des Anteilswerts des Teilfonds lautet.

Ausgabepreis des Anteilscheins – ist derselbe, wie der Wert des Anteilscheins, erhöht um die Einstiegskosten.

Rückkaufwert des Anteilscheins – Er ist gleich, wie der Wert des Anteilscheins, verringert um die Ausstiegskosten.

Einstiegserklärung – Erklärung, gegeben auf einem Sonderformular, mit dem der Anleger zu den Verwaltungsregeln des Umbrellafonds beitrifft und der ihm das Recht gibt, aber nicht die Pflicht, dass er Geldmittel in den Teilfonds einzahlt.

Dauerangabenträger – ist ein Mittel, das dem Inhaber des Anteilscheines ermöglicht, persönlich adressierte Informationen auf die Art zu speichern, die ihm den Zutritt zu diesen Informationen sowie ihre Reproduktion in unveränderten Form in bestimmter Zeitperiode, hinsichtlich der Absicht dieser Informationen, ermöglicht.

Antrag für die Auszahlung der Mittel (Ausstiegserklärung) – Antrag des Anlegers, mit dem er anfordert, dass ihm der Rückkaufwert des Anteilscheins ausgezahlt wird.

Gesetz über das Bankwesen (ZBan-2) – Gesetz, das den Bereich von Kreditinstitutionen mit Sitz in der Republik Slowenien und die Bedingungen, unter denen die Personen mit Sitz außerhalb der Republik Slowenien ihre Dienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Slowenien (Gesetzblatt RS, Nr. 25/15 mit Änderungen) erbringen können, regelt.

Gesetz über die Einkommenssteuer der Rechtspersonen (ZDDPO-2) – Gesetz, das das System regelt und die Verpflichtung der Steuerzahlung vom Einkommen der Rechtspersonen (Gesetzblatt RS, Nr. 117/06 mit Änderungen) einführt.

Gesetz über die Einkommenssteuer (ZDoh-2) – Gesetz, das das System regelt und die Verpflichtung der Einkommenssteuerzahlung (Gesetzblatt RS, Nr. 117/06 mit Änderungen) einführt.

Gesetz über die Investitionsfonds und Verwaltungsgesellschaften (ZISDU-3) – Gesetz, das die Bedingungen für die Gründung von Verwaltungsgesellschaften, die Bedingungen und Ausführungsart der Dienstleistungen der Verwaltung der Investitionsfonds, die Übertragung des Verwaltungsdienstleistungen der Investitionsfonds auf andere Personen, Bedingungen der Vermarktung der Anteile von Investitionsfonds in Republik Slowenien und Bedingungen der Vermarktung von Anteilen der Investitionsfonds, gestalten in Republik Slowenien, im Mitgliedsstaat beziehungsweise im Dritten Staat, Arten der Investitionsfonds, Bedingungen für ihre Gestaltung und Art ihrer Geschäftstätigkeit, Übersicht über die Verrichtung der Verwaltungsdienstleistung der Investitionsfonds und Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Investitionsfonds sowie die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsorganen (Gesetzblatt RS, Nr. 31/15 mit Änderungen und Ergänzungen) bestimmt.

Gesetz über die Vermeidung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus (ZPPDFT-1) – Gesetz, das die Maßnahmen, die zuständigen Organe sowie Verfahren für die Ermittlung und Vermeidung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus (Gesetzblatt RS, Nr. 68/16) bestimmt.

Gesetz über den Markt der Finanzinstrumente (ZTFI-1) – Gesetz, das das Wirken des Kapitalmarktes in der Republik Slowenien (Gesetzblatt RS Nr. 77/18 mit Änderungen) regelt.

1. GESAMTANLAGEREGELN

1.1. Einführung

Der Umbrellafonds bietet den Anlegern die Möglichkeit des Anlegens in auserwählte Wertpapiere und andere liquide Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Diffusion von Risiken mit der Absicht der Erhöhung des investierten Kapitals und der Erhaltung der hohen Anlageliquidität.

Der Anleger hat hinsichtlich seiner Bedürfnisse und Vorausdenken der zukünftigen Marktbewegungen, die Möglichkeit des Investierens in einen oder mehrere Teilfonds des Umbrellafonds, die sich untereinander je nach Anlageziel und Anlagepolitik unterscheiden.

In diesem Kapitel sind nur die Anlageregeln angeführt, die allen Teilfonds des Umbrellafonds gemeinsam sind, die Anlageziele und Anlagepolitik von einzelnen Teilfonds sind aber im ANHANG F zum Prospekt bestimmt.

1.2. Zulässige Anlagen

Der Einzelteilfonds wird die Mittel, nachstehend angeführten Finanzinstrumente, nur im Rahmen seiner Anlageziele und –politik anlegen, außerdem wird er die Mittel aber auch in Form von Forderungen haben, die bei seiner normalen Geschäftstätigkeit entstehen, wobei die Verwaltungsgesellschaft versichern wird, dass die Forderungen in üblichen Fristen, die als zeitgleiche – sofortige Erfüllung der Verpflichtungen gelten, eintreiben.

A. Übertragungswertpapiere und Instrumente des Geldmarktes

Die Anlagen der Teilfonds des Umbrellafonds werden investiert in:

- a) Übertragungswertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen und sonstige Formen des verbrieften Schuldtitels) und Instrumente des Geldmarktes, die ins Handel eingestuft sind oder mit denen auf dem organisierte Markt im Mitgliedsstaat oder drittem Land gehandelt wird und die im ANHANG D des Prospekts angeführt sind;
- b) Übertragungswertpapiere, erworben im Verfahren des Erstverkaufs, aber nur unter der Bedingung, dass der Emittent der Wertpapiere spätestens binnen einem Jahr von der Ausgabe, ihre Einstufung in die offizielle Börsennotierung oder in den Handel auf einen anderen organisierten Markt, die im ANHANG D dieses Prospekts angeführt sind, fordern wird;
- c) Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf dem organisierten Effektmarkt gehandelt wird, sondern nur, wenn diese Instrumente entsprechend liquide sind, wenn man ihren Wert jederzeit genau bestimmen kann und auch noch andere Bedingungen bestimmt mit ZISDU-3 und auf dessen Grundlage ausgestellten Vorschriften, erfüllt sind;
- d) Einzelteilfonds des Umbrellafonds können höchstens 10% seiner Mittel auch in andere Übertragungswertpapiere und Instrumente des Geldmarktes, die nicht die Bedingungen aus den Unterpunkten a) bis c) zu diesem Punkt erfüllen, anlegen, wobei diese Anlagen nicht von den Anlagezielen und -politik des Einzelteilfonds abtreten dürfen und dürfen nicht wichtig auf seine Gewagtheit Einfluss nehmen. Der Einzelteilfonds kann höchstens 5 % der Mittel in Übertragungswertpapieren, die nicht auf den organisierten Effektmarkt aufgenommen sind, angelegt haben.

Umstände, die das Domizil des Emittenten des Finanzinstruments bei Teilfonds, wo das Kriterium der geografischen Ausgesetztheit beachtet wird, bestimmen, sind:

- a) Staat, wo der Hauptteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten verläuft,
- b) Staat, in dem hauptsächlich die Geschäfte des Emittenten ablaufen,
- c) Staat der primären Notierung des Finanzinstruments.

B. Bankdepots

Teilfonds werden ihre Mittel in Bankdepots bei Kreditinstitutionen mit Sitz im Mitgliedsstaat bzw. bei einer Kreditinstitution des dritten Staates angelegt haben, wenn diese mindestens die gleich strengen Regeln über die Risikoverwaltung, Sicherheit und Geschäftssorgfalt sowie Interessenschutz der Anleger und andere Maßstäbe, wie sie die ATVP bestimmt, erfüllt.

Teilfonds können ihre Mittel nur in Bankdepots anlegen, wenn aus den Depotverträgen das Recht zur Abberufung oder Geldabhebung der Depots vor Fälligkeit hervorgeht, ihre Fälligkeit aber keine 12 Monate überschreitet und dass sie hinsichtlich anderer Rechte und Verpflichtungen die Bedingungen erfüllen, die von ATVP bestimmt werden.

C. Andere offene Investitionsfonds

Teilfonds werden in Anteile bzw. in Aktien anderer Zielfonds anlegen, wenn die Verwaltungsgesellschaft des Zielfonds oder der Zielfonds, der sich selbst verwaltet, die entsprechende Genehmigung des zuständigen Organs haben. Die Verwaltung und Geschäftstätigkeit des Zielfonds müssen Gegenstand der Aufsicht sein, die seitens der zuständigen Aufsichtsinstitutionen als qualitativ und inhaltlich gleichwertig der Aufsicht, die von ZISDU-3 und ZTFI-1 bestimmt wird, betrachtet wird und dass eine ausreichende Mitarbeit zwischen den Aufsichtsinstitutionen gesichert ist. Die Sicherheitsstufe von Anlegern dieses Zielfonds muss der Sicherheitsstufe von Anlegern der Teilfonds sein, vor allem wegen der Trennung von Mitteln, der Verschuldung des Investmentfonds, der Entleihung und ungedeckten Verkauf von Übertragungswertpapieren und Instrumenten des Geldmarktes. Die Geschäftstätigkeit der Zielfonds muss Gegenstand der Berichterstattung in Halbjahres- und Jahresberichten sein, aus denen die Mittel und Verpflichtungen, die Einkommen sowie die Aktivitäten aus der Geschäftstätigkeit ersichtlich sind. Der Zielfonds und seine Einheiten müssen auch anderen Maßstäben gerecht werden, die von ATVP bestimmt sind.

Die Teilfonds können einen wichtigen Anteil an Mitteln des Fonds auch in Einheiten der Zielfonds angelegt haben. Der größte Umfang der Provisionen für die Verwaltung der Zielfonds, in denen die Teilfonds einen wichtigen Anteil der Mittel haben werden, beträgt 5 %.

1.3. Ausgesetztheit des Umbrellafonds und der Teilfonds

In diesem Kapitel sind die Grund- und Sondereinschränkungen der Ausgesetztheit der Teilfonds gegenüber Einzelemittenten und zu bestimmten Emittenten von Finanzinstrumenten, die nicht im Anhang zum Einzelteilfonds angegeben sind, angeführt. Es sind auch andere Anlageneinschränkungen von Teilfonds gemäß den Bestimmungen von ZISDU-3 und Vorschriften, die auf ihrer Grundlage herausgegeben wurden, angeführt.

Anlageneinschränkungen

1.3.1. Die größte zulässige Ausgesetztheit zur Einzelperson:

- a) Der Einzelteilfonds kann höchstens 10 % der Mittel in Übertragungswertpapiere oder Instrumente des Geldmarktes, die seitens des Einzelemittenten herausgegeben wurden, angelegt haben;
- b) Der Einzelteilfonds darf nicht mehr als 20% seiner Mittel in Gelddepots bei Einzelkrediteinrichtungen angelegt haben;
- c) Wenn der Einzelteilfonds der Umbrellafonds mehr als 5 % seiner Mittel in Übertragungswertpapiere oder Instrumente des Geldmarktes des Einzelausstellers anlegen wird, darf der Gesamtwert dieser Anlagen keine 40 % aller Mittel des Einzelteilfonds überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für Gelddepots, beschlossen am Markt der institutionellen Anleger, bei denen die Gegenparteien Finanzinstitutionen sind, die Gegenstand der Aufsicht sind.
- d) Ungeachtet der Einschränkungen aus Absatz a) und b) dieses Punktes, darf der Einzelteilfonds nicht gegenüber einer Einzelperson ausgesetzt sein bzw. mehr als 20 % seiner Mittel in Kombinationen folgender Anlagenarten angelegt haben: Übertragungswertpapiere oder Instrumente des Geldmarktes, ausgestellt seitens Einzelperson, und in Depots bei dieser Einzelperson.
- e) Ungeachtet der Einschränkungen aus Absatz a) dieses Punktes darf der Einzelteilfonds höchstens 35 % der Mittel in Übertragungswertpapiere oder Instrumente des Geldmarktes der Einzelperson angelegt haben, wenn sie von Republik Slowenien ausgestellt worden sind oder diese, ihre lokale oder regionale Gemeinschaft, ein Mitgliedsstaat, seine lokale oder regionale Gemeinschaft, ein dritter Staat oder öffentliche internationale Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, für sie haften.
- f) Ungeachtet der Einschränkungen aus Absatz a) dieses Punktes kann der Teilfonds höchstens 25 % der Mittel in der Schuldverschreibung angelegt haben, die von der einzelnen Kreditinstitution mit Sitz oder Filiale in Republik Slowenien oder einem Mitgliedsstaat ausgestellt wurde und wenn diese wegen des Interessenschutzes der Inhaber von Schuldverschreibungen gemäß Sondergesetz, Gegenstand der öffentlichen Sonderaufsicht ist. Mittel, erworben mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen, dürfen gemäß Sondergesetz nur in das Vermögen angelegt sein, dass bis zur Fälligkeit den Ausgleich von Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen ermöglichen wird und dass im Falle der Unfähigkeit der Erfüllung der Verpflichtung vorrangig für die Tilgung des Stammkapitals und angefallenen Zinsen verwendet wird.
- g) Wenn der Teilfonds mehr als 5 % der Mittel in Schuldverschreibungen aus Absatz f) dieses Punktes angelegt hat, können die Anlagen in Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitutionen insgesamt höchstens 80 % der Mittel des Teilfonds erzielen.
- h) Übertragungswertpapiere und Instrumente des Geldmarktes aus Absatz e) und f) dieses Punktes werden nicht bei der Errechnung der 40 % Einschränkungen aus Absatz c) dieses Punktes beachtet.
- i) Einschränkungen aus Absatz a) bis einschließlich Absatz h) dieses Punktes dürfen nicht kombiniert werden, deswegen dürfen die Anlagen des Einzelteilfonds in Wertpapiere oder Instrumente des Geldmarktes, ausgestellt seitens Einzelperson, in Depots dieser Einzelperson insgesamt keine 35 % der Mittel des Einzelteilfonds überschreiten.
- j) Der Einzelteilfonds kann höchstens 20 % des Wertes der Mittel in Anteilen des Einzelzielfonds, die selber insgesamt höchstens 10 % des Wertes der Mittel in Anteilen der Investitionsfonds angelegt haben, angelegt haben.
- k) Der Einzelteilfonds kann höchstens 30 % der Mittel in Anteilen der Zielfonds, deren Geschäftstätigkeit nicht abgestimmt mit ZISDU-3 und der Direktive 2009/65/ES abgestimmt ist, angelegt haben.
- l) Der Teilfonds kann die Mittel in Anteile der Zielfonds, die von der selben Verwaltungsgesellschaft, unmittelbar oder auf Grundlage einer Vollmacht der anderen Person, oder in Anteile der Zielfonds, die von einer anderen Person, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Verhältnis einer engen Verbundenheit steht, angelegt haben, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft oder Person, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Verhältnis einer engen Verbundenheit steht, für diese Anlagen dem Teilfonds keine Einstiegs- und Ausstiegskosten berechnet.

- m) Gemäß Paragraph 162 von ZISDU-3 kann die Verwaltungsgesellschaft mit der Depotbank Gelddepots beschließen, Geschäfte des Ankaufs und Verkauf von Anteilen sonstiger Investitionsfonds, Geschäfte, derer Gegenstand Wertpapiere oder Instrumente des Geldmarktes im Verfahren des Erstverkaufs oder im Verfahren des Erstverkaufs, wie sie ZTFI-1, dessen Emittent die Depotbank ist, bestimmt, wenn:
- die Depotbank keinen qualifizierten Anteil in der Verwaltungsgesellschaft hat,
 - die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft in den Regelungen, beschlossen wegen der Begrenzung der Interessenkonflikte, die möglichen Formen der Interessenkonflikte im Falle solcher Anlagen der Teilfonds sowie die Einschränkungsarten dieser Interessenkonflikte, bestimmt haben und
 - die Depots oder Geschäfte unter allgemeinen Marktbedingungen oder unter Bedingungen, die günstiger für die Teilfonds sind, unter Beachtung der Kosten und Provision im Zusammenhang damit sowie andere Anlagemöglichkeiten ausgeführt werden.
- n) Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds mit der Depotbank oder mit ihr verbundenen Personen die Geschäfte des Ankaufs bzw. Abkaufs von Instrumenten des Geldmarktes und Schuldverschreibungen, dessen Emittent die Bank Sloweniens ist bzw. Republik Slowenien, wenn die Bedingungen aus den Gedankenstrichen des vorigen Absatzes dieses Punktes erfüllt sind, beschließen.
- o) Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds die Geschäfte mit verbundenen Personen im Rahmen der gesetzlich zulässigen Einschränkungen aus Paragraph 162 von ZISDU-3 beschließen.

1.3.2. Zulässige Ausgesetztheit gegenüber Personen, einbezogen in die Gruppe:

Der Einzelteilfonds wird höchstens bis zu 20 % des Wertes der Mittel in die Wertpapiere und Instrumente des Geldmarktes verschiedener Emittenten, einbezogen in die Gruppe beziehungsweise in übergeordnete Gesellschaften aus Paragraph 22 von ZISDU-3, die die konsolidierten Nachweise der Geschäftstätigkeit vorbereiten müssen, anlegen. Als Gruppe zählen eine oder mehrere Personen, die so miteinander verbunden sind, dass sie für den Einzelteilfonds nur ein einziges Risiko darstellen.

1.3.3. Höhere zulässige Ausgesetztheit gegenüber Sonderkategorien der Personen:

Ungeachtet der Einschränkungen aus Punkt 1.3.1. und 1.3.2. kann der Teilfonds auf Grundlage der Zustimmung von ATPV bis zu 100 % der Mittel in verschiedene Übertragungswertpapiere und Instrumente des Geldmarktes, die von Republik Slowenien, ihren lokalen oder regionalen Gemeinschaft, dritten Land oder öffentlichen internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, der Internationaler Geldfonds, die Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Weltbank, Internationale Bank für die Erneuerung und Entwicklung, Internationale Finanzkorporation sind, ausgestellt wurden oder diese für sie haftet, wenn:

- die Mittel des Teilfonds mindestens in sechs verschiedenen Ausgaben von Übertragungswertpapieren oder Instrumenten des Geldmarktes der Emittenten aus diesem Punkt angelegt sind,
- die Anlagen in einzelnen von diesen Ausgaben höchstens 30 % der Mittel des Teilfonds betragen.

Bei den Anlagen des Teilfonds ist eine mehr als 35-prozentige Ausgesetztheit gegenüber folgenden Emittenten zulässig: Republik Slowenien, ihre lokale oder regionale Gemeinschaft, Mitgliedsstaat, seine lokale oder regionale Gemeinschaft, drittes Land oder öffentliche internationale Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört.

1.3.4. Verbot eines wichtigeren Einflusses auf die Verwaltung des Emittenten:

Die Verwaltungsgesellschaft darf für das Konto aller Investitionsfonds, mit denen sie verwaltet, insgesamt nicht den Anteil der Aktien mit den Stimmrechten, mit denen sie wichtig die Verwaltung beziehungsweise den Vorstand des Emittenten beeinflussen könnte, erlangen.

Ungeachtet der Einschränkungen aus dem vorigen Absatz kann ein Einzelfonds Folgendes haben::

- höchstens 10% aller Aktien des Einzelemittenten ohne Stimmrechte,
- höchstens 10 % aller Schuldnerwertpapiere des Einzelemittenten,
- höchstens 10 % der Instrumente des Geldmarktes des Einzelemittenten,
- höchstens 25% der Anteile des Zielfonds.

Die Einschränkungen, angeführt in vorigen Absätzen, gelten nicht für Übertragungswertpapiere und Instrumente des Geldmarktes, die von Republik Slowenien, Mitgliedsstaat, derer lokalen oder regionalen Gemeinschaft, dritten Staat von der Liste ATPV bzw. Internationale Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, ausgestellt wurden oder diese für sie haftet.

Die Einschränkungen, angeführt in vorigen Absätzen, gelten nicht für Aktien, die die Einlage des Teilfonds ins Kapital der Gesellschaft mit Sitz in drittem Staat, der vor allem in Finanzinstrumente der Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, darstellt, wenn gemäß Gesetzgebung dieses Staates eine solche Kapitaleinlage die einzige Art darstellt, mit Hilfe welcher der Teilfonds in Finanzinstrumente der Emittenten aus diesem Staat anlegen kann. Die Abweichung von Einschränkungen, angeführt in vorigen Absätzen, ist nur dann zulässig, wenn die Mittel der Gesellschaft mit Sitz im dritten Staat mit den Einschränkungen aus Paragraph 238, 239 und 242 sowie des ersten, zweiten und dritten Absatz von Paragraph 184 von ZISDU-3 abgestimmt ist. Wenn die Mittel der Gesellschaft mit Sitz im dritten Staat nicht mit den Einschränkungen aus Paragraph 238, 239 und 242 dieses Gesetzes abgestimmt sind, werden sinnvoll die Bestimmungen aus Paragraph 185 von ZISDU-3 angewendet.

1.4. Zusätzliche liquide Mittel

Zusätzliche liquide Mittel sind Mittel des Teilfonds, die nicht der Erlangung von Anlagezielen des Teilfonds bestimmt sind, sondern sind für die Deckung der fließenden und Sonderauszahlungen des Teilfonds bestimmt, sie können sich aber auch zum Zeitpunkt formen, der für die Reinvestition der Verwertung von Anlagen des Teilfonds nötig ist, und in Fällen, wo die Verwaltungsgesellschaft wegen außerordentlich unvorteilhaften Verhältnissen auf dem Markt der Finanzinstrumente vorübergehend das Anlegen von Mitteln des Teilfonds auf die Märkte unterbricht.

Der Umfang von zusätzlichen liquiden Mitteln des Teilfonds wird keine 20% des Prozentsatzes des Wertes aller Mittel des Teilfonds überschreiten.

1.5. Verschuldung

Teilfonds des Umbrellafonds werden sich im Rahmen ihrer Geschäftspolitik der Verschuldung verschulden.

Der Umfang der Verschuldung wird keine 10 % des Vermögenswertes des Einzelteilfonds überschreiten, insofern es sich um vorübergehende bzw. kurzfristige Verschuldung mit einer Fälligkeit von bis zu 6 Monaten, die gemäß üblichen Marktbedingungen ist, handelt.

Ungeachtet der Bestimmungen voriger Paragraphen dieses Kapitels ist es nicht erlaubt Bürgschaften für das Konto der Teilfonds auszustellen bzw. auf eine andere Art und Weise an Dritte sonstige Darlehen zu vergeben.

Der Teilfonds kann für die Versicherung des Darlehns aus Absatz 2 dieses Punktes sein Vermögen verpfänden, das aber keine 10% des Teilfondsvermögens überschreiten darf.

1.6. Techniken und Werkzeuge für die Verwaltung von Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Sicherung vor Risiken, keine besonderen Techniken der Anlageverwaltung anwenden.

2. DIE REGELN FÜR DIE VERMÖGENSAUSWERTUNG

2.1. Auswertungsregeln

Die Verwaltungsgesellschaft bewertet das Vermögen von Einzelteilfonds des Umbrellafonds gemäß den Bestimmungen von Slowenischen Buchführungsnormen, des Beschlusses über Buchführungsnachweisen sowie dem Jahres- und Halbjahresbericht des Investitionsfonds und entsprechenden internationalen Buchführungsnormen (im Weiteren MRS).

Finanzinstrumente, die in Fremdwährung normiert sind, werden in die Referenzwährung des Teilfonds mit Kurs von Europäischen Zentralbank beziehungsweise mit anderem vertragsbestimmten Kurs umgerechnet. Dieselbe Art der Auswertung wird bei den Erwerbs- und Veräußerungskosten des Finanzinstruments und den Zinsen aus der Adresse des Finanzinstruments berücksichtigt.

2.2. Auswertung von Einzelarten der Finanzmittel oder Finanzinstrumenten

Auswertung von Einzelarten der Finanzmittel oder Finanzinstrumenten:

a) Geldmittel:

Erfassen das Guthaben auf dem Geldkonto des Teilfonds in der Landes- und Fremdwährung, das sich in dem Nennwert ausweist, sowie zusätzliche liquide Mittel, die sich gemäß den Bestimmungen des Emittenten verzinsen.

b) Vorliegende Depots und Darlehen:

Sie verzinsen sich täglich gemäß den Vertragsbestimmungen.

c) Aktien:

Aktien, mit denen auf dem organisierten Markt gehandelt wird, werden nach dem letzten bekannten Tagesschluss-(Close)-Marktkurs, auf dem das Finanzinstrument erworben wurde, bewertet. Auf dieselbe Art werden die vorrangigen Marktaktien mit feststehenden Dividenden bewertet.

Aktien, mit denen nicht auf dem organisierten Markt gehandelt wird, werden nach dem Ausgabepreis, der auch die Anschaffungskosten des Finanzinstruments erfassen kann, bewertet.

Vorrangige Aktien mit unveränderten Dividenden, mit denen nicht auf dem organisierten Markt gehandelt wird, weisen sich genauso wie Schuldverschreibungen, mit denen nicht auf dem organisierten Markt gehandelt wird, aus.

d) Einheiten von Ziel-(offenen)-Fonds

Die Anteile von Zielfonds, mit denen auf dem organisierten Markt gehandelt wird, werden auf dieselbe Art bewertet, wie es im vorangehenden Abschnitt bestimmt ist.

Die Anteile von Zielfonds, mit denen nicht auf dem organisierten Markt gehandelt wird, werden nach dem letzten bekannten Anteil oder dem Buchführungswert der Aktie bewertet.

e) Schuldverschreibungen:

Schuldverschreibungen, mit denen nicht auf dem organisierten Markt gehandelt wird, weisen sich nach dem Nennwert, multipliziert mit den letzten Schlusskurs des Marktes, auf dem sie erworben wurden, vergrößert um die angefallenen Zinsen, gemäß den Bedingungen, die der Emittent bei der Herausgabe der Schuldverschreibungen bestimmt oder gemäß den Bedingungen, die der Marktorganisateur bestimmt, aus.

Schuldverschreibungen, mit denen nicht auf dem organisierten Markt gehandelt wird, weisen sich nach dem Ausgabepreis, vergrößert um die angefallenen Zinsen, gemäß den Bedingungen, die der Aussteller bei der Herausgabe der Schuldverschreibungen bestimmt, aus.

Scheinfreie Schuldverschreibungen werden gleich wie verzinsliche Schuldverschreibungen behandelt. Sie weisen sich nach dem diskontierten Nennwert aus, sie verzinsen sich aber täglich gemäß den Bedingungen, die der Emittent bei der Herausgabe der Schuldverschreibungen bestimmt.

f) Instrumente des Geldmarktes:

Instrumente des Geldmarktes, mit denen auf dem organisierten Markt gehandelt wird, werden auf die gleiche Art wie Aktien bewertet, so wie es in den vorangehenden Abschnitten bestimmt ist.

Die verzinslichen Finanzmittel weisen sich gemeinsam mit den Zinsen, gemäß den Bedingungen, die der Emittent bei der Herausgabe des Finanzmittels bestimmt, aus.

Diskontierte kurzfristige Wertpapiere weisen sich nach dem diskontierten Nennwert gemeinsam mit den Zinsen, die der Emittent bei der Herausgabe des Finanzmittels bestimmt, aus.

Die Schatzwechsel werden nach der Methode des Wertes gegen Entgelt bewertet.

g) Forderungen und aktive Zeitabgrenzungen:

Sie weisen sich unausgeglichen mit eventuellen Verpflichtungen gegenüber gleichen Rechts- oder natürlichen Personen aus.

3. RISIKEN

Risiken, denen sich der Anleger mit dem Anlegen in Teilfonds des Umbrellafonds aussetzt, sind abhängig von den Anlagezielen und –politik jedes Einzelteilfonds des Umbrellafonds. Deswegen wird den Anlegern empfohlen, dass sie so ein Teilfonds oder eine Kombination von Teilfonds wählen, bei denen das Gesamtrisiko von Anlagen für sie noch akzeptabel ist.

Der Anlagewert des Einzelteilfonds kann in der Zukunft schwanken und es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Anleger nicht den Gesamtbetrag, den er in Anteilscheine des Einzelteilfonds eingezahlt hat, rückerstattet bekommt.

Der Einzelteilfonds ist beim Investieren vor allem folgenden Formen des Risikos ausgesetzt:

Marktrisiko ist ein Risiko der Verlustentstehung des Teilfonds wegen Wertänderung von Marktpositionen im Vermögen des Investitionsfonds, die Folge der Änderung von Marktvariablen, wie Zinssätze, Preise von Eigentümerfinanzinstrumenten und Ware oder Änderung der Kreditfähigkeit des Emittenten sind. Es ist ein Risiko, das aus den Faktoren, die die Möglichkeit des plötzlichen und länger andauernden allgemeinen Kurssturzes auf den Kapitalmärkten wegen allgemeinen Markt- und Wirtschaftsverhältnissen (systematisches Risiko) einschließen, und aus Faktoren, die mit den Aktivitäten des Emittenten des Finanzinstrumentes (unsystematisches Risiko) verbunden sind, hervorgeht.

Risiko von Anlagekonzentration bei bestimmter Anlageart oder auf bestimmten Markt bedeutet, dass sich das potentielle Risiko der größeren Schwankung von Erträgen erhöht und dass die Einzelanlagen sehr starken Einfluss auf die Ertragsfähigkeit des Teilfonds haben können.

Kreditrisiko ist ein Risiko, dass der Emittent nicht fähig sein wird im Ganzen oder rechtzeitig die Verpflichtungen, die aus dem Wertpapier (Zinsen und/oder Stammkapital) hervorgehen, zu begleichen.

Begleichungsrisiko bedeutet, dass es zu keinen Begleichungen bei der Übertragung von Geldmitteln oder bei der Übertragung der Inhaberschaft von Wertpapieren in vorgesehenen beziehungsweise bestimmten Fristen kommt, was das Liquiditätsrisiko sowohl für den Teilfonds wie auch für den Anleger erhöht.

Treuhandrisiko bedeutet ein Risiko, bei dem die Depotbank beziehungsweise Unterdepotbank des Umbrellafonds, keine Treuhanddienstleistungen mit der entsprechenden Qualität, Sorgfalt, Sicherheit, Tempo oder den nötigen Umfang durchführen kann oder durchführt.

Liquiditätsrisiko ist ein Risiko, bei dem es nicht möglich ist, das Vermögen des Teilfonds zu verkaufen, einzulösen oder schließen in kurzer Zeit innerhalb der erwähnten Kosten und wenn der Teilfonds seinen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern im Zusammenhang mit den Ausgaben der Abkaufswerte von Anteilscheinen nicht nachkommen kann. Der Teilfonds kann wegen der begrenzten Liquidität von Anlagen auf dem einzelnen Effektmarkt mit diesen Anlagen nicht handeln beziehungsweise kann er mit ihnen nur unter beachtlich schlechteren Bedingungen, wie jenen, nach denen diese Anlagen bewertet sind, handeln.

Währungsrisiko ist ein Risiko, dass daraus resultiert, dass die Mittel des Teilfonds auch in Anlagen, deren Wert beziehungsweise Einnahmen, die aus ihnen abstammen, in einer anderen Währung, wie die Währung, in der der Anteilwert des Teilfonds errechnet wird, bestimmt sind, angelegt sein können. Im Falle eines Wertverlusts oder Abwertung dieser Währungen, kann es zur Schwankung und negativen Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Anlage des Teilfonds kommen.

Inflationsrisiko ist ein Risiko, wobei die reale Ertragsfähigkeit niedriger als die erwartete sein wird, was bedeutet, dass die Kaufkraft der Ersparnisse im Teilfonds bei der Auszahlung (Einlösung) niedriger als die erwartete sein wird.

Zinsrisiko – die Preise der Schuldverschreibungen ändern sich mit der Änderung von Marktzinssätzen, deswegen besteht ein Risiko, dass der Preis von Schuldverschreibungen im Portefeuille senkt, wenn die Zinssätze auf dem Markt steigen. Dieses Risiko nennen wir Zinsrisiko und ist das größte Risiko, mit dem die Investoren auf dem Markt von Schuldnerwertpapieren konfrontiert werden.

Eventuelle Garantien von Dritten hinsichtlich der Erlangung von minimaler Ertragsfähigkeit, senken das Risiko, bei dem es möglich ist, dass diese Dritten nicht teilweise oder ganz ihren Garantiebund erfüllen werden, und ist teilweise auch von Markt- und anderen Risiken, die die Erfüllung von Bedingungen für die Inkraftsetzung der Garantie an Dritte beeinflussen, abhängig, zusätzlich aber senken sie wahrscheinlich auch die erwartete Ertragsfähigkeit von Anlagen im Vergleich zu den Anlagen, wo keine Garantie von Dritten vorhanden ist.

Risiko von Vorschriftenänderung ist ein Risiko, bei dem es in der Republik Slowenien oder in Ländern, auf die Kapitalmärkte derer der Teilfonds das Vermögen anlegt, zu für das Teilfonds unvorteilhafte Vorschriftenänderung kommt, einschließlich der Änderung von Steuervorschriften und allen Arten der Einschränkungen von Kapitalflüssen mit dem Ausland, die so sowohl die Liquidität wie auch den Anlagewert auf Kapitalmärkten negativ beeinflussen können.

Risiko der Minderungsgefahr von Mitteln und Erträgen im Fall massenhafter Verwertungen von Anteilscheinen des Teilfonds bedeutet, dass im Fall der massenhaften Verwertung von Anteilscheinen der Teilfonds seine Anlagen nur zu erheblich schlechteren Bedingungen wie üblich einlösen kann, was sich negativ auf die Ertragsfähigkeit des Teilfonds auswirken kann, in bestimmten Fällen kann es aber auch zur vorübergehenden Einstellung der Rücknahme des Rückkaufwertes von Anteilscheinen führen. Das Letztere würde ein zusätzliches Liquiditätsrisiko für den Anleger in den Teilfonds bedeuten, weil der Anleger nicht in gesetzlich und mit den Verwaltungsregeln vorgeschriebenen Fristen einzahlen kann und vor allem die Auszahlungen aus dem Teilfonds anfordern beziehungsweise eine Auszahlung erhalten kann.

Risiken, verbunden mit Anlagen auf weniger entwickelten Märkte

Wenn die Anlagen des Teilfonds gemäß Anlagepolitik auch in Finanzinstrumente, mit denen auf weniger entwickelten Märkten gehandelt wird, oder in Emittenten aus diesen Ländern, angelegt sind, bestehen größere allgemeinen Risiken hinsichtlich politischer, ökonomischer (Inflation und Änderung des Währungskurses), sozialer und religiöser Unstabilitäten sowie ungünstiger Änderungen der Gesetzgebung. Die Geschäftstätigkeit der Beteiligten

auf den Märkten der Finanzinstrumente oder Emittenten ist womöglich nicht Gegenstand der Aufsicht, die laut Umfang oder inhaltlich der Aufsicht entsprechender Institutionen in entwickelten Ländern gleicht. Für manche von diesen Märkten gelten nicht die Buchführungsnormen, Revidierungsnormen und Standarde der Finanzberichterstattung sowie sonstige Praxen, vergleichbar mit Praxen der entwickelten Länder. Wegen der Möglichkeit der Illiquidität dieser Märkte kann das Liquiditätsrisiko stark erhöht sein. Es kann zu erheblichen Verspätungen in Ausgleichen kommen oder zur Unfähigkeit der Kunden, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu begleichen, deswegen ist auch das Begleichungsrisiko erhöht. Wegen der Möglichkeit der Schwierigkeiten, verbunden mit der Aufbewahrung von Wertpapieren oder unpassenden Infrastruktur für diese Absichten, ist das Treuhandrisiko noch zusätzlich erhöht.

4. REFERENZWÄHRUNG UND DIE ABRECHNUNGSPERIODE

Die Referenzwährung aller Teilfonds ist Euro (EUR).

Die Abrechnungsperiode (Periode der Abrechnung des Reinwertes der Mittel und Anteilwertes der Teilfonds) ist der Arbeitstag, wie er auf dem Gebiet der Republik Slowenien (ohne Samstage, Sonntage und Feiertage) bestimmt ist, von 00:00:01 bis 24:00:00. Eine Ausnahme stellen folgende Datumsdarstellungen: 07.02, 14.08 und 24.12, die nicht zur Abrechnungstagen zählen.

5. DIE VERWERTUNG DES REINGEWINNS BEZIEHUNGSWEISE DER EINNAHMEN

Die Teilfonds des Umbrella-Fonds behalten den Reingewinn beziehungsweise behalten die Einnahmen im Ganzen und zahlen sie den Inhabern von Anteilscheinen nicht in der Periode der Inhaberschaft von Anteilscheinen aus, sondern erst bei der Rücknahme der Anteilscheine von Teilfonds.

6. KOSTEN

Die Besonderheiten hinsichtlich der Kosten einzelner Teilfonds bzw. der Kosten von Anlegern in diesen Teilfonds sind im ANHANG F zu diesem Prospekt angeführt.

6.1. Unmittelbare Kosten der Inhaber von Anteilscheinen der Teilfonds

6.1.1. Einstiegskosten

Der Inhaber zahlt bei der Ausgabe der Anteilscheine des Teilfonds die Einstiegskosten, zu denen die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist. Der Inhaber kann beim Einstieg zu den Einzelteilfonds zwischen Einmaleinzahlungen und Einzahlungen nach dem Sparplan wählen.

Die höchsten Einstiegskosten, zu denen die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, betragen 5,00% vom Wert der Anteilscheine.

Insofern sich der Anleger für die Ausgaben nach dem Sparplan entscheidet, betragen die Einstiegskosten in Abhängigkeit vom Sparplan:

- höchstens 3,00% vom Wert der Anteilscheine im ersten Jahr der Einzahlung in den Teilfonds, bei den weiteren Ausgaben bis zum Ablauf der Sparperiode, sind die Einstiegskosten verhältnismäßig niedriger oder,
- 30 % vom Wert der Anteilscheine im ersten Jahr der Einzahlung in den Teilfonds, bei den weiteren Ausgaben bis zum Ablauf der Sparperiode werden die Einstiegskosten aber nicht berechnet.

In den angeführten Fällen werden die Einstiegskosten von Ausgaben in der gesamten Sparperiode nicht die Höhe der Einstiegskosten von einmaligen Einzahlungen überschreiten.

Die jeweilig geltende Tabelle mit Einstiegs- und Ausstiegskosten sowie der Übergangskosten ist dem Anlegern an allen Aufnahmestellen sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.infond.si zugänglich. Die Anleger können die Informationen über die tatsächlichen Ein- und Ausstiegskosten sowie den Übergangskosten immer von der Person bekommen, die für die Vermarktung von Anteilen der Teilfonds bevollmächtigt ist.

6.1.2. Ausstiegskosten

Der Anleger zahlt bei der Rücknahme von Anteilscheinen die Ausstiegskosten.

Die höchsten Ausstiegskosten, zu denen die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, betragen 3,00% vom Wert der Anteilscheine.

6.1.3. Übergangskosten in einen anderen Teilfonds

Die höchsten Ausstiegskosten des Übergangs, zu denen die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, betragen 0,25 % des Wertes der Anteilscheine. Beim Übergang aus dem Teilfonds, bei dem die Ausstiegskosten berechnet werden, werden diese auch im Falle des Übergangs in einen anderen Teilfonds berechnet. In diesem Fall werden die Ausstiegskosten des Übergangs nicht angerechnet.

Es handelt sich um den Übergang in einen anderen Teilfonds, wenn:

- der Anleger auf dem Antrag des Rückkaufwertes des Anteilscheins des Teilfonds wählt, dass die Mittel in einen anderen Teilfonds des Umbrella-Fonds übertragen werden sollen und
- zugleich zu den Verwaltungsregeln des Teilfonds, in den er übergeht, beitrete, insofern er noch nicht beigetreten ist,
- nach der Errechnung des Rückkaufwertes von Anteilen des Teilfonds, aus dem der Anleger übergeht und auf der Grundlage der Einstiegserklärung zu dem Teilfonds, in dem er übergeht, die Verwaltungsgesellschaft den Rückkaufwert von verkauften Anteilscheinen aus dem Teilfonds auf das Bankkonto eines anderen Teilfonds überträgt.

Insofern der Anleger nicht zu dem Teilfonds beitrifft, zu dem er übergeht, zählt, dass er den Antrag zur Rücknahme des Rückkaufwertes von Anteilscheinen des Teilfonds, aus dem er aussteigt, gestellt hat und die Verwaltungsgesellschaft zahlt ihm nach dem Verlauf der Frist den Rückkaufwert mit verrechneten Ausstiegskosten aus. Die Anleger können die Informationen über die tatsächlichen Ein- und Ausstiegskosten sowie den Übergangskosten immer von der Person bekommen, die für die Vermarktung von Anteilen der Teilfonds bevollmächtigt ist.

6.1.4. Sonstige Kosten zur Rückerstattung derer die Verwaltungsgesellschaft zu Lasten des Einzelinhabers von Anteilscheinen berechtigt ist

Die Verwaltungsgesellschaft ist zur Rückerstattung der Administrativkosten, die im Zusammenhang mit Folgendem entstehen, berechtigt:

- mit Übertragung der Anteilscheine des Teilfonds auf Grundlage des rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses oder anderen Beschlusses beziehungsweise Aktes des Staatsorgans, oder auf Grundlage von Rechtsgeschäften, beschlossen in Form einer notariellen Niederschrift, die von der Agentur mit einem allgemeinen Akt bestimmt werden;
- mit der Eintragung bzw. Streichung der Rechte von Dritten an Anteilscheinen der Teilfonds bzw. Forderungen aus den Anteilscheinen der Teilfonds;
- mit Übermittlung des Ausdrucks des Standes von Anteilscheinen auf die Forderung des Anlegers hin.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Kosten gemäß gültiger Preisliste, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.infond.si veröffentlicht ist, nach Erhalt des vollständigen Antrages des Inhabers zur Ausführung irgendwelcher vorher angeführter Forderungen.

6.2. Verwaltungs- und Geschäftskosten des Umbrellafonds

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind zur Rückerstattung folgender Kosten aus den Mittel des Einzelteilfonds berechtigt:

A. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Einzelteilfonds zu der Jahresprovision zur Last der Mittel dieses Teilfonds berechtigt.

Die Provision wird täglich ausgerechnet und wird der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds bis zum 15. Tag im Monat für den vergangenen Monat abgeführt.

Die Verwaltungsprovision, zu der die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, ist im Prozentsatz vom Jahresdurchschnittsreinwert von Mitteln des Einzelteilfonds des Umbrellafonds bestimmt. Es wird für jeden Abrechnungstag im Kalenderjahr aus- und abgerechnet hinsichtlich des Reinwertes der Mittel des Einzelteilfonds am Abrechnungstag, und zwar im Anteil, der dem proportionalen Anteil der Jahresverwaltungsprovision gleicht.

Die Höhe der Provision der Verwaltungsgesellschaft für den Einzelteilfonds des Umbrellafonds ist im ANHANG F dieses Prospekts angeführt.

B. Arten von sonstigen Kosten, die das Vermögen von Teilfonds auf der Grundlage der Verrichtung von Verwaltungsdienstleistungen des Umbrellafonds belasten dürfen

Neben der Verwaltungsprovision ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Zahlungen für folgende Kostenarten, die der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verrichtung von Verwaltungsdienstleistungen des Teilfonds entstehen, auszuführen:

1. die Kosten, verbunden mit dem Erwerb und Veräußerung des Vermögens des Teilfonds, wie Provisionen und Kosten von Börsenmaklern, Verwalten von organisierten Märkten und mehrseitigen Handelssystemen, Verwalten von Ausgleichssystemen beziehungsweise Clearing-Depotgesellschaften,
2. die Einstiegskosten auf die organisierten Märkte sowie des proportionalen Teils der Provisionskosten und sonstiger Kosten von Beratungsgesellschaften, verbunden mit dem gemeinsamen Antritt der Verwaltungsgesellschaft mit anderen Verkäufern beim Verkauf von Mitteln des Teilfonds mit der Absicht die Ausführung des Geschäfts für das Konto des Teilfonds günstiger zu erzielen als dies ohne den gemeinsamen Antritt möglich wäre,
3. Zahlungsverkehrskosten,
4. Kosten für die Revidierung des Jahresberichtes des Umbrellafonds und Kosten der Außenmitarbeiter, verbunden mit der Vorbereitung und Revidierung des Jahresberichts,
5. Kosten für die Benachrichtigung der Inhaber von Anteilscheinen nach ZISDU-3 und anderer Vorschriften, die die Benachrichtigung der Inhaber von Anteilscheinen fordern,
6. Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren aus dem fünften Absatz des Paragraphen 169 von ZISDU-3, des dritten Absatzes des Paragraphen 170 von ZISDU-3,
7. Kosten der Geltendmachung von Rechten aus Finanzinstrumenten, die im Besitz des Teilfonds für das Konto des Teilfonds sind,
8. Steuern und andere Abgaben im Zusammenhang mit dem Teilfondsvermögen beziehungsweise mit dem Verkehr mit diesem Vermögen
9. Treuhanddienstleistungskosten der Depotbank,
10. Zinskosten und sonstige Kosten der Verschuldung für Darlehen, die die Verwaltungsgesellschaft gemäß ZISDU-3 für das Konto des Teilfonds anmietet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich aus den Mitteln der Teilfonds neben der angeführten Provisionen und Kosten auch die Kosten, die ihr im Zusammenhang mit den Verfahren, die sich auf die Schadensersatzverantwortung der Depotbank entstehen beziehungsweise derer Gegenstand die Rechte, Verpflichtungen beziehungsweise das Vermögen der Teilfonds sind, rückerstatten.

C. Provision im Zusammenhang mit der Verrichtung Treuhanddienstleistungen

Die Depotbank ist für die Verrichtung von Treuhand-Dienstleistungen zu Provisionen und Kosten, angeführt in der Fortsetzung, berechtigt.

1. Die Provision für die Verrichtung von Treuhanddienstleistungen mit der Ausnahme der Aufbewahrung von Mitteln, die 0,048 % vom Durchschnittsreinwertes der Mittel des Einzelteilfonds beträgt und wird gemäß Vereinbarung gesenkt. Die Bedingung der Provisionsenkung ist Umfang des Reinwertes der Mittel aller Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft im Treuhand und Kategorie des Teilfonds.
2. Die Provision für die Verrichtung von Treuhanddienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Mitteln des Teilfonds im Höchstprozent 0,1 % vom Jahresdurchschnittswert von Mitteln des Teilfonds des Umbrellafonds.
3. Provisionen für die Eintragung und Ausführung der Aufträge im Zusammenhang mit den Mitteln der Teilfonds in Aufbewahrung, und zwar im Höchstbetrag über 50 EUR per Transaktion.
4. Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt die Provision und Kosten gemäß erhaltenen Abrechnungen seitens der Depotbank. Die Depotbank stellt die Abrechnung der Provisionen, Kosten und Vergütungen monatlich aus.

Č. Sonstige Kosten der Depotbank

Die Depotbank ist auch zur Rückerstattung der Kosten, die ihm in Zusammenhang mit den Verfahren, die sich auf die Schadensersatzverantwortung der Verwaltungsgesellschaft beziehen beziehungsweise derer Gegenstand die Rechte, Verpflichtungen beziehungsweise das Vermögen der Teilfonds sind, berechtigt.

D. Arten von oben angeführten Kosten, die den Umbrellafonds im Ganzen belasten werden (alle Teilfonds) und Beschreibung der Art beziehungsweise der Methodologie der Teilung der Gesamtkosten unter die Teilfonds

Kostenarten, die alle Teilfonds belasten (gemeinsame Kosten):

1. die Revidierungskosten des Jahresberichts des Umbrellafonds,
2. die Benachrichtigungskosten der Inhaber von Anteilscheinen nach ZISDU-3 und sonstigen Vorschriften, die die Benachrichtigung der Inhaber von Anteilscheinen fordern.

Die gemeinsamen Kosten werden im Verhältnis des Jahresdurchschnittsreinwertes der Mittel von Teilfonds geteilt.

6.3. Gesamtkosten der Geschäftstätigkeit (CSP)

Die Angaben über die Gesamtkosten der Geschäftstätigkeit von Teilfonds (CSP) sind im ANHANG G zu diesem Prospekt dargestellt. Die chronologische Übersicht der bisher errechneten und veröffentlichten Angaben über die Gesamtkosten der Geschäftstätigkeit ist auf www.infond.si zugänglich.

7. BESTEUERUNG

Hinweis: Der angeführte Text beschreibt nicht alle Einzelbeispiele der tatsächlichen Besteuerung von Steuerpflichtigen. Wir weisen alle Anleger auf die Höhe der tatsächlichen Besteuerung, die wegen der Inhaberschaft von Anteilscheinen, der Rücknahme des Rückkaufwertes des Anteilscheins oder anderen Tatsachen, die mit der Inhaberschaft von Anteilscheinen verbunden sind, abhängig von der Steuerlage jeden Einzelinhabers, hin. Der Anleger soll im Fall der Ungewissheit hinsichtlich der Besteuerung aus der Adresse der Anlagen in den Anteilschein des Teilfonds, die Hilfe von Experten ersuchen!

7.1. Besteuerung des Umbrellafonds

Der Umbrella- und die Teilfonds sind nicht Steuerpflichtige für die Zahlung der Körperschaftssteuer, weil sie keine Rechtspersonen sind.

7.2. Besteuerung von Anlegern, die Rechtspersonen sind – Residenten

Die Einkommen von Rechtspersonen sind gemäß ZDDPO-2 besteuert. Der Steuersatz auf den erschaffenen steuerlich anerkannten Gewinn beträgt 19 %.

Alle Anleger, Rechtspersonen – Residenten sind verpflichtet, den steuerlich anerkannten Gewinn auf der Grundlage von Einkommen und Ausgaben festzustellen, die gemäß den Gesetzen und Buchführungsnormen ermittelt wurden, wobei sie verpflichtet sind die Besonderheiten, wie sie ZDDPO-2 bestimmt, zu beachten. Sonderregeln beziehen sich vor allem auf die Änderungen von Buchführungsorientierungen, Fehlerkorrekturen und Umwertungen.

7.3. Besteuerung von Anlegern, die natürliche Personen sind – Residenten

7.3.1. Besteuerung im Fall der Verwertung oder des Verkaufs des Anteilscheins beziehungsweise der Liquidierung des Einzelteilfonds

Der Anteilschein des Teilfonds zählt gemäß Paragraph 93 von ZDoh-2 für Kapital, so dass der Anleger im Fall der Veräußerung (Verwertung, Verkauf) des Anteilscheins beziehungsweise der Liquidierung des Einzelteilfonds im Rahmen der Regeln für Gewinne aus dem Kapital nach ZDoh-2 besteuert wird.

Als Besteuerung der Veräußerung des Anteilscheins nach Paragraph 94 von ZDoh-2, zählt die Verwertung beziehungsweise der Verkauf des Anteilscheins des Teilfonds und die Rücknahme des verhältnismäßigen Teils der Liquidierungsmasse im Fall einer Liquidierung des Einzelteilfonds.

Als steuerfreie Veräußerung des Anteilscheins nach Paragraph 95 von ZDoh-2 zählen vor allem:

- Übertragung des Kapitals einer verstorbenen Person auf den Erben, Vermächtnisnehmer oder eine Person, die sie nach den Vorschriften über Vererbung ersetzt, oder auf eine andere Person, die ein Anrecht aus dem Nachlass, wegen Todes einer natürlichen Person, geltend macht;
- Übertragung des Kapitals in Verfahren der Zwangseintreibung von Pflichtabgaben gemäß den Gesetzen.

Die Zahlungsbefreiung der Einkommenssteuer bei Veräußerung der Anteilscheine gemäß Paragraf 528 von ZISDU-3 gilt für Inhaber, die die Anteile auf folgende Weise erworben haben:

- mit Wechsel von Anteilscheinen des bestehenden Investmentfonds um Anteilscheine des Teilfonds im Verfahren der Gestaltung des Umbrellafonds aus den bestehenden Investmentfonds,
- mit Wechsel von Anteilscheinen des bestehenden Teilfonds des Umbrellafonds um Anteilscheine des Teilfonds eines anderen Umbrellafonds im Verfahren der Einschließung der Teilfonds des Umbrellafonds in einen anderen Umbrellafonds der selben Verwaltungsgesellschaft,

wenn die Anteilscheine des bestehenden Investmentfonds beziehungsweise des Teilfonds grundsätzlich mit Aktienwechsel der bevollmächtigten Investitionsgesellschaft beziehungsweise der Investitionsgesellschaft, entstanden aus der bevollmächtigten Investitionsgesellschaft im Verfahren der Pflichtgestaltung dieser Gesellschaft ins Investmentfonds oder im Verfahren der Pflichtentlösung des Teils der Mittel dieser Gesellschaft ins Investmentfonds gewechselt wurden und unter der Bedingung, dass der Inhaber der bevollmächtigten Investitionsgesellschaft die Aktien gemäß Vorschriften, die die Eigentumsgestaltung der Unternehmen regeln, erworben hat.

Die Besteuerungsgrundlage für die Bestimmung des Steuerbetrages wird als Differenz zwischen dem Wert des Anteilscheins bei Veräußerung und dem Wert des Anteilscheins beim Erwerb bestimmt.

Der Wert des Anteilscheins beim Erwerb wird als Betrag der Einstiegskosten in den Teilfonds, vermindert um den Betrag der Einstiegskosten (also Produkt der Anzahl von Anteilen und des Anteilwertes und des Wertes eines Anteils) bestimmt. Ein so bestimmter Wert erhöht sich dann um die

Normierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb des Anteilscheins, die in Höhe von 1% vom Ausgabepreis des Anteilscheins anerkannt werden. Im Fall der Vererbung erhöht sich der Ausgabepreis des Anteilscheins auch um den Betrag der eventuellen Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Wert des Anteilscheins bei Veräußerung ist dem Produkt der Anzahl von Anteilen und des Anteilwertes bei Auszahlung aus dem Teilfonds gleich. Der Wert des Anteilscheins bei Veräußerung verringert sich um die Normierungskosten in Höhe von 1% vom Ausgabepreis des Anteilscheins bei Veräußerung.

Bei den Anlegern, die den Anteilschein des Teilfonds mit dem Wechsel des Anteilscheins des Investmentfonds erworben haben und die ihn vor 1. Januar 2003 erworben haben, zählt als Ausgabepreis des Anteilscheins der Wert am Tag des 1. Januars 2006.

Wenn der Anleger den Anteilschein vor der Euroeinführung erworben hat, wird der Wert des Anteilscheins beim Erwerb der Umrechnung mit dem Gebrauch des Mittelkurses von Bank Slowenien umgerechnet, der am Tag des Erwerbs des Anteilscheins galt beziehungsweise am 1. Januar 2006, wenn für den Ausgabepreis des Anteilscheins der Wert an diesem Tag zählt.

Von einer so bestimmten Besteuerungsgrundlage wird die Einkommenssteuer nach dem 25 % Steuersatz errechnet und bezahlt. Der Steuersatz senkt jede fünf Jahre der Inhaberschaft des Anteilscheins und beträgt nach den vervollständigten:

- fünf Jahren der Inhaberschaft des Anteilscheins: 15%,
- zehn Jahren der Inhaberschaft des Anteilscheins: 10%,
- fünfzehn Jahren der Inhaberschaft des Anteilscheins: 5%,

Nach zwanzig Jahren der Inhaberschaft des Anteilscheins, ist der Anleger frei von Zahlung der Einkommenssteuer aus dem Kapitalgewinn.

Die Anteilscheine des Teilfonds werden nach der Methode von Folgepreis (FIFO), nach dem als Wert des Anteilscheins beim Erwerb der Wert des Anteilscheins, der als erster erworben wurde, zählt.

Für Anteilscheine des Teilfonds, erworben mit dem Wechsel um die Anteilscheine des Investmentfonds, der mit dem Aktienwechsel der bevollmächtigten Investitionsgesellschaft beziehungsweise Investitionsgesellschaft, die aus der bevollmächtigten Investitionsgesellschaft entstanden ist, im Verfahren der Pflichtgestaltung dieser Gesellschaft in den Investmentfonds oder im Verfahren der Pflichtablösung des Teils der Mittel dieser Gesellschaft in den Wechselfonds, wenn der Inhaber diese Aktien gemäß Vorschriften, die die Eigentumsgestaltung von Unternehmen regeln, erworben hat, zählt, dass sie erworben wurden:

- am Tag der Gestaltung des Umbrellafonds, wenn der Umbrellafonds mit der Gestaltung aus bestehenden Investmentfonds entstanden ist,
- am Tag der Gestaltung des Teilfonds von schon bestehenden Umbrellafonds, wenn sich der bestehende Investmentfonds in den Teilfonds des schon bestehenden Umbrellafonds umgestaltet,
- am Tag der Ausführung der Fusion von Investmentfonds, wenn auf den neugegründeten oder bestehenden Teilfonds des Umbrellafonds das Vermögen der Investmentfonds beziehungsweise der Teilfonds des Umbrellafonds übertragen wurde,
- am Tag der Übertragung der Teilfonds, wenn die Teilfonds des Umbrellafonds in einen anderen Umbrellafonds derselben Verwaltungsgesellschaft übertragen worden sind.

Die Einkommenssteuer aus dem Kapitalgewinn bestimmt der Steuerorgan mit dem Bescheid auf der Grundlage der Steuererklärung des Pflichtigen, die bis 28. Februar für das vergangene Jahr, und in der der Pflichtige alle Veräußerungen des Kapitals in einem Jahr (außer Immobilien) ankündigt, eingereicht werden muss. In ein so angekündigtes Einkommen werden im Steuerjahr erreichte Gewinne aus dem Kapital oder die Realisierten Verluste aus dem Kapital hinzugezählt, wobei dem Pflichtigen nicht der Verlust bei Veräußerung des Kapitals anerkannt wird, wenn der Pflichtige binnen 30 Tagen vor oder nach der Veräußerung das inhaltlich gleichartige Ersatzkapital erworben hat. Der Verlust wird auch nicht in dem Fall anerkannt, wenn ein so veräußertes Kapital eine mit dem Pflichtigen verbundene Person erworben hat.

Das Steuerorgan gibt den Bescheid über die Einkommenssteuerbemessung vom Gewinn aus dem Kapital bis 30. April des laufenden Jahres für das vergangene Jahr heraus. Eine so bemessene Einkommenssteuer vom Gewinn aus dem Kapital ist endgültig.

7.3.2. Besteuerung im Fall des Übergangs zwischen Teilfonds desselben Umbrellafonds

Beim Wechsel des Anteilscheins des Teilfonds für den Anteilschein eines anderen Teilfonds desselben Umbrellafonds, setzt sich die Stundung der Feststellung der Steuerpflicht durch, außer im Teil, in dem sich der Anteilschein für die Begleichung der Übergangskosten zwischen Teilfonds einlöst.

Im Fall einer Durchsetzung der Stundung der Feststellung der Steuerpflicht, wird diese erst bei der ersten nächsten steuerpflichtigen Veräußerung von Anteilscheinen bestimmt, wobei:

- für die Zeit der Erwerbung des Anteilscheins das Datum zählt, bestimmt gemäß den Regeln von ZDoh-2, wo die ersten umgewechselten Anteilscheine erworben wurden,
- Für den Ausgabepreis der Ausgabepreis, bestimmt gemäß den Regeln von ZDoh-2, von den ersten umgewechselten Anteilscheinen, zählt.

Für die Steuerpflichtigen, für die im Zusammenhang mit den ausgewechselten Anteilscheinen die Zahlungsbefreiung der Einkommensteuer gemäß Paragraf 528 von ZISDU-3 gilt, diese Zahlungsbefreiung gilt auch im Zusammenhang mit den Anteilscheinen, erworben im Verfahren des Wechsels im Rahmen des Übergangs unter den Teilfonds desselben Umbrellafonds.

Insofern die Verwaltungsgesellschaft nicht über Angaben aus dem zweiten Absatz dieses Unterpunktes verfügt, ist sie beim Wechsel oder der Verwertung solcher Anteilscheine verpflichtet vom Inhaber Nachweise über die tatsächliche Erwerbszeit und dem Ausgabepreis beziehungsweise über die Erwerbungsart des ersten Anteilscheins anzufordern.

Die Stundung der Feststellung der Steuerpflicht meldet die Verwaltungsgesellschaft, die den Umbrellafonds verwaltet, der Steuerbehörde von Republik Slowenien. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet die Pflichtigen in 15 Tagen nach dem Wechsel von Anteilscheinen schriftlich über die Stundung der Feststellung der Steuerpflicht zu informieren.

7.3.3. Besteuerung im Fall einer Fusion der Teilfonds, Gestaltung des Umbrellafonds aus bestehenden Investmentfonds und Einschließung der Teilfonds des Umbrellafonds in einen anderen Umbrellafonds derselben Verwaltungsgesellschaft

Beim Wechsel von Anteilscheinen des übertragbaren Teilfonds für Anteilscheine des Übernahmeteilfonds, die im Rahmen der Fusion der Teilfonds verrichtet wird, kann der

Pflichtige die Einstellung der Stundung der Feststellung von Steuerpflichten geltend machen.

Die Stundung der Feststellung der Steuerpflicht kann auch beim Wechsel von Anteilscheinen der bestehenden Investmentfonds mit Anteilscheinen der Teilfonds des Umbrellafonds, die im Rahmen der Gestaltung des Umbrellafonds aus bestehenden Investmentfonds und beim Wechsel von Anteilscheinen des Teilfonds des Umbrellafonds mit Anteilscheinen des Teilfonds eines anderen Umbrellafonds, die im Rahmen der Einschließung von Teilfonds des Umbrellafonds in einen anderen Umbrellafonds der gleichen Verwaltungsgesellschaft, geltend gemacht werden.

Im Fall der Besteuerung der Stundung der Feststellung von Steuerpflichten, wird diese erst bei der ersten nächsten steuerpflichtigen Veräußerung von Anteilscheinen festgestellt, wobei:

- für die Zeit der Erwerbung des Anteilscheins das Datum zählt, bestimmt gemäß den Regeln von ZDoh-2, wo die ersten umgewechselten Anteilscheine erworben wurden,
- für den Ausgabepreis der Ausgabepreis, bestimmt gemäß den Regeln von ZDoh-2, von den ersten umgewechselten Anteilscheinen zählt.

Für die Steuerpflichtigen, für die im Zusammenhang mit den ausgewechselten Anteilscheinen die Zahlungsbefreiung der Einkommensteuer gemäß Paragraph 528 von ZISDU-3 gilt, diese Zahlungsbefreiung gilt auch im Zusammenhang mit den Anteilscheinen, erworben im Verfahren des Wechsels von Anteilscheinen im Rahmen des Fusion von Teilfonds, Gestaltung des Umbrellafonds aus bestehenden Investmentfonds und Einschließung der Teilfonds des Umbrellafonds in einen anderen Umbrellafonds der gleichen Verwaltungsgesellschaft.

Insofern die Verwaltungsgesellschaft nicht über Angaben aus dem zweiten Absatz dieses Unterpunktes verfügt, ist sie beim Wechsel solcher Anteilscheine verpflichtet vom Inhaber Nachweise über die tatsächliche Erwerbszeit und dem Ausgabepreis beziehungsweise über die Erwerbungsart des ersten Anteilscheins anzufordern.

Die Stundung der Feststellung der Steuerpflicht meldet die Verwaltungsgesellschaft, die den Umbrellafonds verwaltet, der Steuerbehörde von Republik Slowenien, die dann die Steuerpflichtigen binnen 15 Tagen schriftlich darüber informiert, sie muss ihnen aber auch alle Angaben, die die Steuerpflichtigen für die Ermittlung ihrer Steuerpflichten benötigen, übermitteln.

7.4. Anleger, die Rechts- oder natürliche Personen sind – Gebietsfremde

Die natürliche Person – Gebietsfremde zahlt keine Einkommenssteuer aus dem Kapitalgewinn, der mit der Veräußerung von Anteilscheinen erzielt wurde.

Anleger, die natürliche Personen – Gebietsfremde sind, müssen im Zusammenhang mit der Besteuerung der Anlagen in den Anteilschein des Teilfonds neben Sonderbestimmungen (für Residenten und Gebietsfremde) von ZDoh-2 auch die Steuervorschriften, die für sie in anderen Ländern, wo sie Steuerpflichtige sind (in der Regel in den Ländern, wo sie wohnen) gelten, beachten.

Anleger, die Rechtspersonen – Gebietsfremde sind, müssen die Steuervorschriften, die für sie in den Ländern, in denen sie Steuerpflichtige sind gelten, beachten. Für Anleger, die Rechtspersonen – Gebietsfremde sind und ihre Anlagen in Anteilscheine des Investmentfonds über die Geschäftseinheit in Slowenien haben, gelten im Zusammenhang mit dieser Geschäftseinheit, die selben Regeln wie für Rechtspersonen – Gebietsfremde (Punkt 7.2.).

8. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Umbrellafonds ist dem Kalenderjahr gleich.

9. BENACHRICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER INHABER VON ANTEILSCHEINEN

9.1. Veröffentlichung der Anteilwerte der Teilfonds

Verwaltungsgesellschaft verkündet den Anteilwert öffentlich auf ihrer Internetseite www.infond.si und mindestens in einer der Tageszeitungen Večer, Delo, Dnevnik und Finance. Diese Angabe verkündet die Verwaltungsgesellschaft öffentlich auf ihrer Internetseite spätestens am nächsten Arbeitstag nach dem Abrechnungstag, in den Tageszeitungen Večer, Delo, Dnevnik und Finance aber spätestens am nächsten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf ihrer Internetseite.

9.2. Veröffentlichung der Monatsberichte über die Geschäftstätigkeit der Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht spätestens bis 15. Im Monat auf ihrer Internetseite www.infond.si die Monatsberichte über die Geschäftstätigkeit von Teilfonds.

9.3. Veröffentlichung der Informationen über Rechts- und natürliche Personen

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.infond.si die Informationen über rechtliche und Geschäftsereignisse, verbunden mit den Umbrellafonds, den Einzelteilfonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die wesentlich die Geschäftstätigkeit der Teilfonds beeinflussen könnten.

Wenn es wahrscheinlich ist, das das rechtliche oder Geschäftsereignis einen bedeutenden Einfluss auf VEP des Teilfonds hat oder haben wird, oder wenn der Beschluss von ATVP, der die Veröffentlichungen und unmittelbare Benachrichtigung der Inhaber regelt, dies so ausdrücklich bestimmt, veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über rechtliche und Geschäftsereignisse auch in einer der Tageszeitschriften Večer, Delo, Dnevnik und Finance.

Wenn die Inhaber von Anteilscheinen über die rechtlichen und Geschäftsereignisse, verbunden mit den Umbrellafonds, Einzelteilfonds oder Verwaltungsgesellschaft, unmittelbar informiert sind, ist keine Veröffentlichung in der Zeitschrift notwendig, außer die Vorschriften bestimmen es anders.

9.4. Unmittelbare Benachrichtigung der Inhaber von Anteilscheinen

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine bestimmte Nachricht unmittelbar an den Inhaber von Anteilscheinen adressieren muss, muss sie die Nachricht in Druckform schicken, auf dem anderen Dauerangabenträger, der nicht in Druckform ist, aber nur, wenn dies die regelmäßige Art und Weise des Angabenwechsels zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Inhaber von Anteilscheinen ist und wenn dieser zustimmt, dass er die Nachricht auf diese Art und Weise erhalten möchte.

Wenn die Gesellschaft beweisen kann, dass der Inhaber von Anteilscheinen einen ständigen Zutritt zum Internet hat, zählt die Versendung der Nachricht per E-Mail-Adresse des Inhabers von Anteilscheinen als übliche Art und Weise des Angabenwechsels zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Inhaber von Anteilscheinen.

Es zählt, dass der Inhaber von Anteilscheinen einen ständigen Zutritt zum Internet hat, wenn er der Verwaltungsgesellschaft für die Absicht der gegenseitigen Zusammenarbeit seine E-Mail Adresse übermittelt hat.

Wenn es nötig ist, der Nachricht Beilagen hinzuzufügen beziehungsweise wenn der Inhaber von Anteilscheinen zusätzliche Dokumentation und Informationen fordert, werden diese dem Inhaber von Anteilscheinen auf die Art und Weise verschickt, wie es in diesem Punkt bestimmt ist.

10. ANTEILSCHEINE, AUSGABEN UND RÜCKNAHMEN

Das Vermögen jedes Teilfonds des Umbrellafonds ist in Anteile verteilt.

10.1. Anteilscheine

Die Anteilscheine von Teilfonds sind Wertpapiere, deren Emittent die Verwaltungsgesellschaft ist. Der Anteilschein jeden Einzelteilfonds lautet für einen Teil, ein oder mehrere Anteile und verleiht dem Inhaber des Anteilscheins folgende Rechte:

1. das Recht von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilwerten des Teilfonds, auf die der Anteilschein lautet, anzufordern;
2. das Recht zur Rücknahme des Proportionalitätsteiles der Liquidierungsmasse im Fall der Liquidierung des Teilfonds.

Beschreibung der Anteilscheine der Teilfonds:

Der Anteilschein hat folgende wesentlichen Bestandteile, eingetragen in die Evidenz der Inhaber von Anteilscheinen der Teilfonds:

1. Bezeichnung, dass es sich um das Anteilschein des Teilfonds handelt,
2. Namen des Teilfonds,
3. Firma, Sitz und Firmenkennziffer der Verwaltungsgesellschaft als Emittent des Anteilscheins,
4. Firma und Sitz beziehungsweise Vor- und Nachnamen der Person, auf die der Anteilschein lautet, sowie die Bezeichnung über die Übertragbarkeit,
5. Anzahl der Anteile des Teilfonds, auf die der Anteilschein lautet,
6. Die Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise die Rechte des Inhabers des Anteilscheins,
7. Seriennummer des Anteilscheins,
8. Ort und Datum der Herausgabe,
9. Unterschrift beziehungsweise Faksimileunterschrift von Aufsichtsratsmitgliedern der Verwaltungsgesellschaft.

Der Anteilschein des Einzelteilfonds ist ein Namenswertpapier ausgestellt als Schreiburkunde, die nicht auf eine andere Person übertragbar ist. Der nicht übertragbare Anteilschein kann ausnahmsweise auf einen anderen Anleger anhand des Gerichtsbeschlusses oder einen anderen Beschlusses beziehungsweise Aktes des Staatsorgan und auf Grundlage der rechtlichen Geschäfte, abgeschlossen im Form einer notariellen Niederschrift, die die Agentur mit einem allgemeinen Akt bestimmt, übertragen werden.

Der Auszug aus der Evidenz der Inhaber von Anteilscheinen mit allen wesentlichen Bestandteilen des Anteilscheins zählt als Anteilschein und wird dem Inhaber auf seine Forderung hin kostenlos ausgehändigt.

10.2. Ausgaben und Rücknahmen

10.2.1. Ausgaben

Die Anteilscheine werden nur in Geld eingezahlt und zwar in Euro (EUR).

Der Ausgabepreis des Anteilscheins ist dem Produkt der Anzahl von Anteilen und dem Anteilwert des Teilfonds gleich, erhöht um die Einstiegskosten des Teilfonds, zu denen die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist.

Vor der ersten Ausgabe des Anteilscheins muss der Anleger zu den Verwaltungsregeln des Teilfonds beitreten. Der Anleger tritt zu den Verwaltungsregeln des Teilfonds so zu, dass er die seitens der Verwaltungsgesellschaft jedes Mal vorgeschriebene Einstiegserklärung ausfüllt und unterschreibt und sie persönlich der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise einer von der Personen, die die Vermarktungsdienstleistung von Teilfonds (die Liste steht auf der Internetseite www.infond.si) im Rahmen ihrer Arbeitszeit aushändigt, weil es noch vor der Unterschrift der Einstiegserklärung nötig ist die Übersicht des Anlegers gemäß den Vorschriften auf dem Gebiet der Vermeidung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus zu versichern, ebenso ist die Verwaltungsgesellschaft beim Einstieg und bei jeder Ausgabe verpflichtet Verfahren, die gemäß den Vorschriften auf dem Gebiet der Vermeidung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus bestimmt sind, auszuführen. Die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise Personen, die die Vermarktungsdienstleistung von Teilfonds des Umbrellafonds verrichten, reichen dem Anleger vor dem Einstieg zu den Verwaltungsregeln des Teilfonds kostenlos den Auszug aus dem Prospekt aus, sowie reichen dem Anleger, auf seinen Antrag hin, kostenlos das Prospekt mit einbezogenen Verwaltungsregeln, den letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresbericht ein. Der Prospekt des Umbrellafonds mit einbezogenen Verwaltungsregeln und das Dokument mit Schlüsselangaben für die Anleger, der revidierte Jahres- und Halbjahresbericht des Umbrellafonds, werden den Anlegern in Druckform ausgehändigt, sie können aber auch an einem Dauerangabenträger, der nicht in Druckform ist, übermittelt werde oder über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der Anleger hat die Wahl zwischen den Angaben auf Papier oder einem anderen Dauerangabenträger oder über die Internetseite zu wählen,
- der Anleger muss über die E-Mail über die Adresse der Internetseite sowie dem Teil der Internetseite, wo er Zutritt zu den Angaben hat, informiert werden,
- der Anleger muss ausdrücklich der angeführten Form der Datensicherung zustimmen und

- dass die Art der Angabesicherung auf einem Datenträger, der nicht in Druckform oder auf der Internetseite ist, den Umständen entspricht, in denen die Geschäftstätigkeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anleger abläuft.

Die Verwaltungsgesellschaft verlangt bei der Kontrolle die Angaben, die die Geschäftsgesetze auferlegen, wobei der Anleger der Verwaltungsgesellschaft bei der Kontrolle auch die Angabe über die Nummer des Bankkontos übermitteln muss. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt auch den Umfang der leitenden Dokumentation hinsichtlich der Aufforderung der Geschäftsgesetze. Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Absichten der Bezeugung der Identität des Anlegers eine Kopie des Personalausweises, Reisepasses oder einer anderen öffentlichen Urkunde, ausgestattet mit einem Bild, für die Absichten der Dauerstellung des Verhinderungssystems gegen Betrug oder Schwindel aber eine Kopie der Bankkarte oder Bestätigung der Gültigkeit des vorgelegten Dokuments seitens der öffentlichen Institution, verlangen. Der Anleger erlaubt der Verwaltungsgesellschaft mit seinem Zutritt, die gesammelten persönlichen Angaben zu bearbeiten und sie für die Absichten, für die sie gesammelt wurden zu verwenden und die Richtigkeit der Angaben in öffentlichen und privaten Register zu überprüfen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß Diskretionsrecht, bestimmt in diesen Verwaltungsregeln, die Einzahlung zurückweisen beziehungsweise den Zutritt zu den Teilfonds den Kategorien von Manchen einschränken, die wegen ihrer Aktivitäten den restlichen Anlegern Schaden verursachen oder die Abschließung des Verhältnisses mit bestimmter Kategorie unproportioniert Kosten für die Verwaltungsgesellschaft bedeuten würden. Die Verwaltungsgesellschaft hat dieses Recht vor allem in Fällen, wenn der Anleger beim Zutritt oder Einzahlung unrichtige oder irreführende Tatsachen angibt oder keine Angaben übermittelt, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Ausführung von Steuerregeln oder Regeln vom Gebiet der Verhinderung der Geldwäsche, Investitionsfonds und Markt der Finanzinstrumente benötigt. Die Verwaltungsgesellschaft kann dieses Recht auch in Fällen ausüben, wenn sie beurteilt, dass sie durch die Ablehnung der Einzahlung oder Einschränkung des Zutritts den materiellen rechtlichen, gesetzlichen, Verstoße-, Steuer- oder Verwaltungsfolgen beziehungsweise Schwächen, die den Fonds beeinflussen, die restlichen Inhaber von Anteilscheinen oder Verwaltungsgesellschaft in der Ausführung der Pflichten gemäß Gesetzgebung, ausweichen könnte. Die Verwaltungsgesellschaft kann dieses Recht auch in Fällen ausüben, wenn die Geschäftstätigkeit des Anlegers ungewöhnlich für die Branche der Verwaltung von Investitionsfonds ist und das negativ den Fonds, die übrigen Inhaber von Investitionsfonds oder Verwaltungsgesellschaft beeinflusst.

Bei Berücksichtigung der Regeln auf dem Gebiet der Vermeidung der Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus, kann der Anleger auch elektronisch mit dem Gebrauch der qualifizierten Digitalbestätigung beitreten. Der Anleger teilt der Verwaltungsgesellschaft elektronisch den Antrag für die Anmeldung in das Programm der elektronischen Vermarktung, die er elektronisch mit dem Gebrauch der qualifizierten Digitalbestätigung unterschreibt, mit. Auf der Grundlage des Antrags übermittelt die Verwaltungsgesellschaft das Doppelpasswort. Der Anleger kann sich nach dem Erhalt von beiden Passworts in das Programm der elektronischen Vermarktung anmelden, wobei er alle Einsichten in die Stände, die Anträge und die Einstiegserklärungen immer elektronisch mit dem Gebrauch der qualifizierten Digitalbestätigung unterschreibt. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Informationssystem errichtet, das überprüft beziehungsweise nur den elektronisch richtig unterschriebenen Anleger zulässt, ebenso überprüft es die Gültigkeit der qualifizierten Digitalbestätigung bei registrierten Begläubigern. Im Fall eines solchen Einstiegs zu den Verwaltungsregeln, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet Maßnahmen zu treffen, mit denen sie versichert, dass die erste Ausgabe des Anteilscheins vom Transaktionskonto des Anlegers, das in der Einstiegserklärung angeführt ist, ausgeführt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft kann nachträglich und in bestimmten Fällen, wegen der Erfüllung von Vorschriftenbestimmungen vom Gebiet der Vermeidung der Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus, vom registrierten Begläubiger der Digitalbestätigung, Angaben über die Überprüfungsart der Identität des Anlegers erlangen.

Bei Berücksichtigung der Regeln auf dem Gebiet der Vermeidung der Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus kann die Gesellschaft die Identifikation auch mit Hilfe anderer Mittel der elektronischen Identifikation, die im Rahmen des staatlichen Schema der elektronischen Identifikation anerkannt ist und solchem Maß an Zuverlässigkeit, die bei Ausstellung die persönliche Anwesenheit des Anlegers fordert, verrichtet werden. Die Beschreibung der Verfahren der Identifikationsausführung befindet sich auf der Internetseite www.infond.si. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet Maßnahmen zu beschließen, mit denen sie versichert, dass die erste Einzahlung des Anteilscheins vom Transaktionskonto des Anlegers, angeführt in der Evidenz der Anleger, durchgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann nachträglich und in bestimmten Fällen vom Herausgeber des Mittels der elektronischen Identifikation die Angaben über die Überprüfungsart der Identifikation des Anlegers erlangen.

Bei Berücksichtigung der Regeln aus dem Gebiet der Vermeidung von Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus kann die Verwaltungsgesellschaft die Identifikation des Anlegers, der eine natürliche Person ist, durchführen, auch mit Hilfe des Mittels der elektronischen Videoidentifikation, das ist eine Identifikation von entfernten Computer oder Mobilanlage, die eine Aufnahmeanlage installiert hat, jedoch müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- die Identität wird ermittelt und ausschließlich anhand des amtlichen Personalausweises, ausgestattet mit biometrischer Fotografie,
- der Anleger muss älter als 18 Jahre sein,
- der Anleger muss seinen ständigen Wohnsitz im Mitgliedsstaat haben..

Die Beschreibung der Verfahren der Identifikationsausführung befindet sich auf der Internetseite www.infond.si. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet Maßnahmen zu beschließen, mit denen sie versichert, dass die erste Einzahlung des Anteilscheins vom Transaktionskonto des Anlegers, angeführt in der Evidenz der Anleger, durchgeführt wird. Der Anleger, dessen Identifikation mit Hilfe der elektronischen Videoidentifikation durchgeführt wurde, kann einzelne Transaktionen bis zu Höhe 15.000 EUR ausführen. Insofern die einzelne Transaktion den angeführten Betrag überschreitet, muss die Verwaltungsgesellschaft die Identität des Anlegers in seiner persönlichen Anwesenheit überprüfen.

Insofern der Anleger, der zu den Verwaltungsregeln des Umbrellafonds beigetreten ist, keine Mittel in irgendeinem Teilfonds des Umbrellafonds eingelegt hat, kann er den schriftlichen Antrag stellen, dass er vom Einstieg zu den Verwaltungsregeln des Umbrellafonds abtritt. Damit zählt das Geschäftsverhältnis als unterbrochen.

Bei jeder Ausgabe von Anteilscheinen zählt als Ausgabebetrag der Tag des Geldeingangs auf das Sondergeldkonto des Teilfonds oder Sondergeldkonto des Umbrellafonds, den die Verwaltungsgesellschaft nur für den Empfang der Geldeinzahlungen des Anlegers, die zwei oder mehrere Teilfonds des Umbrellafonds einschließen, verwendet.

Der Anleger zahlt die Anteilscheine nach dem unbekanntem Wert ein. Die Einzahlungen, die auf das Transaktionskonto des Teilfonds bis zur Schnittstunde des Abrechnungstages T eingegangen sein wird, wird in die Vermögenseinheiten des Teilfonds hinsichtlich des VEP nach dem Stand für den Abrechnungstag T, der öffentlich auf der Internetseite www.infond.si, am nächsten Arbeitstag T+1 und mindestens in einer der Tageszeitungen Večer, Delo, Dnevnik und Finance in einem Tag nach der Verkündung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft verkündet wird. Die Einzahlung, die auf das Transaktionskonto des Teilfonds nach der Schnittstunde des Abrechnungstages T eingeht, wird in die Vermögenseinheiten hinsichtlich des VEP des nächsten Abrechnungstages T+1, der öffentlich auf der Internetseite www.infond.si spätestens am nächsten Arbeitstag T+2, in einer der Tageszeitungen Večer, Delo, Dnevnik und Finance aber einen Tag nach der Verkündung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft verkündet wird, berechnet.

Im Falle des Antrages zur Auszahlung des Rückkaufwertes des Anteilscheins des Teilfonds, dem zugleich die Einzahlung in ein anderes Teilfonds folgt, wird für die Absichten der VEP errechnet, anstatt der tatsächlichen Einzahlung zählen als Einzahlung auf das Sondergeldkonto des Teilfonds, auf das die Mittel übertragen werden, die Forderung, hergestellt zum Teilfonds, aus dem die Mittel übertragen werden.

Die Schnittstunde ist für jeden Teilfonds gesondert im Anhang F bestimmt.

Bei der Ausgabenabrechnung wird die Anzahl von Anteilscheinen auf 4 Dezimalstellen gerundet, so dass bei Ausgaben keine Geldmittel rückerstattet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft sendet spätestens am nächsten Arbeitstag nach dem Tag der Ausführung der Abrechnung der Einzahlung dem Anleger die Abrechnung der Einzahlung auf die Art, wie es im Punkt 9.4 dieser Verwaltungsregeln bestimmt ist. Die Abrechnung der Einzahlung, dessen Inhalt die Vorschriften vorschreiben, ist gleichzeitig die Bestätigung über die Aufbewahrung der Anteilscheine, eingetragen in die Evidenz der Inhaber von Anteilscheinen.

Wenn sich der Inhaber des Anteilscheins beim Zutritt zu den Verwaltungsregeln des Umbrella-fonds verpflichtet hat, einen bestimmten längeren Zeitraum in den Teilfonds einzuzahlen, kann die Verwaltungsgesellschaft dem Inhaber des Anteilscheins die Abrechnungen der Einzahlungen mindestens einmal jede sechs Monate schicken.

Der Inhaber des Anteilscheins kann anhand der schriftlichen Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft die Abrechnung der Einzahlungen auch persönlich auf dem Sitz der Verwaltungsgesellschaft übernehmen. Die Verwaltungsgesellschaft bewahrt die Nachweise darüber auch zusammen mit der Zutrittsaussage des Inhabers aufbewahren.

Der Anleger ist verpflichtet der Verwaltungsgesellschaft alle eventuellen Änderungen von Angaben zu melden.

Der Inhaber kann den Anteilschein auch anhand der Kaufbestellung bekommen. Die Kaufbestellung muss schriftlich sein und mindestens die Angaben zur Identifikation des Kunden, Teilfonds und Betrag beziehungsweise die Vermögensanteile, die Gegenstand des Ankaufs sein werden, beinhalten. Die Bestellung kann dem Vertreter der Verwaltungsgesellschaft persönlich ausgehändigt werden, per Post oder elektronisch auf die E-Mail Adresse dokumenti@infond.si.

Die Bedingungen für die Einzahlung anhand der Kaufbestellung sind:

- es handelt sich um einen institutionellen Anleger,
- es wurde ein Abkommen mit der Verwaltung abgeschlossen, der primäre Garantien für die Einzahlung einschließt,
- der Anleger ist zu den Verwaltungsregeln mit der Unterschrift der jeweiligen Beitrittsaussage, im Rahmen derer die Verfahren der Identifikation des Kunden durchgeführt wurden, beigetreten.

Die Ausgabe der Anteilscheine aus der Adresse der Kaufbestellung muss spätestens binnen drei Arbeitstagen nach Ende der Abrechnungsperiode, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Kaufbestellung erhalten hat, durchgeführt werden. Der Anteilschein, ausgestellt anhand der Kaufbestellung, lautet auf die Anzahl der Vermögensanteile, kalkuliert nach dem Kaufwert der Vermögensanteile am Abrechnungstag. Die Kaufbestellung, erhalten bis zur Schnittstunde des Abrechnungstages T, lautet auf die Anzahl der Vermögensanteile, kalkuliert nach VEP des Abrechnungstages T, erhalten nach der Schnittstunde des Abrechnungstages T, lautet aber auf die Anzahl der Vermögensanteile, kalkuliert nach VEP des Abrechnungstages T+1. Es ist möglich die Kaufbestellung des Anteilscheines bei den Teilfonds abzugeben, bei denen es so im Anhang F bestimmt ist.

10.2.2. Einstellung von Einzahlungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Sonderfällen und wenn das die Sonderumstände fordern, vorübergehend die Ausgaben von Anteilscheinen einiger oder aller Teilfonds des Umbrella-fonds einstellen. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die Einstellung von Einzahlungen mit einer Veröffentlichung auf ihrer Internetseite und in den Zeitungen, die in Ländern verkauft werden, wo die Vermarktung von Anteilscheinen der Teilfonds ausgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die Einstellung der Einzahlungen sofort, wenn dies möglich ist, in jedem Fall aber einen Arbeitstag vor der eingeführten Einstellung.

Die Einstellung der Ausgaben von Anteilscheinen, kann die Verwaltungsgesellschaft im Fall der Fusion von Teilfonds, der Übertragung der Verwaltung, im Fall von hohen Schwankungen auf den Kapitalmärkten und der Zusicherung der verlässlichen Wertung von Finanzinstrumenten, der Zusicherung der Liquidität von Teilfonds, wegen technischer Schwierigkeiten, der Sicherung von Angaben der Anleger oder sonstigen unüberwindlichen Hindernissen bei der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise Depotbank des Teilfonds und im Fall der Liquidierung des Teilfonds anfordern. Die Einstellung von Ausgaben wird immer nur vorübergehend durchgeführt.

10.2.3. Rücknahmen von Anteilscheinen

Der Inhaber von Anteilscheinen kann jederzeit schriftlich oder elektronisch mit der Verwendung der qualifizierten Digitalbestätigung die Rücknahme aller oder nur eines Teils des Wertes des Anteilscheins anfordern. Dabei muss er seitens der Verwaltungsgesellschaft vorgeschriebenen Antragsformular für die Rücknahme des Rückkaufwertes des Anteilscheins des Teilfonds ausfüllen und vollständig alle angeforderten Angaben anführen. Der Anleger muss auch die begleitende Dokumentation, die die Geschäftsvorschriften fordern, ausfüllen, wenn diese nicht beim Eintritt oder späteren Angabenänderungen ausgefüllt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft ist bei jeder Rücknahme verpflichtet die Verfahren durchzuführen, die mit den Vorschriften aus dem Gebiet der Verhinderung der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus sowie Steuervorschriften bestimmt sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht den Antrag auf Rücknahme zurückzuweisen, wenn der Anleger nicht die geforderten Dokumentation ausfüllt oder wenn das gemäß Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Fall des Zweifels über das Transaktionskonto des Anlegers das Recht, vom Anleger die Einsicht in die Bankkarte zu fordern oder die Gültigkeit der Rechtsadresse, mit der sie das Recht zur Inhaberschaft von Anteilscheinen erlangt, zu überprüfen.

Den Rücknahmeantrag kann der Inhaber des Anteilscheins per Post oder persönlich auf die Adresse SAVA INFOND, Verwaltungsgesellschaft, GmbH, Ulica Vita Kraigherja 5, SI-2000 Maribor, beziehungsweise skeniert auf die Adresse info@infond.si oder mit Hilfe der qualifizierten Digitalbestätigung mit dem Gebrauch der Internetseite www.infond.si zukommen lassen. Den Rücknahmeantrag des Rückkaufwertes des Anteilscheins ist auch möglich bei allen Personen, die seitens der Verwaltungsgesellschaft für das Vermarkten beziehungsweise für die Annahme von Einstiegserklärungen zu den

Verwaltungsregeln des Umbrellafonds bevollmächtigt sind, einzureichen. Die Verwaltungsgesellschaft fuhr bei der Rücknahme von Anteilscheinen des Teilfonds Verfahren aus, die mit den Vorschriften vom Gebiet der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus bestimmt sind.

Der Rückkaufwert von Anteilscheinen ist dem Produkt der Anzahl von Vermögensanteilen und dem Anteilwert gleich, vermindert um die Ausstiegskosten, zu denen die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist. Insofern sich die Gesamtzahl der Vermögensanteile des Anlegers nach Auszahlung/Übergang des Gesamtankaufswertes oder Teils des Ankaufswertes des Anteilscheins unter 1 Vermögensanteil vermindern sollte, zählt, dass der Inhaber die Auszahlung/Übergang des Anteilscheins beziehungsweise aller Anteilscheine im Ganzen fordert.

Die Rücknahmen von Anteilscheinen werden nach dem unbekanntem Wert durchgeführt. Wenn der Rücknahmeantrag des Rückkaufwertes des Anteilscheins von Schnittstunde des Abrechnungstages T an eingereicht wurde, wird bei der Errechnung von VEP nach dem Stand auf dem Abrechnungstag T berücksichtigt. VEP des Abrechnungstages T wird öffentlich auf der Internetseite www.infond.si, spätestens am nächsten Arbeitstag (T+1) verkündet. Bei dem Rücknahmeantrag des Rückkaufwertes des Anteilscheins, der nach der Schnittstunde des Abrechnungstages T empfangen wird, wird bei der Errechnung des Rückkaufwertes des Anteilscheins ANTEILWERT nach dem Stand des Abrechnungstages T+1, der öffentlich auf der Internetseite www.infond.si spätestens am nächsten Arbeitstag (T+2) verkündet wird, berücksichtigt.

Die Schnittstunde ist für jeden Teilfonds gesondert im Anhang F bestimmt.

Bei vorheriger Zustimmung des Inhabers der Anteilscheins des Teilfonds kann der Ankaufswert des Anteilscheins auch mit Übertragungswertpapieren aus den Mitteln des Teilfonds ausbezahlt werden. In diesem Fall darf die Einzelauszahlung der Anteilscheine mit Übertragungswertpapieren nicht kleiner als 1 % des Wertes der Mittel des Teilfonds sein beziehungsweise 100.000 Euro, wenn das Vermögen des Teilfonds kleiner als 10 Millionen Euro ist. Der Ankaufswert des Anteilscheins wird in Anteilen der Übertragungswertpapiere, die die Zusammensetzung der Anlagen des Teilfonds abspiegeln, ausbezahlt, der Rest zum Gesamtankaufswert des Anteilscheins wird aber dem Inhaber des Anteilscheins in Geld ausbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft sendet spätestens am nächsten Arbeitstag nach dem Tag der Ausführung der Abrechnung der Auszahlung dem Anleger die Abrechnung der Auszahlung auf die Art, wie es im Punkt 9.4 dieser Verwaltungsregeln bestimmt ist.

Der Inhaber des Anteilscheins kann anhand der schriftlichen Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft die Abrechnung der Auszahlungen auch persönlich auf dem Sitz der Verwaltungsgesellschaft übernehmen. Die Verwaltungsgesellschaft bewahrt die Nachweise darüber auch zusammen mit der Zutrittsaussage des Inhabers aufbewahren.

Mit dem Tag der Auszahlung enden die Rechte des Inhabers des Anteilscheins und damit auch das Eigentumsrecht am proportionalen Teil des Einzelteilfonds.

Die Frist zur Auszahlung beträgt höchstens sieben Arbeitstage nach Ende der Abrechnungsperiode mit aller angeforderten Dokumentation.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Einzahlung zurückweisen beziehungsweise den Zutritt zu den Teilfonds den Kategorien von Manchen einschränken, die wegen ihrer Aktivitäten den restlichen Anlegern Schaden verursachen oder die Abschließung des Verhältnisses mit bestimmter Kategorie unproportioniert Kosten für die Verwaltungsgesellschaft bedeuten würden. Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Kategorien von Personen, denen sie die Einzahlung zurückgewiesen hat oder den Zutritt zu den oben erwähnten Kategorien von Inhabern der Vermögensanteile eingeschränkt hat, den Ankauf der Vermögensanteile durchführen. .

10.2.4. Einstellung des Ankaufs von Anteilscheinen

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Ausnahmefällen und wenn dies die besonderen Umstände wegen Schutz und Interessen der Inhaber von Anteilscheinen fordern, zeitweilig die Ankauf von Anteilscheinen des Einzelteilfonds einstellen.

Die Einstellung des Ankaufs ist nur unter Umständen und Bedingungen, bestimmt in Beschluss ATVP, der die zeitweilige Einstellung des Ankaufs von Anteilscheinen fordert, möglich.

Die zeitweilige Einstellung des Ankaufs von Anteilscheinen des Teilfonds kann auch von ATVP gefordert werden, wenn die einschätzt, dass die im Interesse der Inhaber von Anteilscheinen oder im Interesse der Öffentlichkeit ist.

Die zeitweilige Einstellung des Ankaufs von Anteilscheinen kann in Fällen, bestimmt mit ZISDU-3, auch die Depotbank des Umbrellafonds einleiten.

10.2.5. Die Einführung des Teilankaufs von Anteilscheinen

Die Verwaltungsgesellschaft kann in außerordentlichen Fällen anstatt der zeitweiligen Einführung des Ankaufs von Anteilscheinen des Einzelteilfonds, den zeitweiligen Teilankauf von Anteilscheinen des Teilfonds einleiten.

Die Einführung dieser Maßnahme ist nur im Fall und unter den Bedingungen, die im Beschluss von ATVP, der den zeitweiligen Ankauf der Anteilscheinen regelt beziehungsweise die Einführung des Teilankaufs von Anteilscheinen, bestimmt sind, möglich. Der Teilankauf von Anteilscheinen basiert auf der Bilanzabgrenzung des Vermögens des Teilfonds nach dem Kriterium der Liquidität und bedeutet, dass in der üblichen Frist nach der Einreichung des Auszahlungsantrages des Ankaufswertes des Anteilscheins, der Ankaufwert in der Höhe ausgezahlt wird, die der proportionalen Beteiligung des Inhabers am liquiden Anteil des Vermögens des Teilfonds entspricht. Die restlichen Vermögensanteile, auf die der Anteilschein lautet, wird die Verwaltungsgesellschaft dem Inhaber sofort ausbezahlen, wenn sie den ausreichenden Anteil des weniger liquiden Vermögens des Teilfonds einlösen wird.

10.2.6. Gleichzeitige Ausgaben und Rücknahmen

Wenn der Inhaber des Anteilfonds von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme des Ankaufswertes des Anteilscheins des Teilfonds oder Investmentfonds fordert, der gleichzeitig die Ausgabe des Anteilscheins in einen anderen Teilfonds oder Investmentfonds, den die gleiche Verwaltungsgesellschaft verwaltet, folgt, wird der Antrag auf Ausgabe und Rücknahme gleichzeitig berücksichtigt.

10.2.7. Fehler bei der Errechnung des Reinwertes der Mittel (ČVS)

Es zählt, dass bei der Errechnung von ČVS ein Fehler entstanden ist, wenn:

1. die Differenz zwischen den richtigen ČVS und falschen ČVS des Fonds aus der Kategorie Fonds des Geldmarktes mehr als 0,25 % des richtigen ČVS darstellt;
2. die Differenz zwischen den richtigen ČVS und falschen ČVS des Fonds aus der Kategorie Anleihefonds des Geldmarktes mehr als 0,5 % des richtigen ČVS darstellt;
3. die Differenz zwischen den richtigen ČVS und falschen ČVS des Fonds aus der Kategorie Aktiendeckung mehr als 1 % des richtigen ČVS darstellt;
4. die Differenz zwischen den richtigen ČVS und falschen ČVS des Fonds aus sonstigen Kategorien der Fonds mehr als 0,5 % des richtigen ČVS darstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Überweisungen der zu wenig ausbezahlten Ankaufswerte binnen 5 Arbeitstagen ab dem Tag der Errechnung des richtigen Wertes des Vermögenanteils des Teilfonds ausführen. Ungeachtet der Bestimmung aus den vorigen Absatz, braucht die Verwaltungsgesellschaft die Überweisung in den Teilfonds beziehungsweise die Überweisung an den Inhaber der Anteile nicht auszuführen und dem Inhaber eine neue Nachricht über die Abrechnung der Auszahlungen zu schicken, wenn der Betrag, der überwiesen werden müsste, kleiner als 2 Euro ist. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Fehlerbehebung entstehen, werden nicht die Mittel der Teilfonds belasten.

Im Falle des zu hohen VEP wegen des Fehlers bei der Errechnung des ČVS, macht die Verwaltungsgesellschaft folgendes:

1. berechnet den Inhabern der Anteile, die die Vermögensanteile des Teilfonds nach zu hoch errechneten VEP einbezahlt haben, zusätzliche Vermögensanteile und schickt ihnen eine neue Nachricht über die Abrechnung der Einzahlungen;
2. überweist dem Teilfonds die Differenz im Geld, wenn den Inhabern der Anteile beim Austritt aus dem Fonds ein zu hoher Ankaufswert überwiesen wurde.

Im Falle des zu niedrigen VEP wegen des Fehlers bei der Errechnung des ČVS, macht die Verwaltungsgesellschaft folgendes:

1. überweist den Inhabern der Anteile, deren Ankaufswert der Anteile beim Ausstieg aus dem Teilfonds nach dem zu niedrigen VEP errechnet wurde, die Differenz im Geld gemäß richtig errechneten VEP und schickt ihnen eine neue Nachricht über die Abrechnung der Auszahlungen;
2. schickt den Inhabern der Anteile, die Vermögensanteile des Teilfonds nach zu niedrig errechneten VEP eingezahlt haben, eine neue Nachricht über die Abrechnung der Einzahlungen.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN ÜBER DEN UMBRELLA- UND DER TEILFONDS

11.1. Dauer von Teilfonds

Alle Teilfonds des Umbrella-Fonds INFOND sind für die unbestimmte Zeit errichtet.

11.2. Verwaltungsübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft, die den Umbrella-Fonds verwaltet, kann die Verwaltung des gesamten Umbrella-Fonds oder des Einzelfonds an eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Im Fall, dass ATPV der Verwaltungsgesellschaft mit einem rechtskräftigen Bescheid die Genehmigung für die Verrichtung von Verwaltungsdienstleistungen der Investitionsfonds entzieht beziehungsweise wenn ein Konkursverfahren oder ein Verfahren der Zwangsliquidierung über der Verwaltungsgesellschaft begonnen hat, wird eine Zwangsübertragung der Verwaltung des Umbrella-Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft vorgenommen. Das angeführten Verfahren bestimmen die entsprechenden Bestimmungen von ZISDU-3.

Bei der Verwaltungsübertragung kommt es zur Einstellung der Ausgabe und Rücknahme der Anteilscheine.

11.3. Einschließung von Teilfonds der Umbrella-Fonds in einen anderen Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft, die zwei oder mehrere Umbrella-Fonds verwaltet, kann die Teilfonds eines Umbrella-Fonds in einen anderen Umbrella-Fonds einschließen. Wenn alle Teilfonds des Umbrella-Fonds Gegenstand der Einschließung in einen anderen Umbrella-Fonds sind, endet dieser nach abgeschlossener Übertragung in einen anderen Umbrella-Fonds ohne Sonderverfahren der Liquidierung. Die Verwaltungsgesellschaft muss vor der Ausführung der Ausschließung der Teilfonds des Umbrella-Fonds und seiner Einschließung in einen anderen Umbrella-Fonds, die entsprechende Genehmigung ATPV erlangen..

11.4. Wechsel der Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Depotbank des Umbrella-Fonds mit der Vertragskündigung mit der bisherigen Depotbank und mit der Abschließung des Vertrages mit einer anderen Depotbank wechseln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Depotbank wechseln, wenn:

- die Depotbank nicht alle Verpflichtungen, vereinbart gemäß dem Vertrag über die Verrichtung von Treuhanddienstleistungen beziehungsweise eventuelle andere Absprachen mit der Verwaltungsgesellschaft ausführt beziehungsweise sie nicht richtig ausführt,
- sie einschätzt, dass wegen des ökonomischen oder anderen Nutzens für die Anleger, ein Wechsel gerechtfertigt wäre,
- sie mit seinem Handeln der Verwaltungsgesellschaft und den Teilfonds Schaden zufügt,
- die Kündigung im Interesse der Inhaber in Teilfonds des Umbrella-Fonds ist,
- eine andere Depotbank bessere ökonomische und/oder funktionelle Bedingungen für die Verrichtung von Treuhanddienstleistungen anbietet,
- oder wenn die Depotbank den Vertrag kündigt.

Für die Abschließung eines neuen Vertrages muss sie die entsprechende Genehmigung von ATPV einholen.

Nach dem Erwerb der Genehmigung von ATPV schließt die Verwaltungsgesellschaft einen Vertrag mit der neuen Depotbank ab und kündigt den Vertrag, der mit der vorigen Depotbank abgeschlossen war. Der Vertrag mit der neuen Depotbank tritt erst in Kraft, wenn der Vertrag, der mit der vorigen Depotbank abgeschlossen wurde, außerkrafttritt.

11.5. Fusion der Teilfonds

11.5.1. Bedingungen der Fusion von Teilfonds sowie Folgen für Inhaber von Anteilscheinen

Die Verwaltungsgesellschaft oder mehrere Verwaltungsgesellschaften können die Fusion zweier oder mehrerer Teilfonds desselben oder mehrerer Umbrellafonds, die verwaltet werden ausführen, und zwar mit der Verschmelzung durch Annahme oder Fusion. Die Verschmelzung durch Annahme wird mit der Übertragung des Gesamtvermögens eines oder mehrerer Teilfonds (Übertragungsfonds) auf einen anderen bestehenden Teilfonds (Übernahmefonds) durchgeführt. Die Fusion wird mit der Gründung eines neuen Teilfonds (Übertragungsfonds) durchgeführt, auf den das Gesamtvermögen zweier oder mehrerer Teilfonds, die fusioniert werden (Übertragungsfonds), übertragen wird. Nach der verrichteten Fusion endet der Übertragungsfonds ohne ein Liquiditätsverfahren, alle seine Rechte und Verpflichtungen gehen aber auf den Übernahmefonds über. Inhaber von Anteilscheinen die Inhaber von Anteilscheinen des Übertragungsfonds bzw. -fonde erhalten nach dem durchgeführten Verfahren der Fusion die Anteilscheine des Übernahmefonds nach dem Wechselverhältnis, das von der Verwaltungsgesellschaft bzw. -gesellschaften gemäß ZISDU-3 bestimmt ist. Wenn beim Wechsel der Anteilscheine des Übertragungsfonds dem Inhaber von Anteilscheinen des Übertragungsfonds nicht die ganze Anzahl von Übertragungsanteilscheinen des Übernahmefonds gehört, kann die Verwaltungsgesellschaft des Übernahmefonds diesem Inhaber den Wert von Anteilscheinen, die das Teilrecht verfassen, in Geld auszahlen. Die Fusion der Teilfonds ist nur dann zulässig, wenn die Vermögenslage der Inhaber von Anteilscheinen, beteiligt bei der Fusion, nach dem durchgeführten Verfahren, nicht verschlechtert wird. Der Reinwert der Mittel des Übernahmefonds muss nach dem durchgeführten Verfahren der Umgestaltung, unter Beachtung der eventuellen Geldauszahlung an Inhaber von Anteilscheinen, mindestens gleich wie die Summe des Reinwertes der Mittel des Übertragungs- und Übernahmefonds vor diesem Verfahren, die Gesamtsumme aller Anteilscheine des Übernahmefonds, deren Inhaber die Person nach dem durchgeführten Verfahren der Fusion wird, muss aber mindestens gleich wie der Gesamtwert aller Anteilscheine des Übertragungsfonds, deren Inhaber die gleiche Person vor diesem Verfahren war. Die Ausführung der Fusion der Teilfonds ist Gegenstand der vorigen Übersicht der Depotbank und des bevollmächtigten Revisors, die Genehmigung für die Fusion stellt aber ATVP aus. Die Kosten, die wegen der Fusion entstehen, tragen die Verwaltungsgesellschaften, die die Teilfonds der Umbrellafonds, beteiligt bei der Fusion, verwalten.

11.5.2. Rechte des Inhabers von Anteilscheinen

Der Inhaber des Anteilscheins des Teilfonds hat im Fall, dass der Teilfonds bei der Fusion beteiligt ist, das Recht von der Verwaltungsgesellschaft folgendes zu fordern:

- eine Kopie des Revisionsberichts über die Fusion, die ihm die Verwaltungsgesellschaft spätestens am nächsten Arbeitstag nach Erhalt der schriftlichen Forderung, kostenlos schicken muss, wobei sie das auch in der elektronischer Form machen kann und
- Rücknahme seiner Anteilscheine, wobei ihm die Verwaltungsgesellschaft keine Ausstiegskosten berechnen darf, oder
- Wechsel dieser Anteilscheine um Anteilscheine eines anderen Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, den die Verwaltungsgesellschaft verwaltet oder die Verwaltungsgesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft, die den Umbrellafonds mit diesen Teilfonds verwaltet, entweder im Verhältnis der engen Verbundenheit oder im Verhältnis der Gesellschaften, verbunden mit der gemeinsamen Führung.

Die Inhaber von Anteilscheinen haben das Recht die Rücknahme des Anteilscheins unter Bedingungen aus dieser Abteilung ab den Erhalt der Nachricht über die Fusion bis zum Beginn der Einstellung der Ein- und Auszahlungen im Übertragungs- und Übernahmefonds, zu fordern.

11.6. Liquidierung

Die Liquidierung des Teilfonds wird verrichtet, wenn:

- der Reinwert des Vermögens des Teilfonds binnen vier Monaten vom Tag an, wo die Verwaltungsgesellschaft die Genehmigung von ATVP über die Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds, nicht 100.000 EUR erreicht,
- der Reinwert des Vermögens des Teilfonds unter 100.000 EUR senkt und in den folgenden dreißig Tagen nicht wieder 100.000 EUR erreicht
- die Zwangsübertragung der Verwaltung des Teilfonds bzw. Umbrellafonds nicht möglich ist.

Die Liquidierung des Teilfonds verrichtet sich auch auf der Grundlage des Bescheids der Verwaltungsgesellschaft, wenn der Grund eintritt, der in den Verwaltungsregeln als Grund für den Beginn des Liquidationsverfahrens des Teilfonds bestimmt ist.

Zur Liquidierung des Teilfonds auf der Grundlage des Bescheids der Verwaltungsgesellschaft kann es kommen:

- im Fall von großen Schwankungen oder Diffusionen bei der Liquidität auf der Grundlage der es zu Unfähigkeit der Auszahlungszusicherung kommen kann;
- bei Erhöhung des Risikos des Teilfonds in solchem Grad, dass es wesentlich den Wert seiner Mittel und damit den Wert von Anteilscheinen der Inhaber gefährden kann;
- wenn die Verwaltung der Verwaltungsgesellschaft einschätzt, dass die Höhe des Reinwertes der Mittel des Einzelteilfonds oder mehrere Teilfonds keine Verfolgung der Anlagepolitik des einzelnen oder mehrere Teilfonds ermöglicht;
- wegen Vorschriftenänderung, die wesentlich die Reihe der Anlagen des einzelnen oder mehrerer Teilfonds einschränkt beziehungsweise verkleinert.

Das Liquidierungsverfahren und ihre Rechtsfolgen werden von entsprechenden Bestimmungen von ZISDU-3 bestimmt.

Der Liquiditätsverwalter muss am nächsten Arbeitstag nach Antritt des Grundes für den Beginn der Liquidierung öffentlich in der Tageszeitung Večer oder auf der Internetseite www.infond.si die Benachrichtigung über den Beginn der Liquidierung des Teilfonds veröffentlichen und binnen 3 Arbeitstagen die Inhaber der Anteilscheine des Teilfonds über den Beginn der Liquidierung und die Rechtsfolgen benachrichtigen.

Der Umbrellafonds endet ohne das Verfahren der Sonderliquidierung:

- wenn die Anzahl der Teilfonds unter 2 senkt und
- wenn Gegenstand der Einschließung in einen anderen Umbrellafonds alle Teilfonds des Einzelumbrellafonds sind.

12. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

12.1. Allgemeine Informationen

12.1.1. Firma, Sitz und Einheitsidentifikationsnummer der Verwaltungsgesellschaft

Firma: SAVA INFOND, Verwaltungsgesellschaft, GmbH d.o.o.
Sitz: Maribor
Geschäftsadresse: Ulica Vita Kraigherja 5
Firmenkennziffer: 5822416
Internetseite: www.infond.si
E-Mail: info@infond.si
Telefon: 02 / 229 20 80
Fax: 02 / 229 19 94
Kostenlose Telefonnummer: 080 22 42

12.1.2. Gründungsdatum der Verwaltungsgesellschaft

SAVA-INFOND, Verwaltungsgesellschaft, GmbH, wurde am 16.12.1993 auf unbestimmte Zeit gegründet.

12.1.3. Ort und Zeit für die Möglichkeit der Einsicht in die allgemeinen Gesellschaftsurkunden und den letzten revidierten Jahresbericht

Der Gesellschaftsvertrag und der letzte verfügbare Jahresbericht der Verwaltungsgesellschaft stehen jeden Arbeitstag auf dem Sitz der Verwaltungsgesellschaft von Montag bis Donnerstag zwischen 9. und 15. Uhr, am Freitag aber zwischen 9. und 14. Uhr zur Einsicht. Der letzte revidierte Jahresbericht ist auch auf den Internetseiten der Verwaltungsgesellschaft www.infond.si veröffentlicht.

12.1.4. Nummer und Datum des Bescheids über die Ausstellung der Genehmigung für die Verrichtung der Verwaltungsdienstleistung von Investitionsfonds

Die Genehmigung zur Verrichtung der Verwaltung von Investitionsfonds, Nr. 25/16/1/94 wurde von ATPV am 1.6.1994 herausgegeben.

12.1.5. Angabe über das Kapital der Verwaltungsgesellschaft

Im Firmenregister eingeschriebenes und eingezahltes Kapital von SAVA INFOND, Verwaltungsgesellschaft, GmbH, beträgt 1.460.524,00 EUR.

12.2. Führungs- und Aufsichtsorgane

Angaben über Vor- und Nachnamen der Aufsichtsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind im ANHANG A zu diesem Prospekt angeführt.

12.3. Politik von Einnahmen

Die Erläuterung zur Politik von Einnahmen der Verwaltungsgesellschaft ist im Anhang H und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.infond.si angeführt. Der Anleger kann eine Aushändigung des kostenlosen ausgedruckten Formulars des Dokumentes mit Informationen über die Politik von Einnahmen der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

13. INFORMATIONEN ÜBER ANDERE PERSONEN

13.1. Depotbank

Die Depotbank des Umbrellafonds ist Banka Intesa Sanpaolo, d.d., Pristaniška 14, Koper.

Die Bank von Slowenien hat Banka Intesa Sanpaolo, d.d. am 03.09.2003 eine Genehmigung für die Verrichtung von Treuhanddienstleistungen für Investitionsfonds herausgegeben.

ATPV hat am 07.02.2018 eine Genehmigung für die Abschließung des Vertrags über die Verrichtung von Treuhanddienstleistungen für den Umbrellafonds mit Banka Intesa Sanpaolo, d.d. herausgegeben.

Die Hauptverpflichtungen der Depotbank sind:

- die Aufbewahrung des Vermögens des Einzelteilfonds des Umbrellafonds,
- die Verfolgung der Geldflüsse des Fonds des Einzelteilfonds des Umbrellafonds und
- die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Einzelteilfonds des Umbrellafonds Infond.

Die Depotbank ist auch verpflichtet die entsprechenden Verfahren zur Ermittlung, Bewältigung, Verfolgung und Offenlegung der Interessenkonflikte, die während der Verrichtung von Treuhanddienstleistungen für den Umbrellafonds entstehen könnten, hinsichtlich anderer Dienstleistungen und Tätigkeiten sowie Vermögen der Depotbank, wie auch hinsichtlich der Kapitalverbundenheit der Depotbank mit anderen Subjekten und Eigentümerstruktur der Depotbank, herzustellen.

Die Depotbank führt die Dienstleistung der Aufbewahrung von Mitteln durch, wobei sie zusichern muss, dass sie sowohl in den eigenen Evidenzen wie auch in den Evidenzen der Personen, auf die die Dienstleistung der Aufbewahrung übertragen wurde, die Trennung von Mitteln des Fonds von seinen Mitteln und Mitteln von anderen Banken zusichert.

Liste der Personen, auf die die Depotbank die Dienstleistung der Aufbewahrung übertragen hat:

- State Street Bank Luxembourg S.C.A. 49 Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg,
- KDD – Centralna klirično depotna družba, d.d., Tivolska 48, 1000 Ljubljana,

- Raiffeisen BANK dd Bosna i Hercegovina, Zmaja od Bosne bb, 71000 Sarajevo, Bosnien und Herzegowina,
- Raiffeisen banka a.d., Đorđa Stanojevića 16, 11070 Beograd, Serbien,
- Komericalna banka AD Skopje, Ulica Orce Nikolov 3, 1000 Skopje, Mazedonien.

Die Depotbank ist verpflichtet, dass Dritte, auf die die Funktionen der Aufbewahrung weiter übertragen wurden, die Bedingungen zusichern, die für Personen gelten, auf die die Dienstleistungen der Aufbewahrung unmittelbar übertragen wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt bei der Verrichtung der Dienstleistungen der Verwaltung von Teilfonds des Umbrellafonds Infond keine Möglichkeiten der Entstehung von Interessenkonflikten, die aus der Geschäftstätigkeit mit Personen, auf die die Depotbank die Aufgaben der Aufbewahrung übertragen hat oder an Dritte, auf die die Aufgaben im Weiterem übertragen wurden, hervorgehen würde.

Den Anlegern werden auf die Anforderung hin, die neuesten Informationen im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufbewahrung seitens der Depotbank auf andere beziehungsweise Dritte versichert.

13.2. Sonstige Ausführende der Verwaltungsdienstleistungen des Umbrellafonds und der Teilfonds

Angaben über Personen, auf die die Verwaltungsgesellschaft Einzelverwaltungsdienstleistungen des Umbrellafonds beziehungsweise der Teilfonds übertragen hat, sind im ANHANG B angeführt.

14. BESCHWERDEN DER ANLEGER UND AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Der Anleger kann eine Beschwerde einreichen beziehungsweise eine Beschwerde, die mit seiner Anlage oder beabsichtigten Anlage in Anteilscheine der Teilfonds verbunden ist, auf den Sitz der Verwaltungsgesellschaft schicken. Die Handlungspolitik der Verwaltungsgesellschaft im Falle von Beschwerden der Anleger ist in der Politik der Beschwerdelösung, die auf www.infond.si zugänglich ist, bestimmt. Es ist möglich die eventuellen Streitigkeiten zwischen den Anlegern in Teilfonds des Umbrellafonds sowie der Verwaltungsgesellschaft und anderen Anbietern von Verwaltungsdienstleistungen des Umbrellafonds, mit denen die Verwaltungsgesellschaft Verträge über die Übertragung von Verrichtung der Einzelverwaltungsdienstleistungen des Umbrellafonds abgeschlossen hat, außergerichtlich vor dem Festschiedsgericht Verband der Verwaltungsgesellschaften für Investitionsfonds (Združenje družb za upravljanje investicijskih skladov – GIZ-Verband (združenje)), Čufarjeva 5, Ljubljana, Telefon 01 430 49 18 E-Mail arbitraza@zdu-giz.si, Firmenkennziffer 5872324, Steuernummer: SI40646629 beizulegen. Mehr Informationen über die Arbitrage stehen unter www.zdu-giz.si/arbitraza zur Verfügung.

Die Anleger können die Dokumentation über die Umstände, in denen es zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten kommt, bekommen, und machen sich mit allen Elementen des Schemas der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten auch auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.infond.si, auf ihrem Sitz oder an den Aufnahmestellen bekannt.

15. PERSONEN, DIE FÜR DIE AUSGABE DES PROSPEKTS VERANTWORTLICH SIND

Wir sagen aus, dass das Prospekt des Umbrellafonds mit einbezogenen Verwaltungsregeln wahrheitsgemäße Angaben enthält und keine Information auslässt, die von der Verwaltungsgesellschaft als Prospektaussteller angeführt werden müssten beziehungsweise über die sie informiert ist, ihr Vorenthalten könnte aber den Inhabern von Anteilscheinen der Teilfonds oder den potentielle Anlegern Schaden zufügen. Das Prospekt des Umbrellafonds mit einbezogenen Verwaltungsregeln, enthält auch keine irreführenden Angaben oder Informationen, die auf verschiedene Art und Weise ausgelegt werden könnten.

Maribor, den 22.07.2019

SAVA INFOND, Verwaltungsgesellschaft, GmbH družba za upravljanje, d.o.o.

Vorstandsvorsitzende
Matjaž Lorenčič



Vorstandsmitglied
Mag. Samo Stonič



ANHANG A: FÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein zweispuriges Verwaltungssystem mit Vorstand und Aufsichtsrat. Die Gesellschaft hat eine Zweimitgliedsverwaltung, der Aufsichtsrat ist aber aus fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammengesetzt.

Vorstandsmitglieder für die Verwaltung sind:

- Matjaž Lorenčič, Vorstandsvorsitzende
- Mag. Samo Stonič, Vorstandsmitglied

Aufsichtsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Marko Jazbec, Aufsichtsratsvorsitzende
- mag. Polona Pirš Zupančič, stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende
- Jure Košir, Aufsichtsratsmitglied
- Miha Pahulje, Aufsichtsratsmitglied
- mag. Primož Močivnik, Aufsichtsratsmitglied

ANHANG B: LISTE VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGS AUSFÜHRENDE FÜR DIE VERWALTUNG DES UMBRELLAFONDS ODER DER TEILFONDS

VERMÖGENSVERWALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet selber das Vermögen der Teilfonds des Umbrellafonds und für die Verrichtung dieser Geschäfte gibt es keine Vollmachten anderer Personen.

ADMINISTRATIVDIENSTLEISTUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat die folgenden Administrativdienstleistungen übertragen:

- Interne Revision auf die Firma Vežjak Svetovanje, d.o.o. Ulica Bruna Gobca 4, 2000 Maribor, ab 01.01.2016,
- Interne Kontrolle und Aufbewahrung der Unterlagen in Bezug auf den Vertrieb realisiert durch die Bank Nova KBM, d.d., an die Nova KBM, d.d., Ulica Vita Kraigherja 4, 2000 Maribor, ab 05.06.2019

DIENSTLEISTUNGEN DER VERMARKTUNG VON ANTEILSCHEINEN – AUFNAHMESTELLEN

Die Rechts- und natürlichen Personen, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Verrichtung der Geschäfte der Vermarktung von Teilfonds und Verkauf von Anteilscheinen bevollmächtigt wurden, sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.infond.si angeführt. Hinsichtlich des Angeführten ist es möglich, bei diesen Personen auch zu den Verwaltungsregeln des Einzelteilfonds beizutreten.

ANHANG C: SOFT-PROVISION UND ABKOMMEN ZUR PROVISIONSTEILUNG

A. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verrichtung von Geschäften mit Finanzinstrumenten für die Rechnung der Teilfonds des Umbrellafonds (Dienstleistungen der Ausgleiche und Ausführung von Geschäften) von den Börsenvermittler-Gesellschaften beziehungsweise Bank, ökonomische Nutzen in Form von sog. Soft-Provisionen (eng. Soft commissions) erhalten, dies ist in Form von Analysen der Finanzmärkte und Emittenten sowie Zutritt zu Datenbanken, wobei es im Zusammenhang mit dem zu keinen Interessenkonflikten kommt. Die Absicht einer solchen Regelung ist eine desto besser Informations- und wirksame Vermögensverwaltung der Teilfonds zu sichern.

B. Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Abkommen abgeschlossen, die sich auf die Teilung von Transaktionskosten beziehen, die aus den Mitteln der Teilfonds bezahlt wurden, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Börsenvermittler-Gesellschaft abgeschlossen. Im Falle eines Teilfonds, der einen wesentlichen Anteil der Mittel in Zielfonds anlegt, hat die Verwaltungsgesellschaft keine Abkommen über die Provisionsteilung (unmittelbare und/oder mittelbare) mit der Verwaltungsgesellschaft des Zielfonds abgeschlossen.

ANHANG D: LISTE VON ORGANISIERTEN MÄRKTE

Die Mittel der Teilfonds können im Rahmen des Anlageziels und –politik jedes Teilfonds nur in die Übertragungswertpapiere und Instrumente des Geldmarktes angelegt werden:

1. die eingestuft sind oder mit denen auf der Börse der Wertpapiere von Mitgliedsstaaten gehandelt wird, außer Liechtenstein; die Liste der organisierten Märkte der Mitgliedsstaaten ist auf der Internetseite ESMA, in der Rubrik Rules, Databases & Library in der Unterrubrik Registers and Data veröffentlicht
2. mit denen auf anderen anerkannten, regelmäßig wirkenden und für die Öffentlichkeit offenen organisierten Märkten in den Mitgliedsstaaten gehandelt wird; die Liste der mehrseitigen Systeme des Handels der Mitgliedsstaaten ist auf der Internetseite ESMA, in der Rubrik Rules, Databases & Library in der Unterrubrik Registers and Data veröffentlicht
3. die in den Handel eingestuft sind beziehungsweise mit denen auf folgenden Effektenmärkten der europäischen Länder, die keine Mitgliedsstaaten sind, gehandelt wird:
 - Banjalučka berza hartija od vrijednosti a.d.- Banja Luka, Bosnien und Herzegowina,
 - Beogradska berza, Serbien,
 - Makedonska berza, Mazedonien,
 - Istanbul Stock Exchange, Türkei,
 - Sarajevska berza, Bosnien und Herzegowina,
 - SIX Swiss Exchange, Schweiz.
4. mit denen auf den Börsen der Wertpapiere der nichteuropäischen Staaten, den Mitgliedern des Weltbörsenverbandes (WFE beziehungsweise FIBV) – die Liste ist auf der Internetseite <http://www.world-exchanges.org/home/index.php/members/wfe-members> außer Palestine Exchange zugänglich
5. mit denen auf folgenden anerkannten, regelmäßig wirkenden und für die Öffentlichkeit offenen organisierten Märkten der europäischen Länder, die keine Mitgliedsstaaten sind, gehandelt wird: /
6. mit denen auf folgenden anerkannten, regelmäßig wirkenden und für die Öffentlichkeit offenen Märkten der nichteuropäischen Länder gehandelt wird: /

ANHANG E: LISTE VON TEILFONDS DES UMBRELLAFONDS

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet folgende Teilfonds:

Die Verwaltungsregeln des Einzelteilfonds sind näher im ANHANG F dieses Prospekts bestimmt.

- I. Infond Alfa, Mischteilfonds
- II. Infond USA, Aktienteilfonds
- III. Infond Balkan, Aktienteilfonds
- IV. Infond Beta, Aktienteilfonds der entwickelten Märkte
- V. Infond Bond - Euro, Anleihefonds
- VI. Infond BRIC, Aktienteilfonds
- VII. Infond Consumer, Aktienteilfonds
- VIII. Infond Defensive, Mischteilfonds
- IX. Infond Dividend, Aktienteilfonds der entwickelten Märkte
- X. Infond Družbeno odgovorni, Aktienteilfonds der entwickelten Märkte
- XI. Infond Dynamic, Aktienteilfonds
- XII. Infond Energy, Aktienteilfonds
- XIII. Infond Europe, Aktienteilfonds
- XIV. Infond Financials, Aktienteilfonds
- XV. Infond Frontier, Aktienteilfonds
- XVI. Infond Global Flex, flexibler Mischteilfonds
- XVII. Infond Life, Aktienteilfonds
- XVIII. Infond ShortTerm Bond – Euro, Anleihefonds
- XIX. Infond Select, Aktienteilfonds der entwickelten Märkte
- XX. Infond Smart Quality, Aktienteilfonds der entwickelten Märkte
- XXI. Infond Technology, Aktienteilfonds
- XXII. Infond 2040, Teilfonds des Zieldatum

ANHANG F: NÄHERE VERWALTUNGSREGELN DER TEILFONDS

Die Verwaltungsregeln des Einzelteilfonds, so wie sie näher in diesem Anhang bestimmt sind, werden immer gleichzeitig mit den Verwaltungsregeln aus dem Gesamtteil des Prospekts gebraucht.

I. Infond Alfa, Mischteifonds

Art des Teilfonds: globaler ausgeglichener Mischteifonds.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATVP-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 1.3.1994.

ISIN-Kode: SI0021400161

Bezeichnung des Anteilscheines: PBDAU

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Alfa ist als globaler ausgeglichener Mischteifonds bestimmt.

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrellafonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Der Teilfonds hat zwischen 35% und 65% der Mittel in Aktien und Anteilen der Aktienzielfonds angelegt, ohne Konzentration auf das einzelne Land, Unterregion oder Region beziehungsweise Währung.

Der Teilfonds hat höchstens 65 % der Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels, Instrumente des Geldmarktes, Gelddepots sowie Zielfonds, die in vorher angeführte Finanzinstrumente anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt, ohne Konzentration auf das einzelne Land, Unterregion oder Region beziehungsweise Währung.

Die Mittel des Teilfonds sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Zielanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Die Mittel des Teilfonds können in Instrumente des Geldmarktes ungeachtet der Bonitätsnote und der Restfälligkeit und in Anteile der Zielfonds des Geldmarktes, die mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt werden.

Die Mittel des Teilfonds können in Gelddepots mit der Fälligkeit von höchstens 12 Monaten angelegt werden.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt..

Bis zu 65 % der Mittel des Teilfonds können in Schuldverschreibungen, die von Republik Slowenien ausgestellt wurden oder diese oder ihre lokale, regionale Gemeinschaft, einzelner Mitgliedsstaat oder ihre lokale, regionale Gemeinschaft, fremder Staat oder einzelne öffentliche internationale Organisation, der eine oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, für sie haften, angelegt sein. Die Mittel des Teilfonds werden in mindestens 6 derartigen Ausgaben der Finanzinstrumente angelegt sein, der Wert in einzelner Ausgabe darf aber keine 30 % des Wertes des Teilfonds überschreiten.

Die Ausgesetztheit gegenüber Wertpapieren, gedeckt mit anderem Vermögen oder mit Hypotheken, jede einzeln darf keine 20 % der Mittel des Teilfonds überschreiten, wobei die Wertpapiere keine eingebauten ausgeführten Finanzinstrumente haben werden.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Die Mischmittel des Portefeuille ermöglichen einer größeren Ausgesetztheit gegenüber Schuldneranlagen, was das Kreditrisiko erhöht. Im Falle, dass der Emittent zahlungsunfähig wird bzw. sich in ökonomischen Schwierigkeiten befindet, kann es passieren, dass der Schuldner seine Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht im Ganzen oder rechtzeitig begleicht.

Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Ausgleichsrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Zinsrisiko, dem Kreditrisiko, dem Risiko der Gefahr der Mittel- und Ertragsenkung, dem Risiko der Anlagekonzentration sowie dem Währungsrisiko.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Bei der Anlagen des Teilfonds ist eine mehr als 35-prozentige Ausgesetztheit gegenüber folgenden Emittenten zulässig: Republik Slowenien, ihre lokale oder regionale Gemeinschaft, Mitgliedsstaat, ihre lokale oder regionale Gemeinschaft, Drittstaat oder öffentliche internationale Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört.

Wegen der Anlagen in Finanzinstrumente, wo eine größere Ausgesetztheit gegenüber dem Emittenten zugelassen ist, kann es zu einer größeren Ausgesetztheit des Teilfonds zur Anlagekonzentration (Risiko gegenüber dem einzelnen Emittenten) kommen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das mittlere Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,00 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Der Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

II. Infond USA, Aktiendefonds

Art des Teilfonds: Aktiendefonds – Zdrúzene države Amerike.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATPV-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 14.5.2007

ISIN-Kode: SI0021400534

Bezeichnung des Anteilscheines: INDPA

2. Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond USA ist als Aktiendefonds, der regional eingeschränkt auf das Land der Vereinigten Staaten von Amerika ist, bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrellafonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzifonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Der Teilfonds hat mindestens 80 % der Mittel des Teilfonds in Aktien der Gesellschaften mit Domizil in den Vereinigten Staaten von Amerika angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Ziellanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Risiko der Anlagekonzentration und dem Ausgleichsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Grundfaktoren des Risikos, die mit der Anlage des Anlegers in Anteilscheine des Teilfonds verbunden sind, sind mit der allgemeinen Wirtschaftsposition und Verhältnissen vor allem auf den Markt der Vereinigten Staaten von Amerika verbunden.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Teilfonds den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 12,52 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Der Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

III. Infond Balkan, Aktiendefonds

Art des Teilfonds: Aktiendefonds Jugovzhodna Evropa

1. Datum der Gestaltung und ISIN-Kode

Ausstellungsdatum der ATPV-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 11.07.2007

ISIN-Kode des Anteilscheins des Teilfonds: SI0021400328

Bezeichnung des Anteilscheines: PEDES

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Balkan ist als Aktiendefonds, der regional eingeschränkt auf das Gebiet des Südosteuropas ist, bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrella-fonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzifonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Der Teilfonds hat mindestens 80 % der Mittel des Teilfonds in Aktien der Gesellschaften mit Domizil in Südosteuropa.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Ziellanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Risiko der Anlagekonzentration und dem Ausgleichsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Grundfaktoren des Risikos, die mit der Anlage des Anlegers in Anteilscheine des Teilfonds verbunden sind, sind mit der allgemeinen Wirtschaftsposition und Verhältnissen vor allem auf den Markt der Vereinigten Staaten von Amerika verbunden.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Teilfonds den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 10,00 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Der Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

IV Infond Beta, Aktiendefonds der entwickelten Märkte

Art des Teilfonds: globaler Aktiendefonds der entwickelten Märkte.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATVP-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 14.7.2004.

ISIN-Kode: SI0021400179

Bezeichnung des Anteilscheines: PBDBD

2. Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Beta ist als globaler Aktiendefonds, der regional eingeschränkt auf entwickelte Märkte ist, bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrella-fonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzifonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Der Teilfonds hat die Mittel in Aktien der Gesellschaften mit Domizil in mindestens zwei Unterregionen der entwickelten Märkte angelegt, ohne Konzentration auf ein Staat oder Unterregion, die Ausgesetztheit gegenüber der globalen Region der entwickelten Märkte ist mindestens 80 %, die Anlagen in die einzelne Unterregion erreichen aber keine 80 % der Mittel des Teilfonds.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Ziellanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Ausgleichsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Teilfonds den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 4,17 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Der Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

V. Infond Bond - Euro, Anleihefonds

Art des Teilfonds: allgemeiner Anleihefonds – EUR.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATVP-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 27.7.2010

ISIN-Kode: SI0021401318

Bezeichnung des Anteilscheines: INDBO

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Bond - Euro ist als allgemeiner Anleihefonds bestimmt, der vor allem gegenüber der europäischen Währung Euro ausgesetzt ist.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrellafonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige übertragbaren Wertpapieren und
- Anteilen der Zielfonds.

Der Teilfonds hat keine Ausgesetztheit gegenüber den Aktien.

Mindestens 80 % der Mittel des Teilfonds sind in Schuldverschreibungen, und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt.

Infond Bond – Euro ist ein Anleihefonds, der seine Mittel in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen angelegt hat, dabei hat er höchstens 30 % der Mittel gegenüber den Entwicklungsmärkten ausgesetzt. Der Anteil Schuldverschreibungen mit Bonitätsnote außerhalb der Anlageklasse (eng. non-investment-grade) überschreitet keine 30 % der Mittel des Teilfonds, davon kann er höchstens 10 % der Mittel gegenüber den Entwicklungsmärkten ausgesetzt haben. Die Mittel des Teilfonds sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet der Laufzeit und in Anteile der Zielanleihefonds, die mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Mindestens 70 % der Mittel ist gegenüber der europäischen Währung Euro ausgesetzt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt..

Bis zu 100 % der Mittel des Teilfonds können in Schuldverschreibungen, die von Republik Slowenien ausgestellt wurden oder diese oder ihre lokale, regionale Gemeinschaft, einzelner Mitgliedsstaat oder ihre lokale, regionale Gemeinschaft, fremder Staat oder einzelne öffentliche internationale Organisation, der eine oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, für sie haften, angelegt sein. Die Mittel des Teilfonds werden in mindestens 6 derartigen Ausgaben der Finanzinstrumente angelegt sein, der Wert in einzelner Ausgabe darf aber keine 30 % des Wertes des Teilfonds überschreiten.

Die Ausgesetztheit gegenüber Wertpapieren, gedeckt mit anderem Vermögen oder mit Hypotheken, jede einzeln darf keine 20 % der Mittel des Teilfonds überschreiten, wobei die Wertpapiere keine eingebauten ausgeführten Finanzinstrumente haben werden.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Der Teilfonds kann unter den anderen übertragbaren Wertpapieren auch fremde Schuldverschreibungen mit der Bonitätsnote außerhalb der Anlageklasse (eng. non-investment grade) haben.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Zinsrisiko, dem Marktrisiko, dem Kreditrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Kreditrisiko, dem Risiko der Gefahr der Mittel- und Ertragssenkung sowie dem Risiko der Anlagekonzentration.

Ein großer Teil der Mittel ist in Schuldneranlagen angelegt, was das Kreditrisiko vergrößert. Im Fall, dass der Emittent zahlungsunfähig wird bzw. Er sich in ökonomischen Schwierigkeiten befindet, kann es passieren, dass der Schuldner seine Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht im Ganzen oder rechtzeitig begleicht.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Bei der Anlagen des Teilfonds ist eine mehr als 35-prozentige Ausgesetztheit gegenüber folgenden Emittenten zulässig: Republik Slowenien, ihre lokale oder regionale Gemeinschaft, Mitgliedsstaat, ihre lokale oder regionale Gemeinschaft, Drittstaat oder öffentliche internationale Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört.

Wegen der Anlagen in Finanzinstrumente, wo eine größere Ausgesetztheit gegenüber dem Emittenten zugelassen ist, kann es zu einer größeren Ausgesetztheit des Teilfonds zur Anlagekonzentration (Risiko gegenüber dem einzelnen Emittenten) kommen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des konservativen Portefeuille verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das niedrige bis mittlere Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Er ist auch für Anleger gedacht, die ihr Portefeuille, der ausgeprägt aktienmäßig ausgesetzt ist, angleichen möchten. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlagen für die Periode 3 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 12,25 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 1,10 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Der Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

VI. Infond BRIC, Aktiendfond

Art des Teilfonds: globaler Aktiendfond der Entwicklungsmärkte.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATVP-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 12.9.2005.

ISIN-Kode: SI0021400518

Bezeichnung des Anteilscheines: INDBC

2. Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfond. Infond BRIC ist als globaler Aktiendfond der Entwicklungsmärkte, der regional eingeschränkt ist auf Brasilien, Russland, Indien und China, bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrella-fonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzielfonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Der Teilfonds hat die Mittel in Aktien der Gesellschaften mit Domizil in den Ländern Brasilien, Russland, Indien und China angelegt, wobei die Ausgesetztheit gegenüber einzelem Land keine 80 % der Mittel des Teilfonds überschreiten darf.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Ziellanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Die Grundfaktoren des Risikos, die mit der Anlage des Anlegers in den Teilfonds verbunden sind, sind verbunden mit der allgemeinen Wirtschaftslage und den Verhältnissen, vor allem auf den Märkten Brasiliens, Russlands, Indiens und China. Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Risiko der Anlagekonzentration und dem Begleichungsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Teilfonds den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 12,52 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Der Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

VII. Infond Consumer – Aktiendefonds

Art des Teilfonds: Aktiendefonds der Sektoren der Dauer- und Basisverbrauchsgütern.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATVP-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 27.5.2008.

ISIN-Kode: SI0021401219

Bezeichnung des Anteilscheines: PBDAI

3. Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Consumer ist als Aktiendefonds, der sektormäßig eingeschränkt auf den Sektor von Dauerverbrauchsgütern und Sektor von Basisverbrauchsgütern ist, bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrellafonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzielfonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Der Teilfonds hat die Mittel in Aktien der Gesellschaften, die in den Sektor von Dauerverbrauchsgütern oder den Sektor von Basisverbrauchsgütern anlegen, wobei die Anlagen in den einzelnen Wirtschaftssektor keine 80 % der Mittel des Teilfonds erzielen dürfen.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Zielanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Die Grundfaktoren des Risikos, die mit der Anlage des Anlegers in Anteilscheine des Teilfonds verbunden sind, sind mit der allgemeine Wirtschaftslage im Sektor von Dauerverbrauchsgütern und im Sektor von Basisverbrauchsgütern verbunden. Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Risiko der Anlagekonzentration, dem Begleichungsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Teilfonds den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 1,00 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Der Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

VIII. Infond Defensive, Mischteifonds

Art des Teilfonds: defensiver globaler Mischteifonds.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATVP-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 5.2.1997.

ISIN-Kode: SI0021400476

Bezeichnung des Anteilscheines: INDHS

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von erworbenen Zinsen, erhaltenen Dividenden und Kapitalgewinnen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Defensive ist als defensiver globaler Mischteifonds bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrellafonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Der Teilfonds hat 35% der Mittel in Aktien und Anteilen der Aktienzielfonds angelegt, ohne Konzentration auf das einzelne Land, Unterregion oder Region beziehungsweise Währung.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % der Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels, Instrumente des Geldmarktes, Gelddepots sowie Zielfonds, die in vorher angeführte Finanzinstrumente anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt, ohne Konzentration auf das einzelne Land, Unterregion oder Region beziehungsweise Währung.

Die Mittel des Teilfonds sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Zielanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Die Mittel des Teilfonds können in Instrumente des Geldmarktes ungeachtet der Bonitätsnote und der Restfälligkeit und in Anteile der Zielfonds des Geldmarktes, die mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt werden.

Die Mittel des Teilfonds können in Gelddepots mit der Fälligkeit von höchstens 12 Monaten angelegt werden.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt..

Bis zu 100 % der Mittel des Teilfonds können in Schuldverschreibungen, die von Republik Slowenien ausgestellt wurden oder diese oder ihre lokale, regionale Gemeinschaft, einzelner Mitgliedsstaat oder ihre lokale, regionale Gemeinschaft, fremder Staat oder einzelne öffentliche internationale Organisation, der eine oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, für sie haften, angelegt sein. Die Mittel des Teilfonds werden in mindestens 6 derartigen Ausgaben der Finanzinstrumente angelegt sein, der Wert in einzelner Ausgabe darf aber keine 30 % des Wertes des Teilfonds überschreiten.

Die Ausgesetztheit gegenüber Wertpapieren, gedeckt mit anderem Vermögen oder mit Hypotheken, jede einzeln darf keine 20 % der Mittel des Teilfonds überschreiten, wobei die Wertpapiere keine eingebauten ausgeführten Finanzinstrumente haben werden.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Begleichungsrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Zinsrisiko, dem Kreditrisiko, dem Risiko der Gefahr der Mittel- und Ertragssenkung, dem Risiko der Anlagekonzentration sowie dem Währungsrisiko.

Die gemischte Zusammensetzung des Portefeuille ermöglicht eine größere Ausgesetztheit gegenüber Schuldneranlagen, was das Kreditrisiko erhöht. Im Falle, dass der Emittent zahlungsunfähig wird bzw. sich in ökonomischen Schwierigkeiten befindet, kann es passieren, dass der Schuldner seine Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht im Ganzen oder rechtzeitig begleicht.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Bei der Anlagen des Teilfonds ist eine mehr als 35-prozentige Ausgesetztheit gegenüber folgenden Emittenten zulässig: Republik Slowenien, ihre lokale oder regionale Gemeinschaft, Mitgliedsstaat, ihre lokale oder regionale Gemeinschaft, Drittstaat oder öffentliche internationale Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört.

Wegen der Anlagen in Finanzinstrumente, wo eine größere Ausgesetztheit gegenüber dem Emittenten zugelassen ist, kann es zu einer größeren Ausgesetztheit des Teilfonds zur Anlagekonzentration (Risiko gegenüber dem einzelnen Emittenten) kommen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das niedrige bis mittlere Anlagerisiko anzunehmen. Er ist auch für Anleger gedacht, die ihr Portefeuille, das ausgeprägt Aktien ausgesetzt ist, ausgleichen möchten. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 3 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 1,65 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Den Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

IX. Infond Dividend, Aktiendefonds der entwickelten Märkte

Art des Teilfonds: globaler Aktiendefonds der entwickelten Märkte.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATVP-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 24.2.2011.

ISIN-Kode: SI0021401342

Bezeichnung des Anteilscheines: KDUGD

2. Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Dividend ist als globaler Aktiendefonds der entwickelten Märkte, der die Anlagen systematisch unter den Gesellschaften auswählt, bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrella-fonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzifonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Der Teilfonds wird die Mittel in Aktien der Gesellschaften mit Domizil in mindestens zwei Regionen der entwickelten Märkte anlegen. Die Ausgesetztheit gegenüber der globalen Region der entwickelten Märkte ist mindestens 80 %, die Anlagen in die einzelne Unterregion erreichen aber keine 80 % der Mittel des Teilfonds.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Zielanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Begleichungsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Teilfonds den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 8,2228 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Den Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

X. Infond Družbeno odgovorni, Aktiendefonds der entwickelten Märkte

Art des Teilfonds: globaler Aktiendefonds der entwickelten Märkte.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATPV-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 30.3.2005.

ISIN-Kode: SI0021400880

Bezeichnung des Anteilscheines: KDUKL

2. Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Družbeno odgovorni ist als globaler Aktiendefonds der entwickelten Märkte, der die Anlagen nach dem Kriterium der Gesellschaftverantwortung wählt, bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrellafonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzifonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Der Teilfonds hat die Mittel in Aktien der Gesellschaften mit Domizil in mindestens zwei Regionen der entwickelten Märkte angelegt. Die Ausgesetztheit gegenüber der globalen Region der entwickelten Märkte ist mindestens 80 %, die Anlagen in die einzelne Unterregion erreichen aber keine 80 % der Mittel des Teilfonds.

Mindestens 80% der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzifonds, die in Aktien der Gesellschaften anlegen, die das Kriterium der Gesellschaftverantwortung erfüllen, angelegt. Die Erfüllung des Kriteriums wird anhand der Innen- (Verwaltungsgesellschaft) oder Außenbeurteilung ermittelt. Als Außenbeurteilung zählt, dass das Kriterium der gesellschaftsverantwortlichen Investition erfüllt ist, wenn die potentielle Anlage als solche schon seitens Institutionen, die sich professional mit der Bewertung nach den Kriterien des gesellschaftsverantwortlichen Investition (Vigeo Eiris, IRRC Institute, US SIF The Forum for Sustainable and Responsible Investment oder mit ihnen vergleichbaren) befassen, bestimmt ist beziehungsweise eine potentielle Anlage in die gesellschaftsverantwortliche Familien der Indexe Dow Jones Sustainability, FTSE4Good, MSCI ESG und ähnliche, eingestuft ist. Als Innenbeurteilung zählt, wenn das Unternehmen Verhaltens-, Umwelt- und Sozialkriterien (Zertifikate SA8000, ISO 14001, OHSAS 18001,...) erfüllt beziehungsweise in der Branche, die als gesellschaftlich verantwortlich (erneubaren Energiequellen, organisches Essen, Wassersektor) erkennbar ist, wirkt. Trotz der Erfüllung vorher angeführten Kriterien, wird der Teilfonds die Mittel nicht in Wertpapiere der Emittenten aus folgenden Branchen anlegen:

- Tabakindustrie,
- Produktion von Alkoholgetränken,
- Vorbereitung von Glücksspielen,
- Waffenindustrie.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Ziellanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Begleichungsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Teilfonds den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen und möchten auch durch die Anlagen die gesellschaftsverantwortliche Handlung unterstützen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 20,00 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Den Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

XI. Infond Dynamic, Aktiiefonds

Art des Teilfonds: globaler Aktiiefonds.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATVP-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 29.7.2008.

ISIN-Kode: SI0021401136

Bezeichnung des Anteilscheines: INDDY

2. Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Dynamic ist als globaler Aktiiefonds bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrella-fonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzielfonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Der Teilfonds wird die Mittel in Aktien der Gesellschaften mit Domizil in mindestens zwei Regionen anlegen, wobei er mindestens 20 % der Mittel in Entwicklungsländern hat, ohne Konzentration auf eine Einzelstaat, Unterregion oder Region, die Anlagen in die einzelne Region erreichen aber keine 80 % der Mittel des Teilfonds.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Ziellanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Ausgleichsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammensetzung der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Teilfonds den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 5,0992 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Den Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

XII. Infond Energy, Aktiendefonds

Art des Teilfonds: Aktiendefonds des Sektors Energetik.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATPV-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 12.9.2005.

ISIN-Kode: SI0021400500

Bezeichnung des Anteilscheines: INDEN

2. Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Energy ist als Aktiendefonds, der sektormäßig eingeschränkt auf den Sektor der Energetik ist, bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrellafonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzielfonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Mindestens 80 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien der Gesellschaften, die zum Sektor der Energetik gehören, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Ziellanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Die Grundfaktoren der Risiken, die mit der Anlage des Anlegers in Anteilscheine des Teilfonds verbunden sind, sind mit der allgemeinen Wirtschaftslage im Sektor der Energetik verbunden. Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Risiko der Anlagekonzentration, dem Begleichungsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Teilfonds den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 12,52 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Den Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

XIII. Infond Europe, Aktienseite

Art des Teilfonds: Aktienseite – Europa.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATVP-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 13.10.2004

ISIN-Kode: SI0021400492

Bezeichnung des Anteilscheines: INDEU

2. Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Europe ist als Aktienseite, der regional eingeschränkt auf das Gebiet von Europa ist, bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrella-Fonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzielfonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Mindestens 80 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien der Gesellschaften mit Domizil in Europa angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Zielfonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Die Grundfaktoren der Risiken, die mit der Anlage des Anlegers in Anteilscheine des Teilfonds verbunden sind, sind mit der allgemeinen Wirtschaftslage und Verhältnissen, vor allem in Europa, verbunden. Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Risiko der Anlagekonzentration und dem Begleichungsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospektes bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Teilfonds den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 4,17 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Den Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

XIV. Infond Financials, Aktiendfonds

Art des Teilfonds: Aktiendfonds des Sektors Finanzdienstleistungen.

1. Datum der Gestaltung und ISIN-Kode

Ausstellungsdatum der ATPV-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 26.09.2007

ISIN-Kode des Anteilscheins des Teilfonds: SI0021401169

Bezeichnung des Anteilscheines: PEDSO

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Financials ist als globaler Aktiendfonds, der sektormäßig eingeschränkt auf den Sektor der Finanzdienstleistungen ist, bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrella-fonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzielfonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Mindestens 80 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien der Gesellschaften, die zum Sektor der Finanzdienstleistungen gehören, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Ziellanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Die Grundfaktoren der Risiken, die mit der Anlage des Anlegers in Anteilscheine des Teilfonds verbunden sind, sind mit der allgemeinen Wirtschaftslage und Verhältnissen, vor allem in Europa, verbunden. Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Risiko der Anlagekonzentration, dem Begleichungsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Teilfonds den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 10,00 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Den Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

XV. Infond Frontier, Aktiendfond

Art des Fond: globaler Aktiendfond der Entwicklungsmärkte.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATPV-Genehmigung für die Verwaltung des Fond: 30.6.2011.

ISIN-Kode: SI0021401433

Bezeichnung des Anteilscheins: INDIF

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Fond ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfond. Infond Frontier ist als globaler Aktiendfond der Entwicklungsmärkte, der auf die Grenzmärkte oder Entwicklungsmärkte ohne Brasilien, Russland, Indien und China eingeschränkt ist, bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Fond sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrella-fonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Fond erreicht.

Die Mittel des Fond sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Fond ist in Aktien und Anteilen der Aktienzielfonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Der Fond wird die Mittel in Aktien der Gesellschaften mit Domizil in mindestens zwei Unterregionen der Entwicklungsmärkte angelegen, ohne Konzentration auf ein Staat oder Unterregion und ohne Anlagen in Brasilien, Russland, Indien und China. Die Ausgesetztheit gegenüber der globalen Region der Entwicklungsmärkte ist mindestens 80 %, die Anlagen in die einzelne Unterregion erreichen aber keine 80 % der Mittel des Fond.

Der Fond kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Zielanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Fond entsprechen, angelegt.

Der Fond kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Fond hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Fond wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Fond für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Die Grundfaktoren der Risiken, die mit der Anlage des Anlegers in Anteilscheine des Fond verbunden sind, sind mit der allgemeinen Wirtschaftslage und Verhältnissen, vor allem in Europa, verbunden. Der Fond ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Risiko der Anlagekonzentration und dem Begleichungsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospektes bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Fond ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Fond in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Fond ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Fond den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Fond ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Fond ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 12,52 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Den Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

XVI. Infond Global Flex, flexibler Mischteifonds

Art des Teilfonds: globaler flexibler Mischteifonds.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATPV-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 29.7.2008.

ISIN-Kode: SI0021401128

Bezeichnung des Anteilscheines: INDGL

2. Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Global Flex ist als flexibler globaler Mischteifonds bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrellafonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Der Teilfonds kann in jedem Moment zu 100 % der Mittel in Aktien, Zielfonds und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels, Instrumente des Geldmarktes, Gelddepots, Geld und Geldäquivalenten angelegt haben.

Die Mittel des Teilfonds sind in Aktien und Anteile der Aktienzifonds ohne Konzentration auf Einzelregion, Unterregion oder Region beziehungsweise Währung angelegt.

Die Mittel des Teilfonds sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Zielanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Die Mittel des Teilfonds können in Instrumente des Geldmarktes ungeachtet der Bonitätsnote und der Restfälligkeit und in Anteile der Zielfonds des Geldmarktes, die mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt werden.

Die Mittel des Teilfonds können in Gelddepots mit der Fälligkeit von höchstens 12 Monaten angelegt werden.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt..

Bis zu 100 % der Mittel des Teilfonds können in Schuldverschreibungen, die von Republik Slowenien ausgestellt wurden oder diese oder ihre lokale, regionale Gemeinschaft, einzelner Mitgliedsstaat oder ihre lokale, regionale Gemeinschaft, fremder Staat oder einzelne öffentliche internationale Organisation, der eine oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, für sie haften, angelegt sein. Die Mittel des Teilfonds werden in mindestens 6 derartiger Ausgaben der Finanzinstrumente angelegt sein, der Wert in einzelner Ausgabe darf aber keine 30 % des Wertes des Teilfonds überschreiten.

Die Ausgesetzttheit gegenüber Wertpapieren, gedeckt mit anderem Vermögen oder mit Hypotheken, jede einzeln darf keine 20 % der Mittel des Teilfonds überschreiten, wobei die Wertpapiere keine eingebauten ausgeführten Finanzinstrumente haben werden.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Begleichungsrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Zinsrisiko, dem Kreditrisiko, dem Risiko der Gefahr der Mittel- und Ertragssenkung, dem Risiko der Anlagekonzentration sowie dem Währungsrisiko.

Die gemischte Zusammensetzung des Portefeuille ermöglicht eine größere Ausgesetzttheit gegenüber Schuldneranlagen, was das Kreditrisiko erhöht. Im Falle, dass der Emittent zahlungsunfähig wird bzw. sich in ökonomischen Schwierigkeiten befindet, kann es passieren, dass der Schuldner seine Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht im Ganzen oder rechtzeitig begleicht.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Bei der Anlagen des Teilfonds ist eine mehr als 35-prozentige Ausgesetztheit gegenüber folgenden Emittenten zulässig: Republik Slowenien, ihre lokale oder regionale Gemeinschaft, Mitgliedsstaat, ihre lokale oder regionale Gemeinschaft, Drittstaat oder öffentliche internationale Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört.

Wegen der Anlagen in Finanzinstrumente, wo eine größere Ausgesetztheit gegenüber dem Emittenten zugelassen ist, kann es zu einer größeren Ausgesetztheit des Teilfonds zur Anlagekonzentration (Risiko gegenüber dem einzelnen Emittenten) kommen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 12,4343 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.3. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,00 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.4. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.5. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.6. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Den Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

XVII. Infond Life – Aktiendfond

Art des Teilfonds: Aktiendfond des Sektors Gesundheitswesen.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATPV-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 14.5.2007.

ISIN-Kode: SI0021400526

Bezeichnung des Anteilscheines: INDLF

2. Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfond. Infond Life ist als Aktiendfond, der regional eingeschränkt das Sektor Gesundheitswesen ist, bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrella-fonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzielfonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Mindestens 80 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien der Gesellschaften, die ins Sektor Gesundheitswesen gehören.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Ziellanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Die Grundfaktoren der Risiken, die mit der Anlage des Anlegers in Anteilscheine des Teilfonds verbunden sind, sind mit der allgemeinen Wirtschaftslage und Verhältnissen im Sektor Gesundheitswesen verbunden. Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Risiko der Anlagekonzentration und dem Begleichungsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospektes bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Teilfonds den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 12,52 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Den Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

XVIII. Infond ShortTerm Bond - Euro, Anleihefonds

Art des Teilfonds: üblicher Teilfonds des ShortTerm Anleihen – EUR.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATVP-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 25.9.2013

ISIN-Kode: SI0021401532

Bezeichnung des Anteilscheines: INDMO

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond ShortTerm Bond - Euro ist ein allgemeiner ShortTerm Anleihefonds bestimmt, der vor allem gegenüber der europäischen Währung Euro ausgesetzt ist.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrella-fonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

-
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige übertragbaren Wertpapieren und
- Anteilen der Zielfonds.

Der Teilfonds hat keine Ausgesetztheit gegenüber den Aktien.

Mindestens 80 % der Mittel des Teilfonds sind in Schuldverschreibungen, und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt.

Infond Bond – Euro ist ein Anleihefonds, der seine Mittel in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen angelegt hat, dabei hat er höchstens 30 % der Mittel gegenüber den Entwicklungsmärkten ausgesetzt. Der Anteil Schuldverschreibungen mit Bonitätsnote außerhalb der Anlageklasse (eng. non-investment-grade) überschreitet keine 30 % der Mittel des Teilfonds, davon kann er höchstens 10 % der Mittel gegenüber den Entwicklungsmärkten ausgesetzt haben. Die Mittel des Teilfonds sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet der Laufzeit und in Anteile der Zielfonds, die mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt. Die durchschnittliche modifizierte Duration beträgt mehr als 1 Jahr und weniger als 3 Jahre.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Mindestens 70% der Vermögenswerte sind in Euro-Währung investiert.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt..

Bis zu 100 % der Mittel des Teilfonds können in Schuldverschreibungen, die von Republik Slowenien ausgestellt wurden oder diese oder ihre lokale, regionale Gemeinschaft, einzelner Mitgliedsstaat oder ihre lokale, regionale Gemeinschaft, fremder Staat oder einzelne öffentliche internationale Organisation, der eine oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, für sie haften, angelegt sein. Die Mittel des Teilfonds werden in mindestens 6 derartigen Ausgaben der Finanzinstrumente angelegt sein, der Wert in einzelner Ausgabe darf aber keine 30 % des Wertes des Teilfonds überschreiten.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen üblicherweise nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Der Teilfonds kann unter den anderen übertragbaren Wertpapieren auch fremde Schuldverschreibungen mit der Bonitätsnote außerhalb der Anlageklasse (eng. non-investment grade) haben.

Die Ausgesetztheit gegenüber Wertpapieren, gedeckt mit anderem Vermögen oder mit Hypotheken, jede einzeln darf keine 20 % der Mittel des Teilfonds überschreiten, wobei die Wertpapiere keine eingebauten ausgeführten Finanzinstrumente haben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Zinsrisiko, dem Marktrisiko, dem Kreditrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Kreditrisiko, dem Risiko der Gefahr der Mittel- und Ertragssenkung sowie dem Risiko der Anlagekonzentration.

Ein großer Teil der Mittel ist in Schuldneranlagen angelegt, was das Kreditrisiko vergrößert. Im Fall, dass der Emittent zahlungsunfähig wird bzw. Er sich in ökonomischen Schwierigkeiten befindet, kann es passieren, dass der Schuldner seine Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht im Ganzen oder rechtzeitig begleicht.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Bei der Anlagen des Teilfonds ist eine mehr als 35-prozentige Ausgesetztheit gegenüber folgenden Emittenten zulässig: Republik Slowenien, ihre lokale oder regionale Gemeinschaft, Mitgliedsstaat, ihre lokale oder regionale Gemeinschaft, Drittstaat oder öffentliche internationale Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört.

Wegen der Anlagen in Finanzinstrumente, wo eine größere Ausgesetztheit gegenüber dem Emittenten zugelassen ist, kann es zu einer größeren Ausgesetztheit des Teilfonds zur Anlagekonzentration (Risiko gegenüber dem einzelnen Emittenten) kommen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des konservativen Portefeuille verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das niedrige bis mittlere Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Er ist auch für Anleger gedacht, die ihr Portefeuille, der ausgeprägt aktienmäßig ausgesetzt ist, angleichen möchten. Der Teilfonds ist für kurzfristig Anlegen für die Periode 1 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 12,52 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.3. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 0,40 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.4. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.5. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.6. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Den Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

XIX. Infond Select, Aktiendefonds der entwickelten Märkte

Art des Teilfonds: globaler Aktiendefonds der entwickelten Märkte

1. Datum der Gestaltung und ISIN-Kode

Ausstellungsdatum der ATPV-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 11.07.2007

ISIN-Kode des Anteilscheines des Teilfonds: SI0021400344

Bezeichnung des Anteilscheines: PEDWS

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Select ist als globaler Aktiendefonds der entwickelten Märkte bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrella-fonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzielfonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Der Teilfonds wird die Mittel in Aktien der Gesellschaften mit Domizil in mindestens zwei Regionen der entwickelten Märkte anlegen. Die Ausgesetztheit gegenüber der globalen Region der entwickelten Märkte ist mindestens 80 %, die Anlagen in die einzelne Unterregion erreichen aber keine 80 % der Mittel des Teilfonds.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Ziellanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Risiko der Anlagekonzentration und dem Begleichungsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Teilfonds den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 10,00 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Den Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

XX. Infond Smart Quality, Aktiendefonds der entwickelten Märkte

Art des Teilfonds: globaler Aktiendefonds der entwickelten Märkte.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATPV-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 25.10.2006.

ISIN-Kode: SI0021400039

Bezeichnung des Anteilscheines: PBGS

2. Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Smart ist als globaler Aktiendefonds der entwickelten Märkte, der die Anlagen systematisch auswählt je nach Kriterien der Verschuldung, Gewinnbringung und Bewertung, bestimmt. Es geht um das Anlagekonzept von qualitativ hochwertigen Unternehmen, die günstig bewertet sind und dessen Voraussetzung ist, dass sie auf lange Dauer einen höheren Wert, der folglich im Preiswachstum der Aktie abgebildet sein wird und damit im überdurchschnittlichen Erträgen für Investoren, erzielen werden.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrella-fonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzielfonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Der Teilfonds hat die Mittel in Aktien der Gesellschaften mit Domizil in mindestens zwei Regionen der entwickelten Märkte angelegt. Die Ausgesetztheit gegenüber der globalen Region der entwickelten Märkte ist mindestens 80 %, die Anlagen in die einzelne Unterregion erreichen aber keine 80 % der Mittel des Teilfonds.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Ziellanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Begleichungsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Teilfonds den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Den Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

XXI. Infond Technology – Aktioteilfonds

Art des Teilfonds: Aktioteilfonds des Sektors der Informationstechnologie.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATPV-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 5.9.2007.

ISIN-Kode: SI0021400914

Bezeichnung des Anteilscheines: KDUNT

2. Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond Beta ist als globaler Aktioteilfonds, der regional eingeschränkt auf entwickelte Märkte ist, bestimmt.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrellafonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Mindestens 85 % der Mittel des Teilfonds ist in Aktien und Anteilen der Aktienzifonds angelegt (im Weiterem gemeinsamer Ausdruck Aktien).

Mindestens 80 % der Mittel des Teilfonds sind in Aktien der Gesellschaften, die zum Sektor der Informationstechnologie gehören.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Schuldverschreibungen und sonstigen Formen des verbrieften Schuldtitels angelegt haben. Die Mittel sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und überwiegende Laufzeit und in Anteile der Ziellanleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Mittel in Instrumenten des Geldmarktes und Gelddepots angelegt haben.

Der Teilfonds hat höchstens 10 % seiner Mittel in Anteilen der Zielfonds angelegt.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt.

Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

4. Risiken und Anlegerprofil

Die Grundfaktoren der Risiken, die mit der Anlage des Anlegers in Anteilscheine verbunden sind, sind mit der allgemeinen Wirtschaftslage und Verhältnissen im Sektor der Informationstechnologie verbunden. Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Risiko der Anlagekonzentration und dem Begleichungsrisiko, dem Liquiditätsrisiko sowie dem Währungsrisiko.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospektes bestimmt.

Hinweis:

Wegen der Zusammengesetztheit der Anlagen des Teilfonds ist es sehr wahrscheinlich, dass der Anteilwert des Teilfonds in der Zukunft sehr schwanken wird.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die das Anlageziel des Aktien- oder ausgeglichenen Portefeuille, wo der Teilfonds den Anteil des gesamten Portefeuille darstellt, verfolgen. Er eignet sich für Anleger, die bereit sind das hohe Anlagerisiko anzunehmen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Der Teilfonds ist für langjähriges Anlegen für die Periode 5 Jahre und mehr gedacht, außer wenn der Anleger spekulative oder sonstige Absichten verfolgt.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 20,00 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.2. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu einer Jahresprovision in Höhe über 2,25 % vom durchschnittlichen Jahresreinwert der Mittel des Teilfonds berechtigt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungsprovision senken. Unter anderem kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsprovision im Falle senken, wo sie die Mittel in Teilfonds in ihrer Verwaltung anlegt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über die gesenkte Abrechnung der Verwaltungsprovision mit einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.infond.si.

5.3. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.4. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.5. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Den Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

XXII. Infond 2040, Teilfonds des Zieldatums

Art des Teilfonds: Teilfonds des Zieldatums.

1. Datum der Gestaltung und Bezeichnungen des Anteilscheins

Ausstellungsdatum der ATPV-Genehmigung für die Verwaltung des Teilfonds: 21.12.2016.

ISIN-Kode: SI0021401672

Bezeichnung des Anteilscheines: INDMF

2. Anlageziele

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung des Ertrags aus der Adresse von Kapitalgewinnen, erhaltenen Dividenden und Zinsen, bei entsprechender Diffusion der Anlagen. Hinsichtlich der Komplexität beziehungsweise der Merkmale der Anlagen, in die er seine Mittel anlegt, ist er ein Basisfonds. Infond 2040 ist als Teilfonds des Zieldatums bestimmt. Der Fonds ist für das Sparen für die Rente bzw. irgendeinen langfristigen Finanzziel gedacht. Primär ist er für Anleger gedacht, die beabsichtigen die Mittel in der Periode nach 2040 abzuheben. Die Grundanlagestrategie des Teilfonds ist das Anpassen der Anlagepolitik durch die Periode der Geschäftstätigkeit des Fonds. Ab der Gründung wird die Gesellschaft den Fonds so verwalten, dass sie die Anlagepolitik von der riskanteren Aktienanlagepolitik bis zu mehr konservativen Anlagepolitik in der Periode bis bzw. Nach dem Jahr 204 anpassen wird.

3. Anlagepolitik

Die Mittel des Teilfonds sind in unten angeführte Finanzinstrumente unter Beachtung allgemeiner Einschränkungen, bestimmt im Gesamtteil des Prospektes des Umbrellafonds und gemäß Einschränkungen, bestimmt in diesem Anhang, angelegt.

Das Anlageziel wird mit aktiver Verwaltungsart der Mittel des Teilfonds erreicht. Der Teilfonds ist als Teilfonds verwaltet, dessen Zieldatum das Jahr 2040 ist. Die Gesellschaft wird durch die Periode der Geschäftstätigkeit des Fonds den Anteil der einzelnen Anlagenart in der Struktur der Anlagen anpassen, und zwar von überwiegenden Aktiengesellschaften bei der Gründung bis zu überwiegenden Anleihen- und weniger riskanten Anlagen auf bzw. nach dem Zieldatum. Nach dem Jahr 2040 wird die Anlagepolitik des Fonds nicht wesentlich geändert.

Die Mittel des Teilfonds sind in folgende Arten der Finanzinstrumente angelegt:

- Aktien,
- Zielfonds,
- Schuldverschreibungen und sonstige Formen der verbrieften Schuldtitel,
- Instrumente des Geldmarktes,
- Gelddepots,
- sonstige Übertragbaren Wertpapieren.

Die Mittel des Teilfonds sind in Aktien und Anteilen der Aktienzielfonds ohne Konzentration auf Einzelstaat, Unterregion oder Region beziehungsweise Währung angelegt.

Die Mittel des Teilfonds sind in Staats- und Unternehmensschuldverschreibungen sowie sonstige Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer Bonitätsnote und in Anteile der Anleihefonds, die in derartige Schuldverschreibungen anlegen und mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt. Der Anteil fremder Schuldverschreibungen mit der Bonitätsnote außerhalb der Anlageklasse (eng. Non-investment grade) überschreitet keine 30 % der Mittel des Teilfonds. Die durchschnittliche Fälligkeit der Schuldverschreibungen wird zwischen 1 und 25 Jahren sein, die Verwaltungsgesellschaft wird die Fälligkeit aber gemäß Verhältnissen auf den Kapitalmärkten ändern.

Die Mittel des Teilfonds können in Instrumente des Geldmarktes ungeachtet der Bonitätsnote und der Restfälligkeit und in Anteile der Zielfonds des Geldmarktes, die mit ihrer Anlagepolitik den Anlageneinschränkungen des Teilfonds entsprechen, angelegt werden.

Die Mittel des Teilfonds können in Gelddepots mit der Fälligkeit von höchstens 12 Monaten angelegt werden.

Die Liste der Börsen und organisierten Märkte ist im ANHANG D dieses Prospektes bestimmt..

Bis zu 100 % der Mittel des Teilfonds können in verschiedene Übertragungswertpapiere und Instrumente des Geldmarktes, die von Republik Slowenien ausgestellt wurden oder diese oder ihre lokale, regionale Gemeinschaft, einzelner Mitgliedsstaat oder ihre lokale, regionale Gemeinschaft, fremder Staat oder einzelne öffentliche internationale Organisation, der eine oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, für sie haften, angelegt sein. Die Mittel des Teilfonds werden in mindestens 6 derartiger Ausgaben der Finanzinstrumente angelegt sein, der Wert in einzelner Ausgabe darf aber keine 30 % des Wertes des Teilfonds überschreiten.

Die Ausgesetztheit gegenüber Wertpapieren, gedeckt mit anderem Vermögen oder mit Hypotheken, jede einzeln darf keine 20 % der Mittel des Teilfonds überschreiten, wobei die Wertpapiere keine eingebauten ausgeführten Finanzinstrumente haben werden.

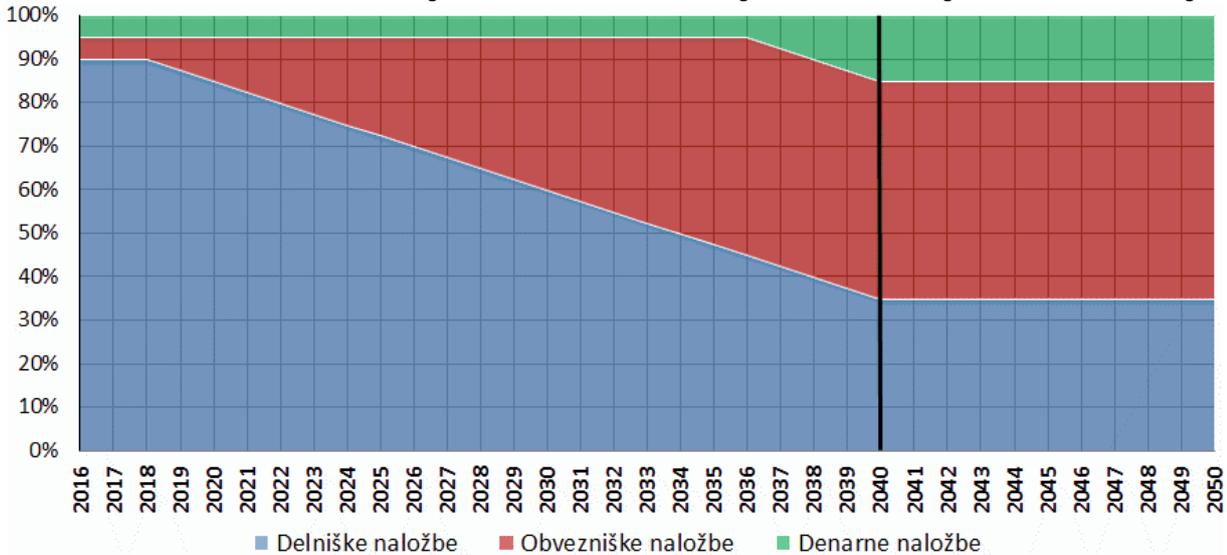
Der Teilfonds wird die Mittel auch in Wertpapiere im Verfahren ihres Erstverkaufs und Instrumente des Geldmarktes, mit denen nicht auf den organisierten Markt gehandelt wird, anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für das Konto der Teilfonds für die Absichten der Bewahrung vor Risiken keine Sondertechniken der Verwaltung der Gesellschaften anwenden.

Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Fonds

Der Fonds ist nicht für bestimmte Zeit gestaltet und wird im Jahr 2040 nicht liquidiert, sondern ist für unbestimmte Zeit gestaltet.

Der Teilfonds wird der unter dargestellten grafischen Struktur der Anlagen folgen. Die Struktur kann von der grafischen Darstellung abweichen, jedoch muss die innerhalb der erwähnten Einschränkungen aus der unteren Tabelle sein. Algorithmus der Änderungen in der Struktur der Anlagen:



Zusätzliche Anlageeinschränkungen:

	Aktienanlagen		Anleihenanlagen		Geldanlagen	
	Aktien, Anteile von Sktienzifonds		Schuldverschreibungen, sonstige Schuldnerwertpapiere und andere Formen der verbrieften Schuldtitel, Anteile der Anleihezifonds		Instrumente des Geldmarktes, Anteile von Zifonds des Geldmarktes, Gelddepot	
	Am Höchsten	Am Niedrigsten	Am Höchsten	Am Niedrigsten	Am Höchsten	Am Niedrigsten
2016	97,5%	82,5%	12,5%	0,0%	12,5%	0,0%
2017	97,5%	82,5%	12,5%	0,0%	12,5%	0,0%
2018	97,5%	82,5%	12,5%	0,0%	12,5%	0,0%
2019	95,0%	80,0%	15,0%	0,0%	12,5%	0,0%
2020	92,5%	77,5%	17,5%	2,5%	12,5%	0,0%
2021	90,0%	75,0%	20,0%	5,0%	12,5%	0,0%
2022	87,5%	72,5%	22,5%	7,5%	12,5%	0,0%
2023	85,0%	70,0%	25,0%	10,0%	12,5%	0,0%
2024	82,5%	67,5%	27,5%	12,5%	12,5%	0,0%
2025	80,0%	65,0%	30,0%	15,0%	12,5%	0,0%
2026	77,5%	62,5%	32,5%	17,5%	12,5%	0,0%
2027	75,0%	60,0%	35,0%	20,0%	12,5%	0,0%
2028	72,5%	57,5%	37,5%	22,5%	12,5%	0,0%
2029	70,0%	55,0%	40,0%	25,0%	12,5%	0,0%
2030	67,5%	52,5%	42,5%	27,5%	12,5%	0,0%
2031	65,0%	50,0%	45,0%	30,0%	12,5%	0,0%
2032	62,5%	47,5%	47,5%	32,5%	12,5%	0,0%
2033	60,0%	45,0%	50,0%	35,0%	12,5%	0,0%
2034	57,5%	42,5%	52,5%	37,5%	12,5%	0,0%
2035	55,0%	40,0%	55,0%	40,0%	12,5%	0,0%
2036	52,5%	37,5%	57,5%	42,5%	12,5%	0,0%
2037	50,0%	35,0%	57,5%	42,5%	15,0%	0,0%
2038	47,5%	32,5%	57,5%	42,5%	17,5%	2,5%
2039	45,0%	30,0%	57,5%	42,5%	20,0%	5,0%
2040	42,5%	27,5%	57,5%	42,5%	22,5%	7,5%
Ab 2041	42,5%	27,5%	57,5%	42,5%	22,5%	7,5%

4. Risiken und Anlegerprofil

Der Teilfonds ist beim Investieren ausgeprägt ausgesetzt, vor allem folgenden Risikoformen: dem Marktrisiko, dem Begleichungsrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Zinsrisiko, dem Kreditrisiko, dem Risiko der Mittel- und Ertragssenkung, dem Risiko der Anlagekonzentration sowie dem Währungsrisiko. Weil es sich um einen Fonds handelt, dessen Anlagepolitik sich wesentlich durch die ganze Periode der Geschäftstätigkeit verändern wird, werden sich auch die Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist, ändern, vor allem in Richtung der Minderung der Volatilität. Die Risiken allgemein, denen der Fonds ausgesetzt ist, werden sich nicht ändern, doch wird die einzelne Anlagenart in der späteren Periode ausgeprägter sein (z.B. Zinsrisiko), oder weniger ausgeprägt (z.B. Marktrisiko). Die gemischte Zusammensetzung des Portefeuille ermöglicht eine größere Ausgesetztheit gegenüber Schuldneranlagen, was das Kreditrisiko erhöht. Im Falle, dass der Emittent zahlungsunfähig wird bzw. sich in ökonomischen Schwierigkeiten befindet, kann es passieren, dass der Schuldner seine Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht im Ganzen oder rechtzeitig begleicht.

Die Einzelarten der Risiken sind inhaltlich im Kapitel 3 dieses Prospekts bestimmt.

Hinweis:

Bei der Anlagen des Teilfonds ist eine mehr als 35-prozentige Ausgesetztheit gegenüber folgenden Emittenten zulässig: Republik Slowenien, ihre lokale oder regionale Gemeinschaft, Mitgliedsstaat, ihre lokale oder regionale Gemeinschaft, Drittstaat oder öffentliche internationale Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört.

Wegen der Anlagen in Finanzinstrumente, wo eine größere Ausgesetztheit gegenüber dem Emittenten zugelassen ist, kann es zu einer größeren Ausgesetztheit des Teilfonds zur Anlagekonzentration (Risiko gegenüber dem einzelnen Emittenten) kommen.

Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die ihre Mittel für eine längere Periode anlegen werden, voraussichtlich bis zum Jahr 2040. Ungeachtet des Angeführten, sind die Anleger aber nicht verpflichtet bis zum Jahr 2040 im Fonds zu bleiben und können ihre Mittel jederzeit abheben. Als Teilfonds des Zieldatums ist vor allem, jedoch nicht ausschließlich, für Anleger gedacht, deren Absicht es ist die Mittel für die Rente zu sparen. Das Anlageziel des konservativen Portefeuille verfolgen. Der Teilfonds ist nicht für Anleger gedacht, die ein Produkt mit garantiertem Stammkapital suchen. Er ist für Anleger gedacht, die bereit sind das ausgeglichene Anlagerisiko zu beschließen.

5. Sonstige Besonderheiten der Verwaltungsregeln

5.1. Anfangswert des Anteilscheines

Der Anfangswert des Anteilscheines des Teilfonds beträgt 10,00 EUR.

5.2. Einzahlung und Auszahlung mit übertragbaren Wertpapieren

Es ist nicht möglich mit übertragbaren Wertpapieren ins Teilfonds einzuzahlen, während die Auszahlung mit ihnen möglich ist.

5.3. Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Teilfonds zu folgenden Jahresprovisionen berechtigt:

Prozentsatz der Provision vom Durchschnittsjahreswertes von Mitteln des Teilfonds	Periode
1,75%	bis einschließlich 2023
1,50%	von 2024 bis einschließlich 2027
1,25%	von 2028 bis einschließlich 2031
1,00%	von 2032 bis einschließlich 2035
0,75%	von 2036 bis einschließlich 2039
0,50%	ab 2040

5.4. Schnittstunde

Die Schnittstunde der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilscheinen ist jeder Abrechnungstag bis 00.00:01 Uhr.

5.5. Übertragbarkeit der Anteilscheine

Die Anteilscheine des Teilfonds sind nicht übertragbar.

5.6. Minimale Einzahlung

Die minimale Einzahlung beträgt 50,00 EUR.

5.6. Erwerb des Anteilscheines auf Grundlage der Kaufbestellung

Den Anteilschein des Teilfonds ist gemäß Bedingungen, angeführt im allgemeinen Teil des Prospektes, möglich auch auf Grundlage der Kaufbestellung zu erwerben.

ANHANG G: ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT VON TEILFONDS

In der Tabelle sind Angaben über die Geschäftstätigkeit des Einzeiteifonds, mit der Angabe der Gesamtkosten der Geschäftstätigkeit und der vergangenen Ertragsfähigkeit des Teilfonds für jede von den letzten 10 vollen Kalenderjahren der Geschäftstätigkeit, dargestellt.

Hinweis

Die erreichte vergangene Ertragsfähigkeit von Anlagen in Anteilscheine des Teilfonds ist kein Vorzeiger ihrer Ertragsfähigkeit in der Zukunft. Bei internationalen Vergleichen der Ertragsfähigkeit müssen die verschiedenen Steuerregime, die die Ertragsfähigkeitsrechnung beeinflussen könnten, beachtet werden.

Name des Teilfonds	CSP* in der Periode 1.1.2018 – 31.12.2018	Vergangene Ertragsfähigkeit des Teilfonds hinsichtlich des Einzeljahres									
		2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Infond Alfa	2,12%	-4,0%	4,5%	7,8%	5,2%	9,1%	-5,53%	1,70%	-1,9%	8,6%	9,0%
Infond USA	2,37%	-0,2%	6,0%	9,9%	9,0%	21,4%	12,46%	8,39%	-6,3%	14,0%	27,8%
Infond Balkan	2,64%	-10,7%	12,3%	10,5%	-9,4%	15,3%	-7,6%	1,9%	-26,4%	18,1%	47,7%
Infond Beta	2,36%	-6,7%	7,8%	6,9%	8,0%	13,0%	18,49%	8,30%	-3,9%	16,1%	20,5%
Infond Bond - Euro	1,22%	-1,2%	1,2%	2,1%	0,5%	6,0%	-9,76%	9,46%	-0,5%	/	/
Infond BRIC	2,39%	-11,3%	16,1%	10,2%	-4,3%	8,2%	-4,54%	8,42%	-22,1%	18,9%	69,3%
Infond Consumer	2,49%	-5,3%	2,3%	3,5%	9,9%	13,3%	16,76%	-0,35%	-19,7%	28,7%	41,7%
Infond Defensive	1,84%	-1,0%	4,8%	7,5%	2,5%	9,4%	-0,77%	2,91%	-13,0%	2,9%	19,6%
Infond Dividend	2,45%	-8,8%	7,1%	18,1%	-4,3%	5,6%	5,58%	14,47%	-26,2%	/	/
Infond Družbeno odgovorni	2,42%	-10,21%	7,3%	5,65%	5,14%	18,7%	17,25%	9,70%	-10,3%	7,2%	22,9%
Infond Dynamic	2,37%	-7,9%	13,1%	8,7%	11,4%	6,3%	2,37%	8,95%	-17,3%	-4,0%	18,5%
Infond Energy	2,42%	-12,7%	-4,0%	21,4%	-16,2%	0,2%	4,86%	-0,35%	-7,4%	1,9%	36,7%
Infond Europe	2,38%	-13,6%	7,9%	3,5%	3,8%	-0,6%	12,11%	11,6%	-15,5%	-1,0%	27,2%
Infond Financials	2,68%	-15,5%	2,4%	16,7%	0,5%	7,1%	-4,6%	-0,8%	-16,6%	14,0%	29,2%
Infond Frontier	2,53%	-15,9%	14,4%	10,5%	-14,2%	6,8%	-3,13%	11,15%	/	/	/
Infond Global Flex	2,13%	-7,0%	5,4%	10,7%	4,2%	11,8%	-11,50%	2,57%	-16,6%	-3,6%	10,3%
Infond Life	2,36%	7,1%	1,6%	-6,3%	14,1%	30,9%	28,65%		4,8%	11,2%	14,1%
Infond Money - Euro	0,3%	-0,3%	-0,2%	-0,1%	0,0%	0,4%	/	/	/	/	/
Infond Select	2,5%	-5,1%	8,0%	11,9%	9,4%	20,2%	12,6%	2,1%	-19,5%	20,5%	23,1%
Infond Smart Quality	2,34%	-11,9%	7,9%	7,7%	4,4%	14,4%	-3,3%	1,4%	-14,8%	7,2%	7,1%
Infond Technology	2,35%	1,35%	28,8%	11,89%	17,4%	23,8%	19,90%	18,34%	-13,8%	11,2%	24,0%
Infond 2040	2,2%	-7,8%	/	/	/	/	/	/	/	/	/

*CSP – Gesamtkosten der Geschäftstätigkeit des Teilfonds (ausgedrückt in Prozentsätzen vom Durchschnittsreinwertes der Mittel des Teilfonds im vergangenen Geschäftsjahr)

Bemerkung

Gesamtkosten der Geschäftstätigkeit des Teilfonds belasten das Vermögen des Teilfonds und belasten nicht unmittelbar die Inhaber von Anteilscheinen. Die Gesamtkosten der Geschäftstätigkeit schließen alle Kosten der Geschäftstätigkeit des Einzeiteifonds in der angeführten Periode ein, einschließlich der Provision für die Verwaltung und die Provision für Treuhanddienstleistungen, außer der Transaktionskosten und damit Kosten von vergleichbaren Kosten. Die Kosten der Geschäftstätigkeit von Teilfonds können in der Zukunft hoher oder niedriger von den dargestellten sein.

Die Errechnung der vergangenen Ertragsfähigkeit der Anlagen in Anteilscheine der Teilfonds schließen nicht die Ein- und Ausstiegskosten des Anlegers mit ein, ebenso ist der eventuelle Einfluss von Steuerpflichten, die den Inhaber des Anteilscheins des Teilfonds bei Rücknahme des Anteilscheins belasten könnten, nicht beachtet.

Die chronologische Übersicht aller bisher ausgerechneten CSP ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.infond.si zugänglich.

ANHANG H: POLITIK DER EINNAHMEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Einnahmepolitik, die einstimmig mit der umsichtigen und wirkungsvollen Risikoverwaltung ist, beschlossen und führt diese aus. Die Einnahmepolitik bestimmt die Regeln der Einnahmen für den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie sonstige Angestellte mit der Sondernatur der Arbeit. Die Regeln, die in der Einnahmepolitik bestimmt sind, regeln nicht die Risikoübernahme an, sind gemäß Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft sowie der Risikostufe von Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Einnahmepolitik auf die Art aus, dass die ständigen und variablen Einnahmen ausgeglichen sind und dass die ständige Einnahme einen genügend hohen Anteil der Gesamteinnahme darstellt, dass somit die vollkommene Anpassung der variablen Einnahme möglich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Einnahmepolitik auf die Art und Weise eingeführt, dass diese proportional zu der Größe der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Innenorganisation, Eigenschaften und Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft ist.

Nähere Informationen über die Einnahmepolitik und Personen, die für den Update verantwortlich sind, stehen den Anlegern auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <https://www.infond.si/o-druzbi> zur Verfügung.

Ein kostenloses Exemplar der Einnahmepolitik kann dem Anleger auf seine schriftliche Anforderung hin, auch in Druckform übermittelt werden.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ÖSTERREICHISCHE ANLEGER

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber der Umbrellafonds Infond in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Informationsstelle in Österreich

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Steuerlicher Vertreter in Österreich

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Publikumsorgan

Die jeweiligen Nettoinventarwerte der Subfonds sowie alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden in „Wiener Zeitung“ und in elektronische Form auf die Internet-Seite www.infond.si/de publiziert.

Weitere Angaben

Die Rücknahmepreise der Anteile an den Subfonds des Umbrellafonds Infond werden in „Wiener Zeitung“ und in elektronische Form auf die Internet-Seite www.infond.si/de publiziert.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich maßgebend.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben wird. Anteile können gemäss der im Kapitel „Umtausch von Anteilen“ beschriebenen Formel umgetauscht werden.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Republik Slowenien und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

In Österreich sind nachfolgend angeführte Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

Umbrellafonds Infond mit den Teilfonds

- **Infond BRIC, Aktienteilfonds**
- **Infond Frontier, Aktienteilfonds**
- **Infond Life, Aktienteilfonds**



SAVA
I N F O N D

Sava Infond, družba za upravljanje, d.o.o.

Ulica Vita Kraigherja 5
SI-2000 Maribor

T +386 2 229 2080

E info@infond.si

W www.infond.si